

3087

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer Vorschriften

Der Senat von Berlin
Fin - P 6900-3/2022-2-7
Telefon: 015163314424

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer Vorschriften

A. Problem

Das am 08.03.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes, des Landesbeamtengesetzes, des Landesbesoldungsgesetzes, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sowie der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und weiterer Laufbahnverordnungen vom 24.02.2025 (sogenannte Dienstrechtsreform I) stellte den ersten großen Schritt zur weiteren Steigerung der Attraktivität sowie zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Landes Berlin gegenüber anderen Dienstherrn und Arbeitgebern dar. Die dort eingeführten Neuregelungen dienten vornehmlich der verbesserten Personalentwicklung und der weiteren Personalgewinnung.

Verbliebene Änderungsbedarfe sowie neue Herausforderungen im Bereich des öffentlichen Dienstrechtes sollen nun in Form einer weiteren Reformierung aufgegriffen werden, um das Landespersonalrecht im Sinne einer modernen, flexiblen und zukunftsfähigen Ausgestaltung weiterzuentwickeln.

Dies betrifft insbesondere die folgenden Problemkreise:

a. Altersrentenergänzungsgesetz

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 13. Juli 2016 - C 187/15 - entschieden, dass beamtete Dienstkräfte, die sich auf eigenen Antrag aus ihrem Beamtenverhältnis entlassen lassen, um in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine vergleichbare Tätigkeit aufzunehmen, durch die anschließende Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht schlechter gestellt werden dürfen, als nach einem Dienstherrenwechsel im Inland. Dies stelle einen Verstoß gegen das Freizügigkeitsgebot des Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Die Einbußen in der späteren gesetzlichen Altersversorgung sind angemessen auszugleichen. Die Höhe des Ausgleichs bestimmte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2022 - 2 C 3/21 - als Differenz zwischen dem erdienten fiktiven Wert der Beamtenversorgung und dem Wert des durch die Nachversicherung entstandenen Anteils an der gesetzlichen Altersrente. Die konkrete Ausgestaltung des Anspruchs überlässt es dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum, von dem nun Gebrauch gemacht wird.

b. Ärztliche Begutachtungen vor Verbeamtung

Entsprechend der derzeitigen Fassung des § 8 Absätze 2 und 3 Landesbeamtengesetz (LBG) wird je eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung vor der Verbeamtung auf Widerruf (in sog. „Laufbahnausbildungen“), auf Probe und auf Lebenszeit durchgeführt. Bei vorangegangener Begutachtung vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf kann auf die zweite (mittlere) ärztliche Begutachtung vor Verbeamtung auf Probe zwar bereits jetzt nach § 8 Abs. 3 S. 1 LBG verzichtet werden. Im Ergebnis werden damit dennoch derzeit zwei, im Einzelfall sogar drei, ärztliche Begutachtungen pro Dienstkraft durchgeführt. Dieses Verfahren zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für ein Beamtenverhältnis soll mit dem Ziel einer Beschleunigung und Vereinfachung sowie zur Entlastung der Zentralen Medizinischen Gutachtenstelle (ZMGA) reformiert werden.

c. Arbeitsbedingungenrichtlinie

Die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105; im Folgenden: „Arbeitsbedingungenrichtlinie“ oder „Richtlinie“) ist am 31. Juli 2019 in Kraft getreten. Artikel 21 und 22 der Richtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten, die Vorgaben der Richtlinie bis zum 31. Juli 2022 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie wurde durch Deutschland mit Inkrafttreten des „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im

Bereich des Zivilrechts” am 01.08.2022 (in Bezug auf Arbeitnehmende) in nationales Recht umgesetzt. Ausgenommen von der Umsetzung blieb die Anwendung der Richtlinie jedoch auf Dienstkräfte im Beamten-, Soldaten- und Richterverhältnis.

d. Erholungs- und Sonderurlaub

Als Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Bestimmtheit gesetzlicher Ermächtigungsnormen besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich § 80 LBG.

e. Personalakten

Die Einführung der elektronischen Personalakte im Land Berlin erfordert die Möglichkeit einer Auftragsverarbeitung auch durch externe Dienstleistungsunternehmen. Dies ist bisher für die Verarbeitung von Personalaktendaten im Land Berlin rechtlich nicht vorgesehen.

Weiterhin entspricht die Praxis der datenschutzkonforme Übermittlung im Land Berlin von Personalaktendaten allgemein und insbesondere die Gesundheitsdaten betreffend, nicht immer den Vorgaben der Datenschutz- Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).

Darüber hinaus sind derzeit Unterlagen über Erkrankungen gemäß § 90 Absatz 1 LBG fünf Jahre nach dem Abschluss der jeweiligen Personalakte von der personalaktenführenden Behörde aufzubewahren. Diese lange Aufbewahrungsfrist ist für diese sensiblen Unterlagen datenschutzrechtlich nicht mehr vertretbar.

f. Erweiterung der Freien Heilfürsorge und Etablierung von Vorsorgekuren (Änderung der §§ 103 und 106 LBG)

Nach geltender Rechtslage haben bislang für die Dauer des Vorbereitungs- oder Ausbildungsdienstes ausschließlich Polizeivollzugskräfte des mittleren Dienstes der Schutzpolizei Anspruch auf freie Heilfürsorge. Eine entsprechende Regelung gibt es für Anwärtnerinnen und Anwärtler des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bisher nicht. Auch besteht bislang für die Polizei Berlin und die Berliner Feuerwehr nicht die Möglichkeit, besonders belasteten Einsatzkräften zur Erhaltung der Gesundheit Vorsorgekuren nach Heilfürsorgevorschriften zu gewähren.

g. Beihilferechtliche Anpassungen

Die Ermächtigungsnorm zum Erlass der Berliner Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) in § 76 Absatz 6 Satz 1 LBG ist nicht mehr zeitgemäß, da sie als Verordnung des gesamten Senats (sogenannte Senatsverordnung) die bspw. im Bundesbeihilferecht seit langem bestehende Möglichkeit, beihilferechtliche Änderungen kurzfristig, über sogenannte Vorgriffs-Rundschreiben anzupassen und sie dann nachträglich im weiterhin notwendigen regulären Veränderungsverfahren zu normieren ausschließt.

Darüber hinaus wird aufgrund massiv gestiegener Fallzahlen in der Berliner Beihilfefestsetzungsstelle die uneingeschränkte Notwendigkeit einer stärkeren technischen Automation der Beihilfefestsetzung verbunden mit der rechtlichen Etablierung automationsgestützter Systeme (sog. Risikomanagementsysteme) in der Beihilfefestsetzung gesehen.

h. Reisekostenrecht

Aufgrund der derzeit in § 77 Abs. 4 Satz 2 LBG enthaltenen Formulierung, Ausnahmen bei der Benutzung einer höheren Klasse im Eisenbahnverkehr zulassen zu können, besteht die Möglichkeit voneinander abweichender Einzelfallentscheidungen der einzelnen Senatsverwaltungen. Um ein rechtssicheres Handeln zu gewährleisten, sind einheitliche Vorgaben erforderlich, die Hinweise darauf geben, welche Ausnahmetatbestände von der Norm konkret erfasst werden.

i. Laufbahnrechtliche Änderungen

Bisher besteht keine positive Regelung für den Erwerb der unbeschränkten Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 aus einer über das Verfahren der Verwendungsbeförderung (§ 13 Absatz 4a Laufbahngesetz [LfbG]) erworbenen beschränkten Laufbahnbefähigung heraus. Hierzu wurde bisher die Konstruktion eines „Verfahrenswechsels“ von § 13 Absatz 4a LfbG nach § 13 Absatz 4 LfbG genutzt. Dies ist mit der Konzeption des Absatzes 4 als Beförderung jedoch nur schwer zu vereinbaren: Eine Dienstkraft, welche die Verwendungsbeförderung durchlaufen hat, wäre bei einem Verfahrenswechsel dann auf das gleiche, wenn sie bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 erreicht hat, sogar auf ein niedrigeres Amt zu „befördern“.

Weiterhin besteht bzgl. der mit der Dienstrechtsreform I eingeführten Möglichkeit zur Beförderung während der Probezeit Konkretisierungsbedarf, insbesondere des bisher nur in der Gesetzesbegründung erwähnten Ausnahmecharakters.

Bei den bildungsstandbezogenen Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (§ 7 Absatz 2 Nummer 1 LfbG) wurde bisher keine ausdrückliche

Regelung für den 2010 eingeführten Schulabschluss der „erweiterten Berufsbildungsreife“ getroffen. Entsprechend besteht Unsicherheit, an welchen der bisher genannten Abschlüsse dieser zu orientieren ist.

j. Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (LVO-Just)

Für das Bestandspersonal der Justizvollzugsanstalten sollen neue berufliche Perspektiven eröffnet werden. Die Arbeitsanforderungen an die Justizvollzugsbediensteten haben sich im Laufe der Zeit gewandelt, so dass dem entsprechend die laufbahnrechtlichen Entwicklungsmöglichkeiten angepasst werden. Weiterhin besteht derzeit kein gesondertes Verfahren zum Aufstieg in den erweiterten Justizdienst für Dienstkräfte des allgemeinen Justizdienstes, des Gerichtsvollzieherdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes mit geeignetem Bachelorabschluss.

k. Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen - (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen - LVO-Ges) und der Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst - LVO-SozD)

Mit der Dienstrechtsreform I wurden zur Attraktivitätssteigerung im Sinne des Personalentwicklungsprogramms 2030 die u.a. in der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst, der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst, der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung und der Laufbahnverordnung Technische Dienste bisher enthaltenen starren Mindestdienstzeiten als Voraussetzung für Beförderungen in Ämter der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 durch eine Bewährung auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete ersetzt. Dies konnte bisher nicht vergleichbar auf die Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und die Laufbahnverordnung Sozialdienst übertragen werden, da innerhalb der betroffenen Laufbahnzweige eine vergleichsweise nur geringe Vielfalt an Fachgebieten vorhanden ist, was ein Erreichen der Bedingung erschweren würde.

l. Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Nebentätigkeitsverordnung - NtVO)

Im Rahmen des Beamtenpolitischen Grundsatzgesprächs mit dem dbb wurde eine Anpassung der Höchstbeträge des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Nebentätigkeitsverordnung - NtVO) thematisiert. Die letztmalige Anpassung der in

§ 6 Abs. 2 NtVO genannten Höchstbeträge (sog. Selbstbehalte) erfolgte durch Artikel 10 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2022).

m. Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Hinsichtlich § 63 BBesG BE besteht Anpassungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung personeller Entwicklungsmöglichkeiten und der Steigerung der Attraktivität beim Land Berlin oder im Land Berlin im Kontext einer Beliehenentätigkeit.

Die weitere Änderung des BBesG BE ergibt sich aus der Neuausgestaltung der Laufbahn Justiz und Justizvollzug durch Änderung der dazugehörigen Laufbahnverordnung (LVO-Just). Für die neuen Laufbahnzweige im Justizvollzug existieren keine allgemeinen Stellenzulagen und im erweiterten Werkdienst an Justizvollzugsanstalten keine Meisterzulage.

n. Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften

Laufbahnrechtliche Regelungen zum Justizvollzugsdienst befinden sich -historisch gewachsen, aber rechtssystematisch nicht korrekt - im Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften. Für die dort geregelten Ämter ist eine Überleitungsregelung hinsichtlich der Zuordnung in die Laufbahngruppe 2 sowie der Möglichkeit an der Teilnahme eines verkürzten Praxisaufstiegs einzufügen.

o. Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen für versorgungsberechtigte Personen des Landes Berlin

Infolge des hohen Altersdurchschnitts der Berliner Verwaltung gehen in den kommenden Jahren viele Beschäftigte in den Ruhestand. Verbunden mit dem bestehenden Fachkräftemangel steht das Land Berlin im Hinblick auf die Besetzung freier Stellen vor großen Herausforderungen.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzesentwurf soll die wesentlichen Ziele des Gesetzes zur Änderung des Laufbahngesetzes, des Landesbeamtengesetzes, des Landesbesoldungsgesetzes, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sowie der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und weiterer Laufbahnverordnungen vom 24.02.2025 weiterverfolgen.

Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen Regelungen zu folgenden Themen vor:

a. Altersrentenergänzungsgesetz

Das Gesetz schafft die gesetzliche Grundlage für einen Anspruch auf Ergänzung der gesetzlichen Altersrente aus der Nachversicherung bei Aufnahme einer vergleichbaren Tätigkeit im öffentlichen Dienst in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Der Aufstockungsbetrag bildet der Höhe nach die Differenz ab zwischen der erdienten Versorgungsanwartschaft und der durch die Nachversicherung erworbenen Altersrentenanwartschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis. Der so ermittelte Differenzbetrag wird unter Anwendung der Berechnungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung in einen Kapitalbetrag umgerechnet und unmittelbar nach Ausscheiden der beamteten Dienstkraft einmalig ausgezahlt. Mit der Regelung des Ergänzungsbetrages wird der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen.

b. Ärztliche Begutachtungen vor Verbeamtungen

Die Regelungen in § 8 LBG zur ärztlichen Begutachtung bei Feststellung der gesundheitlichen Eignung für ein Beamtenverhältnis wurden mit dem Ziel der Reduzierung der Anzahl der ärztlichen Begutachtungen auf regelmäßig eine ärztliche Begutachtung pro Einzelfall modifiziert. Es wird geregelt, dass die zukünftig regelmäßig einzige ärztliche Begutachtung im Regelfall zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen soll, also bei Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst bei Beamtengruppen mit besonderen gesundheitlichen oder körperlichen Anforderungen für die Dienstausbildung (z.B. Polizeivollzugsdienst, feuerwehrtechnischer Dienst, Justizvollzugsdienst) vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf. Für andere Beamtengruppen (außer Vollzugskräfte), die zunächst einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolvieren müssen, ist eine ärztliche Begutachtung der gesundheitlichen Eignung bereits vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf hingegen nicht mehr verpflichtend, sie muss dann aber vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe erfolgen. Vor der späteren Lebenszeitverbeamtung soll künftig regelmäßig nur noch bei Zweifeln an der Eignung untersucht werden.

c. Arbeitsbedingungenrichtlinie

Die Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erfolgt durch eine entsprechende Änderung des Landesbeamtengesetzes.

d. Erholungs- und Sonderurlaub

Die Verordnungsermächtigungen für Regelungen über den Erholungsurlaub (§ 80 Absatz 1 LBG) und den Sonderurlaub (§ 80 Absatz 2 LBG) werden im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. April 2015, 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12) konkretisiert. Dies folgt zugleich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. September 2020, 2 C 2.20, Beschluss vom 21. Dezember 2020, 2 B 63/20 und Urteil vom 7. Juli 2021, 2 C 2/21).

e. Personalakten

Im Zusammenhang mit der bereits normierten Möglichkeit zur elektronischen Aktenführung soll in das LBG eine Bestimmung zur Auftragsverarbeitung von Personalaktendaten eingefügt werden. Für die Digitalisierung von Personalakten durch einen Dritten (sog. Auftragsverarbeitung gemäß der Verordnung [EU] 2016/679 [Datenschutz-Grundverordnung]) bedarf es zwingend einer speziellen Ermächtigungsgrundlage. Durch die Neuregelung in § 84a LBG wird unter anderem ermöglicht, dass eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle zum Zweck der Übertragung von Papierakten in elektronische Datensysteme Personalakten für die personalverwaltende Behörde einscannt.

Im Rahmen der geplanten Einführung der elektronischen Personalakte werden Regelungen des LBG an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Unterlagen über Erkrankungen werden wieder der verkürzten Aufbewahrungsfrist nach § 90 Abs. 2 LBG zugeführt. Dies erfolgt in Anlehnung an die vergleichbaren Regelungen der entsprechenden Beamtenetze der anderen Bundesländer und des Bundes.

f. Erweiterung der Freien Heilfürsorge und Etablierung von Vorsorgekuren (Änderung der §§ 103 und 106 LBG)

Mit der Einbeziehung der Anwärterinnen und Anwärter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in den für die Gewährung der freien Heilfürsorge anspruchsberechtigten Personenkreis werden auch diese Nachwuchskräfte von Aufwendungen für notwendige Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge freigestellt. Mit der Ermöglichung von Vorsorgekuren im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wird der besonderen und hohen Einsatzbelastung Rechnung getragen und ein weiterer Baustein zur Gesunderhaltung der Dienstkräfte im Vollzug der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr etabliert.

g. Beihilferechtliche Anpassungen

Mit der geplanten Änderung des § 76 Absatz 6 LBG wird das Berliner Landesbeihilferecht grundlegend flexibilisiert und die rechtliche Grundlage geschaffen, dass Berlin künftig – analog zum Bundesbeihilferecht – von der Möglichkeit, sogenannte Vorgriffs-Rundschreiben zu erlassen, Gebrauch machen kann.

Durch die Rechtsänderung wird auch das Land Berlin künftig in die Lage versetzt, kurzfristigen beihilferechtlichen Anpassungsbedarf durch sogenannte Vorgriffs-Rundschreiben im Berliner Beihilferecht umzusetzen und diesen dann nachträglich im weiterhin notwendigen regulären Veränderungsverfahren in der Landesbeihilfeverordnung zu normieren.

Durch die Änderung wird Berlin künftig schneller und kurzfristiger auf beihilferechtliche Anpassungsnotwendigkeiten reagieren und analog zum Bund die Möglichkeit haben, Vorgriffs-Rundschreiben nutzen zu können.

Aufgrund massiv gestiegener Fallzahlen in der Berliner Beihilfefestsetzungsstelle wird die uneingeschränkte Notwendigkeit einer stärkeren technischen Automation der Beihilfefestsetzung verbunden mit der rechtlichen Etablierung automationsgestützter Systeme (Risikomanagementsysteme) in der Beihilfefestsetzung gesehen.

Ziel ist es, durch den Einsatz von Risikomanagementsystemen künftig übermäßigen manuellen Prüfaufwand in der Beihilfebearbeitung durch die stärkere technische Automation zu verringern und damit die stetig steigenden Bearbeitungszeiten erheblich zu reduzieren.

h. Reisekostenrecht

Mit der Änderung zu § 77 Absatz 4 Satz 2 LBG erfolgt eine Präzisierung zu Dienstreisen mit der Bahn für beamtete Dienstkräfte im Land Berlin.

i. Laufbahnrechtliche Änderungen

Es wird ein eigenes Verfahren zum Erwerb der unbeschränkten Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für verwendungsbeförderte Dienstkräfte geschaffen, mit welchem leistungsstarken Bestandskräften auch nach der Absolvierung der Verwendungsbeförderung attraktive Möglichkeiten zum weiteren Fortkommen offenstehen.

Weiterhin wird eine Konkretisierung der Regelung zur Beförderung während der Probezeit vorgenommen, welche deren Ausnahmecharakter verdeutlicht.

Der Bildungsstand der erweiterten Berufsbildungsreife wird in Bezug auf die Erlangung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 nunmehr dem mittleren Schulabschluss gleichgestellt.

j. Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (LVO-Just)

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) beabsichtigt eine Neuausgestaltung der Laufbahn Justiz und Justizvollzug durch Änderung der dazugehörigen Laufbahnverordnung (LVO-Just). Es ist geplant, vier Laufbahnzweige in der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst neu einzuführen. Dafür müssen die dort erreichbaren neuen Laufbahnzweige abgebildet werden. Der Zugang zu diesen neuen Laufbahnzweigen richtet sich an das Bestandspersonal der Justizvollzugsanstalten. Er soll über zwei verschiedene Aufstiegswege (Bewährungs- und Praxisaufstieg) erfolgen.

Der Aufstieg in den erweiterten Justizdienst soll für Dienstkräfte des allgemeinen Justizdienstes, des Gerichtsvollzieherdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes mit geeigneten Bachelorabschluss nunmehr mittels Absolvierung einer Erprobungszeit möglich sein, sofern diese sich auf mindestens zwei Dienstposten bewährt haben, mit mindestens gut beurteilt worden und sich in einem Auswahlverfahren auf eine entsprechende Stelle durchgesetzt haben.

k. Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen - (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen - LVO-Ges) und der Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst - LVO-SozD)

Entsprechend der Zielsetzung des Personalentwicklungsprogramms 2030 soll auch für die Laufbahnzweige des Gesundheitswesens und des Sozialdienstes eine Attraktivitätssteigerung, insbesondere auch für Stammdienstkräfte, durch eine Aufhebung der bisher geforderten starren Mindestdienstzeiten für Beförderungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher umgesetzt werden. Parallel zur Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst, der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst, der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung und der Laufbahnverordnung Technische Dienste soll hierzu eine Bewährung auf mehreren Dienstposten genügen. Statt auf die in nur geringer Vielfalt vorhandenen Fachgebiete soll das Augenmerk darauf gerichtet werden, dass die Dienstkraft Erfahrungen in Personalverantwortung und damit in Führungs- und Leitungskompetenzen gesammelt hat, was alternativ auch durch eine Qualifizierung nachgewiesen werden kann.

l. Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten
(Nebentätigkeitsverordnung – NtVO)

Für das Land Berlin soll der Höchstbetrag für die untersten Besoldungsstufen so weit erhöht werden, dass er dem Durchschnitt der ebenfalls den Betrag staffelnden Länder (Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) und dem Bund entspricht.

m. Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Mit der Änderung des § 63 BBesG BE erfolgt einer Anpassung bezüglich einzelner Aspekte, insbesondere zur Verbesserung personeller Entwicklungsmöglichkeiten und der Steigerung der Attraktivität beim Land Berlin oder im Land Berlin im Kontext einer Beliehenentätigkeit.

Die weitere Änderung des BBesG BE ergibt sich aus der Neuausgestaltung der Laufbahn Justiz und Justizvollzug durch Änderung der dazugehörigen Laufbahnverordnung (LVO-Just). Es werden neue Laufbahnzweige im Justizvollzug eingerichtet, denen im erweiterten Werkdienst an Justizvollzugsanstalten die Meisterzulage und in allen neuen Laufbahnzweigen die allgemeine Stellenzulagen zuzuordnen sind.

n. Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften

Die bisherigen laufbahnrechtlichen Regelungen zum Justizvollzugsdienst werden neu gefasst; es werden Überleitungsregelungen in die Laufbahngruppe 2 geschaffen und der Zugang zu einem verkürzten Praxisaufstieg geregelt.

o. Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen für versorgungsberechtigte Personen des Landes Berlin

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Verwendungseinkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung bezogen wird, ab dem für den gesetzlich vorgesehenen Ruhestandseintritt wegen Erreichens der Altersgrenze vorgesehenen Zeitpunkt befristet bis zum 31. Dezember 2031 nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

zu Artikel 1 Altersrentenergänzungsgesetz:

Die Versorgungsdifferenz zwischen der voraussichtlichen Altersrente aus der Nachversicherung und dem erdienten Ruhegehaltsanspruch könnte auch durch ein monatlich zahlbares Altersgeld ausgeglichen werden. Dieses wäre ab dem Erreichen der beamtenrechtlichen Altersgrenze zu zahlen. Die beamteten Dienstkräfte würden ihre Versorgungsanwartschaft nach dem Ausscheiden auf diese Weise behalten, wodurch die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen würde. Diese Alternative wäre allerdings mit einer verwaltungsintensiveren und langanhaltenden Personalverwaltung von bereits ausgeschiedenen Dienstkräften verbunden.

Zu den weiteren vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Notwendige Prozessschritte zur Einführung der elektronischen Personalakte werden rechtlich ermöglicht. Das elektronische Verwaltungshandeln wird gefördert.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Altersrentenergänzungsgesetz

Die Kosten für die Gewährung eines Ergänzungsbetrages nach der Aufnahme einer vergleichbaren Tätigkeit in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sind von dem jeweiligen Einzelfall abhängig. Sie werden durch die Berufsbiografie der beamteten Dienstkraft, die Besoldungshöhe und die zu berücksichtigenden Dienstjahre bestimmt. Pro Fall wird mit einer Einmalzahlung im höheren fünfstelligen bis niedrigen sechststelligen

Bereich gerechnet. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden dezentral in den jeweils betroffenen Dienststellen abgebildet und aus den entsprechenden Einzelplänen finanziert, da sie durch das Ausscheiden der dort beschäftigten beamteten Dienstkräfte verursacht werden.

Landesbeamtengesetz

Die Reduzierung der Anzahl der verpflichtenden Untersuchungen im Zusammenhang mit der Feststellung der gesundheitlichen Eignung für ein Beamtenverhältnis (vgl. § 8 Absätze 2 bis 5 LBG) dürfte in der Praxis zu Kosteneinsparungen führen, die allerdings nicht konkret bezifferbar sind.

Mit der Ergänzung des § 76 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) entfallen für den Haushalt Sachkosten für die Verwaltung in Höhe von ca. 608.000 Euro (rund 0,80 Euro Portokosten zuzüglich 0,15 Euro Materialpauschale, somit 0,95 Euro x rd. 640.000 Briefe entsprechen 608.000 Euro).

Die geplante Änderung der Regelungen zur pauschalen Beihilfe (§ 76a LBG) lässt keine zusätzlichen Mehr- oder Minderausgaben erwarten. Es handelt sich um eine kostenneutrale Neugestaltung der bisherigen Regelungen zur pauschalen Beihilfe, die lediglich aus dem bisherigen § 76 Absatz 5 LBG herausgelöst und künftig in einem eigenen Paragraphen abgebildet werden.

Die Einführung von Vorsorgekuren im Polizeivollzug und im feuerwehrtechnischen Dienst sowie die Ausweitung der freien Heilfürsorge auf die Anwärterinnen und Anwärter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (vgl. §§ 103 Absatz 1 und 106 Absatz 4 LBG) wird zu Kostenerhöhungen führen.

Für Vorsorgekuren erwartet die Berliner Feuerwehr zusätzliche jährliche Kosten von rd. 587.000 EUR inkl. der Kosten einer zusätzlichen Stelle E 8 für die Bearbeitung.

Die Polizei Berlin kalkuliert für Vorsorgekuren einen zusätzlichen jährlichen Mittelbedarf von rd. 1,6 bis 2 Millionen EUR zzgl. rd. 40.000 bis 50.000 EUR für arbeitsmedizinische Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch externe arbeitsmedizinische Dienstleister (der polizeiärztliche Dienst hat dafür keine zusätzlichen Kapazitäten). Für die Bearbeitung der Genehmigungsverfahren rechnet die Polizei Berlin mit einem zusätzlichen Personalbedarf von zwei VZÄ.

Durch die Ausweitung der freien Heilfürsorge auf die Anwärterinnen und Anwärter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ist mit einem jährlichen Mehraufwand von rd. 1 Million EUR zu rechnen. Für die Antragsbearbeitung wird mit einem Personalbedarf von einer Stelle (E 9b/ A 10) gerechnet.

Die Vorhaben stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der finanziellen und stellenplanmäßigen Möglichkeiten im Einzelplan 05. Sämtliche sich aus den Vorhaben ergebenden finanziellen und stellenmäßigen Auswirkungen sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aus den finanziellen und personellen Ressourcen des Einzelplans 05 zu finanzieren.

Durch die Einführung einer stärkeren technischen Automation der Beihilfefestsetzung verbunden mit der rechtlichen Etablierung automationsgestützter Systeme (sog. Risikomanagementsysteme) entsteht voraussichtlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch die Anpassung der jeweiligen IT-Anwendungen in Höhe von ca. 22.000 Euro.

Andererseits wird sich das Beschwerdeaufkommen wegen zu langer Verfahrensdauer der Beihilfefestsetzung erheblich verringern, die Festsetzungsstelle des Landes Berlin wird in gleicher Weise entlastet.

Die Anwendung der Regelung einer risikoorientierten Bearbeitung kann durch die Möglichkeit, die Prüfdichte zu skalieren und überadministrative manuelle Prüfprozesse zu vermeiden zu einer enormen Verwaltungsvereinfachung führen und die Schaffung zusätzlich notwendiger Bearbeitungskapazitäten vermeiden. Da die Entlastung für die Beihilfefestsetzungsstelle von der Anwendung der Regelung abhängt, kann die Senkung des Erfüllungsaufwands nicht genau beziffert werden.

Lehrkräfteverbeamtungsgesetz

Die Aufhebung des § 6 Absatz 1 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes ist kostenneutral.

Laufbahngesetz

keine

Landesbeamtenversorgungsgesetz

Ob und in welcher Höhe durch den Wegfall der Anrechnung von beim Land Berlin erzieltm Verwendungseinkommen zusätzliche Kosten entstehen, kann nicht ermittelt werden. Bereits jetzt wird mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem eine Lehrkraft die Regelaltersgrenze erreicht, ein aus einer Lehrtätigkeit an einer Berliner Schule erzieltm Verwendungseinkommen nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Auch ein

Verwendungseinkommen, das aus einer Tätigkeit, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erforderlich ist, wird nach Ablauf des Monats, in dem die versorgungsberechtigte Person die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, bereits jetzt nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Versorgungsberechtigte, soweit die Anrechnung wie oben beschrieben nicht grundsätzlich entfällt, bisher regelmäßig nur ein Einkommen bis zum Erreichen der Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bezogen haben, um eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge zu vermeiden.

LVO-AVD

keine

Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie

Keine. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung kann mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden.

Personalaktenrecht

Keine. Kosten entstehen erst bei der Beauftragung externer Dienstleister.

Urlaubsrecht

keine

Sonderurlaubsverordnung

Die Dauer der Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung für die akut notwendig werdende Kurzzeitpflege bleibt unverändert, so dass keine Mehrkosten zu erwarten sind. Für die Gewährung des neu eingeführten weiteren Sonderurlaubstages unter Wegfall der Besoldung werden insofern auch keine Mehrkosten entstehen. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung kann mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden.

Aussagekräftiges Datenmaterial über die Inanspruchnahme von Sonderurlaub für Bildungsurlaub nach dem Berliner Bildungszeitgesetz liegen nicht vor. Eventuelle Mehrkosten sind aus den jeweiligen Personaltiteln auszugleichen.

Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

Das Vorhaben steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der finanziellen und stellenplanmäßigen Möglichkeiten im Einzelplan 06. Sämtliche sich aus dem Vorhaben ergebenden finanziellen und stellenmäßigen Auswirkungen sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aus den finanziellen und personellen Ressourcen des Einzelplans 06 zu finanzieren.

LVO-TD

keine

Nebentätigkeitsverordnung

Die mit der Anhebung der Selbstbehalte gem. § 6 Absatz 2 NtVO verbundenen Mindereinnahmen sind aus dem Budget des jeweiligen Einzelplans auszugleichen.

Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

Die Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, die sich aufgrund der geplanten Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst ergeben, sind hinsichtlich sämtlicher sich aus diesem Vorhaben ergebenden finanziellen und stellenmäßigen Auswirkungen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aus den finanziellen und personellen Ressourcen des Einzelplans 06 zu finanzieren.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften

Das Vorhaben ergibt sich aus der geplanten Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst und steht damit grundsätzlich unter dem Vorbehalt der finanziellen und stellenplanmäßigen Möglichkeiten im Einzelplan 06. Sämtliche sich aus dem Vorhaben ergebenden finanziellen und stellenmäßigen Auswirkungen sind im Rahmen des zur

Verfügung stehenden Budgets aus den finanziellen und personellen Ressourcen des Einzelplans 06 zu finanzieren.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Entwurf wurde im Rahmen der Verwaltungsbeteiligung zugeleitet. Es erfolgte keine Stellungnahme.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen.

Der Senat von Berlin
SenFin - P 6900-3/2022
Telefon: 9(0)20 - 4433

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer Vorschriften¹

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Gesetz zur Ergänzung der gesetzlichen Altersrente aus der Nachversicherung |
| Artikel 2 | Änderung des Landesbeamtengesetzes |

¹ Artikel 2 Nummer 3, 4 und 5 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).

- Artikel 3 Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Laufbahngesetzes
- Artikel 5 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Justizgesetzes Berlin
- Artikel 7 Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst
- Artikel 8 Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst
- Artikel 9 Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen
- Artikel 10 Änderung der Laufbahnverordnung Sozialdienst
- Artikel 11 Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste
- Artikel 12 Änderung der Sonderurlaubsverordnung
- Artikel 13 Änderung der Nebentätigkeitsverordnung
- Artikel 14 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften
- Artikel 16 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes für den Praxisaufstieg zum Erwerb der vollständigen Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
- Artikel 17 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes für den verkürzten Praxisaufstieg zum Erwerb der vollständigen Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2
- Artikel 18 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten für den Bewährungsaufstieg zum Erwerb der Teillaufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2
- Artikel 19 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Ergänzung der gesetzlichen Altersrente aus der Nachversicherung (Altersrentenergänzungsgesetz – AltREG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Ergänzung der gesetzlichen Altersrente aus der Nachversicherung und gilt für die beamteten Dienstkräfte des Landes sowie für beamtete Dienstkräfte der landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Richterinnen und Richter des Landes.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände, für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

(4) Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind keine versorgungsberechtigten Personen im Sinne des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2026 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ergänzungsbetrag

(1) Auf Antrag erhalten nachzuversichernde beamtete Dienstkräfte

1. auf Lebenszeit, die nach Erfüllung der Wartezeit nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder
2. auf Zeit, die nach Erfüllung der für sie geltenden versorgungsrechtlichen Wartezeit

nach dem 13. Juli 2016 auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurden, einen Ergänzungsbetrag, wenn sie im unmittelbaren Anschluss an die Entlassung eine im Inland herkömmlich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeübte Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufnehmen.

(2) Die Unmittelbarkeit des Anschlusses nach Absatz 1 wird vermutet, wenn zwischen der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis und der Aufnahme der Beschäftigung in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht mehr als drei Monate vergangen sind.

§ 3

Ausschlussgründe

Der Anspruch auf einen Ergänzungsbetrag besteht nicht, wenn das Beamtenverhältnis ohne den Antrag auf Entlassung durch Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch den Verlust der Beamtenrechte geendet hätte.

§ 4

Höhe des Ergänzungsbetrages

(1) Der Ergänzungsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis erdienten Versorgungsanwartschaft und der durch die Nachversicherung erworbenen Rentenanwartschaft.

(2) Die erdiente Versorgungsanwartschaft bemisst sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des letzten Amtes und den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in einem Beamten- oder Richterverhältnis bei dem den Ergänzungsbetrag zahlenden Dienstherrn. Zu berücksichtigen sind auch ruhegehaltfähige Dienstzeiten, die bei anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis zurückgelegt wurden. Dies gilt nicht, wenn für diese Dienstzeiten bereits ein Anspruch auf ein Altersgeld des Bundes oder eines anderen Dienstherrn, auf einen Ergänzungsbetrag nach diesem Gesetz oder auf eine vergleichbare Leistung bei einem anderen Dienstherrn erworben wurde.

(3) Eine Nachversicherung bei einem anderen Dienstherrn für in der erdienten Versorgungsanwartschaft enthaltene ruhegehaltfähige Dienstzeiten ist in die Rentenanwartschaft einzubeziehen.

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Differenzbetrag wird unter entsprechender Anwendung des § 47 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in einen Kapitalbetrag umgewandelt.

§ 5

Rückkehr in ein Beamtenverhältnis zum Land Berlin

(1) Wird eine auf Antrag entlassene beamtete Dienstkraft erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und tritt sie aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, gilt für die Zeit des ersten Beamtenverhältnisses der Ausschluss gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3.

(2) Wird eine auf Antrag entlassene beamtete Dienstkraft erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und wird sie auf Antrag aus diesem Beamtenverhältnis entlassen, richtet sich der Anspruch auf einen Ergänzungsbetrag aus dem zweiten Beamtenverhältnis allein nach dem zweiten Beamtenverhältnis.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Wirksamwerden der Ernennung, Informationspflichten“.

b) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Pauschale Beihilfe“.

c) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Erholungsurlaub, Urlaub aus anderen Anlässen“.

d) Nach der Angabe zu § 84 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 84a Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag“.

e) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110 Übergangsvorschrift zu § 76a“.

2. In § 8 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit ist die gesundheitliche Eignung unter Beachtung der Maßgaben der Absätze 3 und 4 mindestens einmal auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen; § 45 gilt entsprechend. Die ärztliche Begutachtung hat spätestens vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Probe zu erfolgen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit berufen werden soll oder
2. ein Anspruch auf Wiederaufnahme in ein vorheriges Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit besteht,

sofern im Einzelfall keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen.

(3) Vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist bei Beamtengruppen mit besonderen gesundheitlichen und körperlichen Anforderungen, insbesondere bei Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes, die Feststellung der gesundheitlichen Eignung verpflichtend auf Grund eines ärztlichen Gutachtens vorzunehmen.

(4) Vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Lebenszeit und vor der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Probe oder auf Lebenszeit kann in Fällen, in denen die gesundheitliche Eignung bereits vor Begründung eines unmittelbar vorangegangenen Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe festgestellt worden ist, auf eine erneute ärztliche Begutachtung verzichtet werden, wenn sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben und die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt nicht ausdrücklich eine nochmalige Begutachtung vor einer Verbeamtung auf Probe oder auf Lebenszeit empfohlen hat.

(5) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen. Auf ein ärztliches Gutachten kann verzichtet werden, wenn unmittelbar zuvor bereits ein Beamtenverhältnis oder ein Richterverhältnis bestand, für das die gesundheitliche Eignung auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt worden ist und sich während des vorherigen Beamten- oder Richterverhältnisses keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Wirksamwerden der Ernennung, Informationspflichten“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Anlässlich der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Begründung eines Beamtenverhältnisses wird die Beamtin oder der Beamte schriftlich oder elektronisch durch Verweis auf die einschlägigen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die wesentlichen Gesichtspunkte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis informiert, insbesondere über

1. die Dauer und die Bedingungen der Probezeit,
2. die Möglichkeiten der dienstlichen Qualifizierung,
3. die Bewilligung, die Dauer und die Abgeltung des Erholungsurlaubs,
4. die Voraussetzungen und die Verfahren
 - a) bei der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis,
 - b) beim Verlust der Beamtenrechte und

- c) bei der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Disziplinargesetz,
- 5. das Grundgehalt und andere Bestandteile der Besoldung sowie die Periodizität und die Art der Auszahlung der Besoldung und
- 6. die regelmäßige tägliche oder regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die Modalitäten und die Vergütung von Mehrarbeit sowie die Modalitäten zum Schichtdienst.

Daneben wird die Beamtin oder der Beamte zugleich schriftlich oder elektronisch über den Dienstort informiert. Soweit die Information nach Satz 1 oder 2 elektronisch erfolgt, ist ein Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erforderlich.“

- 4. Dem § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet, wird sie oder er unverzüglich durch den aufnehmenden Dienstherrn über die geänderten wesentlichen Gesichtspunkte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nach § 13 Absatz 3 informiert.“

- 5. Dem § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt, wird sie oder er unverzüglich durch den aufnehmenden Dienstherrn über die wesentlichen Gesichtspunkte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nach § 13 Absatz 3 informiert.“

- 6. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bekanntgabe des elektronischen Verwaltungsakts zum Umfang der Beihilfe kann bei elektronischer Antragstellung durch die Bereitstellung zum Abruf erfolgen. Der zum Abruf bereitgestellte Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Festsetzungsstelle kann bei der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke einer unverzüglichen und gleichmäßigen Belegprüfung und Festsetzung automationsgestützte Systeme (Risikomanagementsysteme) einsetzen; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das Risikomanagementsystem muss mindestens

1. sicherstellen, dass gegenüber einer vollständig manuellen Prüfung durch beihilfebearbeitende Personen keine Entscheidung zu Lasten der beihilfeberechtigten Person erfolgt,
2. durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur vollständig manuellen Prüfung durch beihilfebearbeitende Personen bereitstellen,
3. die Prüfung der bereitgestellten Fälle auf die rechtmäßige Festsetzung der geltend gemachten Aufwendungen durch beihilfebearbeitende Personen sicherstellen,
4. die Möglichkeit bieten, dass beihilfebearbeitende Personen Fälle für eine vollständig manuelle Prüfung auswählen können und
5. seine regelmäßige Überprüfung auf Zielerfüllung durch die Festsetzungsstelle ermöglichen.

Einzelheiten des Risikomanagementsystems dürfen nicht veröffentlicht werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Senat kann“ durch die Wörter „Die für grundsätzliche beihilferechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung regelt im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für grundsätzliche gesundheitliche und pflegerische Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt und das Wort „regeln“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

7. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a
Pauschale Beihilfe

(1) Auf Antrag wird anstelle einer Beihilfe nach § 76 eine pauschale Beihilfe nach den folgenden Absätzen gewährt. Mit der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe wird das Recht auf Leistungen nach § 76 nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeschlossen.

(2) Anspruch auf pauschale Beihilfe haben beihilfeberechtigte Personen nach § 76, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder über eine private Krankheitskostenvollversicherung verfügen und gegenüber der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle (Festsetzungsstelle) den Verzicht auf Beihilfeleistungen nach § 76 erklären. Bei einer privaten Krankheitskostenvollversicherung setzt die Gewährung der pauschalen Beihilfe voraus, dass das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen des § 257 Absatz 2a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Pauschale Beihilfe kann auch zu einer ausländischen Krankheitskostenvollversicherung gewährt werden, wenn deren Leistungen in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind.

(3) Die pauschale Beihilfe ist in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Festsetzungsstelle zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten zu stellen. Die pauschale Beihilfe wird rückwirkend ab dem ersten Tag der Ausschlussfrist gewährt. Die Ausschlussfrist beginnt

1. für heilfürsorgeberechtigte Beamtinnen und Beamte nach § 103 mit Wegfall des Anspruchs auf Heilfürsorge,
2. im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach § 76 infolge
 - a) der Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses mit Ausnahme der Fälle des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes,
 - b) der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Vollwaisengeld, sofern nicht bereits ein eigener Beihilfeanspruch nach § 76 besteht und die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber keinen Antrag auf pauschale Beihilfe innerhalb der Ausschlussfrist gestellt hat, oder
 - c) der Versetzung von einem anderen Dienstherrn zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(4) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist der Nachweis einer abgeschlossenen Krankheitskostenvollversicherung für die beihilfeberechtigte Person und deren berücksichtigungsfähige Angehörige beizufügen. Kann der Nachweis bei Antragstellung nicht

erbracht werden, ist er spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 3 Satz 2 nachzureichen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, dies würde eine unzumutbare Härte darstellen.

(5) Der Anspruch auf pauschale Beihilfe entsteht mit Beginn der Ausschlussfrist nach Absatz 3 Satz 4, frühestens jedoch ab Beginn der privaten Krankheitskostenvollversicherung. Die pauschale Beihilfe wird zu einer freiwilligen gesetzlichen oder einer privaten Krankheitskostenvollversicherung gewährt. Die pauschale Beihilfe wird von der Festsetzungsstelle berechnet und festgesetzt. Die Zahlbarmachung erfolgt durch die Dienstbehörde.

(6) Mit der Gewährung der pauschalen Beihilfe verzichtet die beihilfeberechtigte Person unwiderruflich auf Leistungen nach § 76. Der Verzicht erstreckt sich auch auf Beihilfeansprüche berücksichtigungsfähiger Angehöriger nach § 76. Unberührt bleiben Ansprüche auf Beihilfe zu Pflegeaufwendungen, Beihilfeleistungen im Todesfall und Ansprüche nach Absatz 13. Im Falle des Todes der beihilfeberechtigten Person, die pauschale Beihilfe bezogen hat, erhalten Hinterbliebene nur dann die pauschale Beihilfe, soweit sie nicht kraft Gesetzes in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(7) Bei freiwillig gesetzlich krankenversicherten Personen beträgt die pauschale Beihilfe die Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags der anspruchsberechtigten Person.

(8) Bei privater Krankheitskostenvollversicherung beträgt die pauschale Beihilfe höchstens die Hälfte des Beitrags einer im Basistarif nach § 152 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung versicherten Person.

(9) Wechselt die beihilfeberechtigte Person zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung oder verändert sich der Umfang des Krankenversicherungsschutzes, wird die pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe weitergewährt.

(10) Treffen mehrere Beihilfeberechtigungen zusammen, gelten die Konkurrenzregelungen des § 76 Absatz 3 Satz 5 und Satz 6 entsprechend. Auf die pauschale Beihilfe sind anzurechnen

1. Beiträge anderer Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger zur Krankenversicherung,
2. Zuschüsse zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses und

3. Beitragsrückerstattungen der Versicherung im Verhältnis der gewährten pauschalen Beihilfe zu den Krankenversicherungsbeiträgen.

Erstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen während der Elternzeit sind beihilfekonform zu berücksichtigen.

(11) Änderungen der Krankenversicherungsbeiträge, Beitragsrückerstattungen und Änderungen der persönlichen Verhältnisse mit Auswirkungen auf den Grund oder die Höhe der pauschalen Beihilfe sind der Festsetzungsstelle unverzüglich in Textform oder elektronisch mitzuteilen, soweit hierfür ein Zugang eröffnet worden ist. Die Festsetzungsstelle fordert die beihilfeberechtigte Person einmal jährlich auf, die für den Anspruch auf pauschale Beihilfe und deren Höhe maßgeblichen Angaben zu aktualisieren und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die bis zum Stichtag mitgeteilten oder der Festsetzungsstelle sonst bekannt gewordenen Änderungen werden gebündelt berücksichtigt. Die pauschale Beihilfe wird auf dieser Grundlage jeweils einmal jährlich zum Stichtag mit Wirkung für die Zukunft neu berechnet und festgesetzt. Ab dem auf die Neufestsetzung folgenden Monat wird die pauschale Beihilfe in der neu festgesetzten Höhe gezahlt. Soweit in Satz 1 bezeichnete Änderungen dazu geführt haben, dass zwischen zwei Festsetzungszeitpunkten eine Über- oder Unterzahlung der pauschalen Beihilfe erfolgt ist, findet eine Verrechnung mit künftigen Zahlungen der pauschalen Beihilfe statt oder wird eine entsprechende Nachzahlung festgesetzt.

(12) Ungeachtet des Verzichts nach Absatz 6 bleiben Ansprüche auf Beihilfe zu Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, und zur Milderung besonderer Härten nach Absatz 13 bestehen.

(13) In besonderen Härtefällen kann ergänzend Beihilfe nach § 76a gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Ablehnung der Beihilfe unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes eine unzumutbare Härte darstellen würde. Eine unzumutbare Härte liegt nicht bereits deshalb vor, weil die Aufwendungen nicht vom Leistungskatalog der Krankheitskostenvollversicherung umfasst sind. Über das Vorliegen eines besonderen Härtefalls entscheidet die Festsetzungsstelle mit Zustimmung der für grundsätzliche beihilferechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung.

(14) Die für grundsätzliche beihilferechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung regelt im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für grundsätzliche gesundheitliche und pflegerische Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der pauschalen Beihilfe.

(15) Im Falle der Gewährung einer pauschalen Beihilfe gelten die §§ 2 bis 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 10, § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 55 der Landesbeihilfeverordnung entsprechend.“

8. In § 77 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „zulassen“ ein Semikolon und die Wörter „insbesondere können für Bahnfahrten von mindestens vier Stunden die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Beförderungsklasse erstattet werden“ eingefügt.

9. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Erholungsurlaub, Urlaub aus anderen Anlässen

(1) Beamtinnen und Beamten steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung zu. Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub einschließlich Zusatzurlaub, insbesondere dessen Dauer und Berechnung, die Voraussetzungen für die Gewährung, dessen Verfall sowie das Verfahren, die Voraussetzungen und den Umfang einer Abgeltung.

(2) Den Beamtinnen und Beamten kann Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) gewährt werden. Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Sonderurlaub, insbesondere dessen Voraussetzungen, die Dauer und das Verfahren und bestimmt, ob und inwieweit die Besoldung fortgezahlt wird und der Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge während eines Sonderurlaubs unberührt bleibt.

(3) Stimmen Beamtinnen und Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren. Der Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge bleibt bestehen.“

10. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag

(1) Die Erteilung eines Auftrags zur Verarbeitung von Personalaktendaten einschließlich der Inanspruchnahme eines weiteren Auftragsverarbeiters im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung ist zulässig,

1. soweit die Verarbeitung erforderlich ist für die überwiegend automatisierte Erledigung von Aufgaben und
2. wenn die in den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Der Verantwortliche hat die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragsverarbeiter regelmäßig zu kontrollieren.

(2) Die Erteilung des Auftrags einschließlich der Erteilung eines Unterauftrags bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(3) Eine nichtöffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn

1. beim Verantwortlichen anderenfalls Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragsverarbeiter die übertragenen Aufgaben erheblich wirtschaftlicher erledigen kann und
2. die beim Auftragsverarbeiter mit der Datenverarbeitung beauftragten Beschäftigten besonders auf den Schutz der Personalaktendaten verpflichtet sind.“

11. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Übermittlung von Personalaktendaten ist nur im erforderlichen Umfang nach Maßgabe der Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Verhältnismäßigkeit der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig; dies gilt für alle Personalentscheidungen einschließlich Stellenbesetzungsverfahren.“

bb) Die neuen Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Übermittlung ist auf die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten zu beschränken. Eine vollständige Übermittlung der Personalakte ist unzulässig, soweit eine Übermittlung einzelner Aktenteile zur Zweckerfüllung ausreicht. Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, dürfen nur übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen und die Übermittlung für den jeweiligen Zweck unerlässlich ist. Für Auskünfte aus Personalaktendaten gelten die Sätze

1 bis 3 und Absatz 1 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Übermittlung abzusehen.“

c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „1“ ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt.

12. In § 90 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Erholungsurlaub,“ das Wort „Erkrankungen,“ eingefügt.

13. § 97 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „das Amt“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

14. § 103 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus können allen Polizeivollzugskräften zur Erhaltung der Gesundheit Vorsorgekuren gewährt werden.

15. Dem § 106 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Anwärtnerinnen und Anwärter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes findet § 103 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechende Anwendung. § 103 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 findet entsprechende Anwendung auf alle Feuerwehrkräfte.“

16. § 107 wird wie folgt gefasst:

„§ 107
Justizvollzugskräfte

(1) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet für Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte (Justizvollzugskräfte) des mittleren Dienstes das vollendete 61. Lebensjahr die Regelaltersgrenze.

(2) Auf Justizvollzugskräfte findet § 105 entsprechende Anwendung.

(3) Auf Justizvollzugskräfte, die im Rahmen eines Bewährungsaufstiegs nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes die Befähigung für ein Amt mit der Besoldungsgruppe A 10 erworben haben, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(4) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet für Justizvollzugskräfte, die im Rahmen eines Praxisaufstiegs nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes die Befähigung für ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 erworben haben, das vollendete 65. Lebensjahr die Regelaltersgrenze.

(5) Abweichend von § 38 Absatz 1 erreichen die Justizvollzugskräfte, die mit der Besoldungsgruppe A 11 in die Laufbahn des gehobenen Dienstes übergeleitet wurden, die Regelaltersgrenze mit 61 Jahren, sofern ihre Dienstzeit bis zum Erreichen dieser Altersgrenze weniger als fünf Jahre beträgt.

(6) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Justizvollzugskraft, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, um insgesamt drei Jahre hinausgeschoben werden.“

17. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110
Übergangsvorschrift zu § 76a

Für beihilfeberechtigte Personen, bei denen das nach § 76a Absatz 3 Satz 4 maßgebliche Ereignis bereits vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 19 Satz 1] eingetreten ist, gilt abweichend von § 76a Absatz 3 Satz 2 eine Ausschlussfrist von einem Jahr. Die Ausschlussfrist beginnt am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 19 Satz 1]. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt, wird die pauschale Beihilfe ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 19 Satz 1] gewährt.“

Artikel 3
Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes

§ 6 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2026 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.

2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Laufbahngesetzes

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) die erweiterte Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Schulgesetzes oder“
 - b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „4 und 4a“ durch die Angabe „4, 4a und 4b“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 8 Nummer 3 werden nach der Angabe „3“ die Wörter „Nummer 1, 3 oder 4“ eingefügt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Beamtinnen und Beamte, denen das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach Absatz 4a verliehen wurde, können durch Entscheidung der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde die Befähigung erlangen, Ämter der Besoldungsgruppe A 15 und höher verliehen zu bekommen sowie auch auf Dienstposten außerhalb des Verwendungsbereichs eingesetzt zu werden, wenn

 1. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren für einen Dienstposten, der mit Besoldungsgruppe A 15 oder höher bewertet ist, oder für einen Dienstposten außerhalb des Verwendungsbereichs, der mindestens den

Anforderungen des ersten Beförderungsamtes des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, erfolgreich teilgenommen hat,

2. die Beamtin oder der Beamte das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für mindestens vier Jahre oder das erste Beförderungsamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 für mindestens drei Jahre innehat,
3. die Beamtin oder der Beamte die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt und
4. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 24 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, davon mindestens sechs Monate auf einem Dienstposten außerhalb des Verwendungsbereichs.

Die nach Satz 1 Nummer 3 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 Satz 2. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 4 kann in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 Satz 3 gekürzt werden, wobei die mindestens sechsmonatige Erprobung auf einem Dienstposten außerhalb des Verwendungsbereichs gewährleistet bleiben muss. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 4 endet vorzeitig durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).“

b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Während der Probezeit ist eine Beförderung nur einmal zulässig und nur, wenn die Beamtin oder der Beamte bis zum Zeitpunkt der Beförderung durchgängig Leistungen erbracht hat, die die Anforderungen in herausragender Weise übertreffen.“

c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Amt“ das Wort „ab“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2026 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.

2. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Anrechnung nach den Absätzen 8 und 9 entfällt befristet bis zum 31. Dezember 2031 für Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung oder der mittelbaren Landesverwaltung gemäß § 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung

1. für Ruhestandsbeamte ab dem für sie gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt des Ruhestandseintritts wegen Erreichens der Altersgrenze,
2. für Ruhestandsbeamte, für die keine gesetzliche Altersgrenze gilt, sowie für Empfänger von Hinterbliebenenversorgung mit Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen.

Ist der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamter, gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt. Satz 1 gilt nicht für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder auf Antrag nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 oder § 108a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind.“

3. § 108c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „außerhalb der Berliner Verwaltung oder der mittelbaren Landesverwaltung gemäß § 3 des Landesorganisationsgesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Justizgesetzes Berlin

In § 11 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Anwälte,“ die Wörter „Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst

Die Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „b und c“ durch die Angabe „c und d“ ersetzt.

2. § 15 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Studiengang muss den inhaltlichen Mindeststandards und den Mindeststandards der praktischen Ausbildung entsprechen, die in den von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in der 222. Sitzung vom 4. bis 6. Dezember 2024 beschlossenen Anforderungen an die Hochschulausbildung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Stand: 10. Oktober 2024; abrufbar unter www.innenministerkonferenz.de) festgelegt sind.“

3. § 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „270“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „oder der gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

Die Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 18c die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 18d Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung für das erste Einstiegsamt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes

§ 18e Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes

§ 18f Bewährungsaufstieg in die Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten“.

2. § 2 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 4 bis 7 werden angefügt:

„4. des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes,

5. des erweiterten Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten,

6. des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten und

7. des erweiterten Justizvollzugsdienstes.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Justizdienstes“ ein Komma und die Wörter „des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten, des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Justizvollzugsdienstes“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1,“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Beamteninnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes im Fall des § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes verliehen werden.“

4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 16 Absatz 5 des Laufbahngesetzes ist nur zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2, 4, 5 und 6 oder zwischen denen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4, 5 und 6 möglich.“

5. In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „b und c“ durch die Angabe „c und d“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satzteil vor Satz 2 werden die Wörter „oder eine Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung“ durch ein Komma und die Wörter „eine Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung oder eine Notarfachangestelltenausbildung“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d des Laufbahngesetzes die Einstellungsbehörde.“

7. Nach § 18c werden die folgenden §§ 18d bis 18f eingefügt:

„§ 18d

Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung für das erste Einstiegsamt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des Justizwachtmeisterdienstes, des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Buchstabe a erste Alternative des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie

1. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für ein Amt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes, das mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens der Besoldungsgruppe A 10 entspricht, teilgenommen haben,
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 Laufbahngesetz) von mindestens fünf Jahren auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und

3. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Buchstabe a erste Alternative des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes sind Diplom- oder Bachelorstudiengänge mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder ein Diplom- oder Bachelorstudiengang mit Bezügen zur Informatik, sofern dieser die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes erforderlich sind, vermittelt. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen oder sich aus mehreren der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen bilden lassen.

(3) Die Erprobungszeit beträgt 18 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.

(4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 18e

Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben,

können von ihrer Dienstbehörde zum Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes im ersten Einstiegsamt zugelassen werden.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und schließt die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (Aufstiegsfortbildung) ein. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Praxisaufstieg erweiterter Justizvollzugsdienst vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung verkürzter Praxisaufstieg erweiterter Justizvollzugsdienst vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] gilt entsprechend.

(5) Am Ende der Einführung entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).

§ 18f

Bewährungsaufstieg in die Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben,

können von ihrer Dienstbehörde zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Amt rechtfertigt.

(2) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten

Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit nehmen sie an für den Bewährungsaufstieg festgelegten Lehrveranstaltungen teil. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 der Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bewährungsaufstieg erweiterter allgemeiner Justizvollzugsdienst, erweiterter Krankenpflegedienst an Justizvollzugsanstalten und erweiterter Werkdienst an Justizvollzugsanstalten vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(4) Am Ende der Einführung entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).“

8. In § 20b Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „270“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

9. Die Anlage (zu § 2 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

a) In der Laufbahngruppe 1 werden die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 mit der jeweils zugehörigen Bezeichnung der Ämter gestrichen.

b) In der Laufbahngruppe 2 wird die Bezeichnung der Ämter in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter
A 9	Justizvollzugsinspektorin im erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsinspektor im erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienst (erstes Einstiegsamt) Justizvollzugsinspektorin im erweiterten Krankenpflegedienst, Justizvollzugsinspektor im erweiterten Krankenpflegedienst

	Justizvollzugsinspektorin im erweiterten Werkdienst, Justizvollzugsinspektor im erweiterten Werkdienst Justizvollzugsinspektorin im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsinspektor im erweiterten Justizvollzugsdienst
A 10	Justizvollzugsoberinspektorin im erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsoberinspektor im erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienst Justizvollzugsoberinspektorin im erweiterten Krankenpflegedienst, Justizvollzugsoberinspektor im erweiterten Krankenpflegedienst Justizvollzugsoberinspektorin im erweiterten Werkdienst, Justizvollzugsoberinspektor im erweiterten Werkdienst Justizvollzugsoberinspektorin im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsoberinspektor im erweiterten Justizvollzugsdienst
A 11	Justizvollzugsamtfrau im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsamtman im erweiterten Justizvollzugsdienst
A 12	Justizvollzugsamtsrätin im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsamtsrat im erweiterten Justizvollzugsdienst
A 13	Justizvollzugsoberamtsrätin im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsoberamtsrat im erweiterten Justizvollzugsdienst“

Artikel 9

Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

§ 7 der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. S. 689) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Beförderungen

(1) Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt auf mehreren Dienstposten bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung auf einem Dienstposten darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschaftsunternehmen oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

(2) Soweit keiner der nach Absatz 1 wahrgenommenen Dienstposten regelmäßige Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes beinhaltet hat, ist durch die Beamtin oder den Beamten eine geeignete Qualifizierung in Führungs- und Leitungskompetenzen nachzuweisen. Über die Eignung der Qualifizierung nach Satz 1 entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.“

Artikel 10

Änderung der Laufbahnverordnung Sozialdienst

§ 11 der Laufbahnverordnung Sozialdienst vom 15. Oktober 2013 (GVBl. S. 552), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Beförderung

(1) Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt auf mehreren Dienstposten bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung auf einem Dienstposten darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschaftsunternehmen oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

(2) Soweit keiner der nach Absatz 1 wahrgenommenen Dienstposten regelmäßige Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes beinhaltet hat, ist durch die Beamtin oder den Beamten eine geeignete Qualifizierung in Führungs- und

Leitungskompetenzen nachzuweisen. Über die Eignung der Qualifizierung nach Satz 1 entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.“

Artikel 11

Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste

In § 11 Absatz 4 Satz 2 der Laufbahnverordnung technische Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird die Angabe „b und c“ durch die Angabe „c und d“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „staatspolitische,“ durch die Wörter „die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen sowie für“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Teilnahme an

a) Bildungsveranstaltungen, die förderungswürdigen staatspolitischen Zwecken dienen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muss die Förderungswürdigkeit von der Berliner Landeszentrale für politische Bildung oder der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannt worden sein, oder

b) gemäß § 10 des Berliner Bildungszeitgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 849) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Bildungsveranstaltungen, soweit sie der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dienen.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „den §§ 4 und 5“ durch die Wörter „§ 4, außer Urlaub nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, und nach § 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Angabe „Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b)“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b“ und das Wort „Satz“ durch die Wörter „den Sätzen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Auf den Urlaub nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b findet § 2 Absatz 1 bis 4, 6 und 8 des Berliner Bildungszeitgesetzes entsprechende Anwendung.“

3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zu neun“ durch die Wörter „für jedes Urlaubsjahr bis zu zehn“ ersetzt und nach dem Wort „Sonderurlaub“ ein Komma und die Wörter „davon neun“ eingefügt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei einer Beschäftigung mit anderweitiger Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit mit weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche reduziert sich die Anzahl der Sonderurlaubstage entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung des Sonderurlaubs Bruchteile eines Sonderurlaubstages von 0,5 oder mehr, wird auf einen vollen Sonderurlaubstag aufgerundet.“

Artikel 13

Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

In § 6 Absatz 2 der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. August 1988 (GVBl. S. 1491, 1948), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, werden die Angabe „3 960“ durch die Angabe „4 520“, die Angabe „4 573“ durch die Angabe „5 133“, die Angabe „5 187“ durch die Angabe „5 746“, die Angabe „5 800“ durch die Angabe „6 359“ und die Angabe „6 414“ durch die Angabe „6 972“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2026 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „qualifizierten“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unter der Voraussetzung, dass die Summe aus Anwärtergrundbetrag und Anwärtersonderzuschlag das Anfangsgrundgehalt des Eingangsamtes der Laufbahn nicht erreicht, können Anwärtersonderzuschläge in Höhe von bis zu 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages gewährt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Anwärterin oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden dem Wortlaut das Wort „unmittelbar“ vorangestellt und nach dem Wort „als“ die Wörter „Beamtin oder“ und nach den Wörtern „für die“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Ein Ausscheiden vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ist unschädlich bei einem unmittelbaren Wechsel in den Vorbereitungsdienst einer höherwertigen Tätigkeit derselben Laufbahnfachrichtung. Die nach Satz 1 Nummer 2 erforderliche Zeit des Verbleibs gilt auch dann als erfüllt, wenn die Anwärterin oder der Anwärter während dieser Zeit in den Vorbereitungsdienst einer höherwertigen Tätigkeit derselben Laufbahnfachrichtung eintritt und die Anwärterin oder der Anwärter nach Bestehen dieser Laufbahnprüfung als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst des Landes Berlin in der Laufbahnfachrichtung verbleibt, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahnfachrichtung in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst des Landes Berlin eintritt und in der Summe der Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 erreicht wird. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes der

höherwertigen Tätigkeit verringert nicht die erforderliche Zeit des Verbleibs. Wurde auch für den Vorbereitungsdienst der höherwertigen Tätigkeit ein Anwärtersonderzuschlag gewährt, verlängert sich die erforderliche Zeit des Verbleibs um fünf Jahre.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Gründen, die“ die Wörter „die Beamtin oder“ und nach den Wörtern „der Beamte oder“ die Wörter „die frühere Beamtin oder der“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fünftel“ ein Komma und die Wörter „in Fällen des Absatzes 2 Satz 4 um jeweils ein Zehntel“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Einer Tätigkeit als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst des Landes Berlin im Sinne des Absatzes 2 gleichgestellt ist eine Tätigkeit als selbständig erwerbstätige Person oder bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, wenn die Tätigkeit der im Vorbereitungsdienst erworbenen Befähigung entspricht und mit hoheitlichen Befugnissen vom Land Berlin durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen wurde.“

2. Anlage I (Bundesbesoldungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 25 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Beamte in der Laufbahn des Justizvollzugsdienstes, die durch Überleitung oder auf Grund des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes in die Laufbahn des gehobenen Dienstes aufgestiegen sind, erhalten die nach Absatz 1 bestimmte Stellenzulage.“

b). Nummer 27 Absatz 1 der Anlage I (Bundesbesoldungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Satzteil vor Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „des mittleren Dienstes“ eingefügt und das Wort „Vollzugsdienstes“ durch das Wort „Justizvollzugsdienstes“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden die Wörter „und Offiziere“ durch ein Komma und die Wörter „Offiziere sowie Beamte des gehobenen Dienstes der Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst mit den Laufbahnzweigen des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten, des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Justizvollzugsdienstes“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften

Artikel VII des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 853) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die sich am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 befanden, werden mit Ablauf des ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] in die Laufbahngruppe 2 in die jeweiligen Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten übergeleitet.

(2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die sich am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 befanden, werden mit Ablauf des ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] in die Laufbahngruppe 2 in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes übergeleitet.

(3) Die nach Absatz 2 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 11 können an einer verkürzten Einführungszeit teilnehmen, um die Befähigung für alle Ämter des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizvollzugsdienstes zu erhalten.

(4) Das Nähere über die Inhalte und den erfolgreichen Abschluss der verkürzten Einführungszeit nach Absatz 3 wird durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

(5) Die Zuerkennung der nach dieser Vorschrift erworbenen Befähigung für alle Ämter der Laufbahn des erweiterten Justizvollzugsdienstes erfolgt durch die für die Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst zuständige Laufbahnordnungsbehörde.“

Artikel 16
**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des erweiterten
Justizvollzugsdienstes für den Praxisaufstieg zum Erwerb der vollständigen
Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Ausbildungs- und
Prüfungsordnung Praxisaufstieg erweiterter Justizvollzugsdienst - APOeJVD)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zielsetzung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Meldung

§ 4 Anrechnung von erbrachten Leistungen

§ 5 Verpflichtende Teilnahme

Abschnitt 2

Zentrales Auswahlverfahren

§ 6 Eignungsanforderungen für den Zugang zum zentralen Auswahlverfahren und Anmeldung

§ 7 Inhalt und Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens

§ 8 Festlegung der Anzahl und Vergabe der Lehrgangsplätze

§ 9 Auswahlkommission

§ 10 Bekanntgabe der Ergebnisse des zentralen Auswahlverfahrens und Anmeldung zum
Aufstiegslehrgang

Abschnitt 3

Inhalte, Umfang und Leistungsnachweise

§ 11 Curriculum zum Praxisaufstieg

§ 12 Dauer

§ 13 Gestalt der Leistungsnachweise

§ 14 Bewertung der Leistungsnachweise

§ 15 Wiederholung von Leistungsnachweisen und Fristverlängerung für die Bearbeitung von Leistungsnachweisen

§ 16 Täuschungsversuch

§ 17 Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen

Abschnitt 4

Abschlussprüfung

§ 18 Form, Zielsetzung, Inhalt, Umfang und Ablauf

§ 19 Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 20 Prüfungskommission

§ 21 Notenbildung der mündlichen Prüfung

§ 22 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 23 Niederschriften

§ 24 Prüfungserleichterungen

§ 25 Erkrankung und Säumnis

§ 26 Ausschluss von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung

§ 27 Einwendungen gegen die mündliche Prüfung

Abschnitt 5

Bildung der Gesamtnote und Bekanntgabe

§ 28 Bildung der Gesamtnote

§ 29 Bekanntgabe

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Aufbewahrung

§ 31 Ausführungsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin der Laufbahnfachrichtung des Justizvollzugsdienstes Anwendung. Sie beschreibt das Verfahren zum Erreichen der vollen Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Praxisaufstieg).

§ 2

Zielsetzung

Der Aufstieg zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin soll Beamtinnen und Beamten, die nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen zur Einführungszeit zugelassen worden sind, insbesondere Kenntnisse vermitteln, die für die Wahrnehmung der Aufgabengebiete des erweiterten Justizvollzugsdienstes an der Schnittstelle zwischen Vollzug und Verwaltung erforderlich sind. Weiterhin sind die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben. Die Beamtinnen und Beamten sollen befähigt werden, die diesem Laufbahnzweig zugeordneten Aufgaben und Verpflichtungen wahrzunehmen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Meldung

(1) Zum Aufstieg werden Beamtinnen und Beamte zugelassen, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin von den Dienstbehörden zur Teilnahme am zentralen Auswahlverfahren gemeldet.

§ 4

Anrechnung von erbrachten Leistungen

Sind auf Grund laufbahnrechtlicher Bestimmungen Anrechnungen von Leistungen möglich, führt die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin auf Antrag der Dienstbehörde Anrechnungsprüfungen durch und entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde über die Vergleichbarkeit und Anrechenbarkeit.

§ 5

Verpflichtende Teilnahme

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin und die fristgerechte Erbringung von Leistungsnachweisen sind verpflichtend. Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin erfasst die Anwesenheitszeiten der Teilnehmenden; Art und Weise der Erfassung werden durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin bestimmt.

(2) Die Fehlzeiten der Teilnehmenden dürfen nicht mehr als zehn Prozent der Sollanwesenheitszeit betragen.

(3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher persönlicher Umstände kann die Laufbahnordnungsbehörde im Benehmen mit der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin und der zuständigen Dienstbehörde über Ausnahmen von Absatz 2 entscheiden.

Abschnitt 2

Zentrales Auswahlverfahren

§ 6

Eignungsanforderungen für den Zugang zum zentralen Auswahlverfahren und Anmeldung

(1) Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst, Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, ist die Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin verpflichtend. Zur Teilnahme berechtigt ist, wer die Voraussetzungen des § 18e Absatz 1 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und von der jeweiligen Dienstbehörde nach näherer Bestimmung durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zur Teilnahme am zentralen Auswahlverfahren angemeldet wird.

(2) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin trifft die Feststellung über den Zugang zum zentralen Auswahlverfahren. Näheres zur Anmeldung und zum Verfahren der Feststellung des Zugangs ist in der Ausführungsvorschrift zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung des erweiterten Justizvollzugsdienstes geregelt.

§ 7

Inhalt und Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens

(1) Das zentrale Auswahlverfahren umfasst

1. eine Anlassbeurteilung und
2. ein strukturiertes Auswahlverfahren.

(2) Die zu treffende Auswahlentscheidung setzt sich zu 40 Prozentpunkten aus der erreichten Punktzahl des strukturierten Auswahlverfahrens und zu 60 Prozentpunkten aus der Anlassbeurteilung zusammen.

(3) Die Durchführung des strukturierten Auswahlverfahrens ist nicht öffentlich. Zum strukturierten Auswahlverfahren werden außer den Mitgliedern der Auswahlkommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtpersonalrates der Berliner Justiz, der Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten der Berliner Justiz, der Gesamtfrauenvertretung der Berliner Justiz und der Dienststelle der Bewerberin oder des Bewerbers eingeladen. Das Beratungs- und Stimmrecht ist den Mitgliedern der Auswahlkommission vorbehalten.

(4) Näheres zum zentralen Auswahlverfahren ist in der Ausführungsvorschrift zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des erweiterten Justizvollzugsdienstes geregelt.

§ 8

Festlegung der Anzahl und Vergabe der Lehrgangsplätze

(1) Die Anzahl der Lehrgangsplätze zum Praxisaufstieg legt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung fest.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze, erfolgt deren Vergabe nach einem Rankingverfahren auf Grundlage der jeweils erreichten Punktzahl im Auswahlverfahren.

§ 9

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission wird durch die Fachaufsicht über die Ausbildung im Justizvollzug der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung einberufen.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden, die oder der Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt ist,
2. einer weiteren Leiterin oder einem weiteren Leiter einer Justizvollzugsanstalt,
3. einer Vollzugsleiterin oder einem Vollzugsleiter einer Justizvollzugsanstalt,
4. einer Leiterin oder einem Leiter einer Teilanstalt einer Justizvollzugsanstalt und
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, der oder dem die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten obliegt,

oder deren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Amt. Dies gilt nicht für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 und 4.

(3) Das Auswahlverfahren wird von der Leiterin oder dem Leiter der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt geleitet.

(4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(5) Die Auswahlkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Bekanntgabe der Ergebnisse des zentralen Auswahlverfahrens und Anmeldung zum Aufstiegslehrgang

(1) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin meldet den Dienstbehörden, ob auf Grund der erzielten Ergebnisse und der vorgegebenen Platzzahl ein Platz im Aufstiegslehrgang an die gemeldeten Beamtinnen oder Beamten vergeben werden kann.

(2) Die Anmeldung zum Aufstiegslehrgang an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin erfolgt durch die Dienstbehörde.

Abschnitt 3

Inhalte, Umfang und Leistungsnachweise

§ 11

Curriculum zum Praxisaufstieg

(1) Inhalt und Umfang des Praxisaufstiegs sowie Anzahl, Gestalt, Form und Umfang von Leistungsnachweisen einschließlich des Aufwandes ergeben sich aus dem Curriculum.

(2) Der Praxisaufstieg gliedert sich in die folgenden acht Module:

1. Modul 1: Relevante Rechtsgebiete;
2. Modul 2: Wirtschaftswissenschaften;
3. Modul 3: Effektive und effiziente Steuerung vollzuglicher Verfahrensabläufe, strategisches Vollzugsmanagement, vollzugliche Organisationsentwicklungen;
4. Modul 4: Haushaltswesen;
5. Modul 5: Verwaltung;
6. Modul 6: Führung und Personalmanagement;
7. Modul 7: Planung und Organisation;
8. Modul 8: Informations- und Kommunikationstechnologie.

§ 12

Dauer

Die regelhafte Dauer des Lehrgangs zum Praxisaufstieg beträgt 24 Monate und beginnt mit der Zulassung zur Einführungszeit und der Übertragung der höherwertigen Aufgaben durch die jeweilige Dienstbehörde.

§ 13

Gestalt der Leistungsnachweise

Individuelle Leistungsnachweise und Gruppen-Leistungsnachweise werden in schriftlicher und mündlicher Form erbracht. Sie können insbesondere erfolgen in Gestalt von

1. Klausuren,
2. Hausarbeiten,
3. Vorträgen,
4. Präsentationen,
5. Projektarbeiten und
6. Gruppenarbeiten.

§ 14

Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise sind mit einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes genannten Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |

- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Es werden keine Zwischennoten gebildet.

(2) Ein Leistungsnachweis, der schlechter als „ausreichend (4)“ bewertet wird, ist nicht bestanden.

(3) Jedes Modul muss mit einem Leistungsnachweis bestanden werden. Dies gilt nicht für das Modul nach § 11 Absatz 2 Nummer 8.

(4) Individuelle schriftliche Leistungsnachweise werden von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Dabei wird das Erstgutachten der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter zugänglich gemacht. Weichen die Bewertungen voneinander ab und kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet eine oder ein von der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zu bestimmende Drittgutachterin oder zu bestimmender Drittgutachter.

(5) Die Bewertung der nicht in Absatz 4 Satz 1 genannten Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozentin oder den Dozenten der Lehrveranstaltung, in der die Aufgabe gestellt und abgenommen wurde.

§ 15

Wiederholung von Leistungsnachweisen und Fristverlängerung für die Bearbeitung von Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Leistungsnachweis ein drittes Mal erbracht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises hat den Ausschluss aus dem aktuellen Lehrgang zum Praxisaufstieg zur Folge.

(2) Können Beamtinnen oder Beamte wegen Krankheit oder sonstiger nicht von ihnen zu vertretender Umstände einen Leistungsnachweis nicht wie vorgesehen erbringen und wird dies durch ein ärztliches Attest oder in sonst geeigneter Form nachgewiesen, ist auf Antrag ein Ausweichtermin zu gewähren oder die Bearbeitungsfrist entsprechend angemessen zu verlängern oder zu ändern. Werden die nach Satz 1 geltend gemachten Umstände nicht in geeigneter Form nachgewiesen, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

(3) Für Schwerbehinderte sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Fristverlängerungen im Sinne des § 24 zu gewähren.

(4) Über eine Verlängerung der Einführungszeit entscheidet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Dienstbehörde. Weitere Ausnahmen zur Gewährung eines Ausweichtermins oder zur Verlängerung oder Änderung der Bearbeitungsfrist für die Leistungsnachweise können im Einzelfall durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin im Benehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde getroffen werden.

§ 16

Täuschungsversuch

(1) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht angegebener oder nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist der Leistungsnachweis in der Regel mit „ungenügend (6)“ zu bewerten.

(2) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter, eine Gutachterin oder einen Gutachter zu einer günstigeren Beurteilung zu veranlassen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 17

Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen

(1) Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung, bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin schriftlich zu erheben und in Bezug auf die erhobenen Einwendungen ausführlich schriftlich zu begründen.

(2) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin leitet die Einwendungen den Gutachterinnen oder Gutachtern zur schriftlichen Stellungnahme (Überdenkung) und gegebenenfalls Neubewertung zu. Über die Entscheidung erhält die Beamtin oder der Beamte einen schriftlichen Bescheid durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin.

Abschnitt 4

Abschlussprüfung

§ 18

Form, Zielsetzung, Inhalt, Umfang und Ablauf

- (1) Die Beamtinnen und Beamten sollen nachweisen, dass sie Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die der Zielsetzung des Praxisaufstiegs nach § 2 entsprechen.
- (2) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 11 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 6 genannten Module.
- (3) Die mündliche Prüfung wird in zwei Teilen durchgeführt. Im ersten Teil präsentieren die Beamtinnen und Beamten im Rahmen einer Einzelprüfung Problemlösungen zu vorgegebenen Sachverhalten. Der zweite Teil umfasst Prüfungsgespräche, insbesondere Fallgestaltungen, anwendungsbezogene Darstellungen und Fachdiskussionen, und erfolgt in der Regel im Rahmen einer Gruppenprüfung.
- (4) Die mündliche Prüfung soll für jede geprüfte Beamtin und jeden geprüften Beamten insgesamt 30 Minuten dauern.
- (5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Personal der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin ist zur Fertigung der Niederschrift und zur Förderung eines effizienten Ablaufs zugelassen.
- (6) Die Beamtinnen und Beamten erhalten spätestens sechs Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftliche allgemeine Hinweise zu ihrer Durchführung.
- (7) Für die Terminierung und den organisatorischen Ablauf der mündlichen Prüfung ist die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zuständig. Die Beamtinnen und Beamten sind zu Beginn der mündlichen Prüfung über die Folgen von Säumnis und Täuschung zu belehren.

§ 19

Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Beamtinnen und Beamten werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie die nach § 14 Absatz 3 geforderten Leistungsnachweise bestanden haben.

§ 20

Prüfungskommission

- (1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung richtet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung eine Prüfungskommission ein. Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die mündliche Prüfung wird durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Fortbildung an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin koordiniert.

(3) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus den Dozentinnen und Dozenten der zu prüfenden Module nach § 11 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 6. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat die Dozentin oder der Dozent, die oder der die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 besitzt und zum Prüfungszeitpunkt in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin oder in der die Fachaufsicht über den Justizvollzug ausübenden Abteilung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung tätig ist.

§ 21

Notenbildung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungskommission berät und entscheidet über das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 14 Absatz 1. Die Beratung ist geheim.

(2) Lautet die Note der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend (4)“, ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

§ 22

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Hat eine Beamtin oder ein Beamter die mündliche Prüfung nicht bestanden, darf sie oder er auf Antrag die mündliche Prüfung einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 15 entsprechend.

§ 23

Niederschriften

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin in einer Niederschrift festgehalten. Darin sind insbesondere aufzunehmen:

1. der Ort und der Tag der Prüfung;
2. die Dauer der Prüfung;
3. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission unter Nennung der oder des Prüfungsvorsitzenden;

4. die Namen der geprüften Beamtinnen und Beamten;
5. der wesentliche Prüfungsstoff;
6. die Ergebnisse der Prüfung.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann die Beamtin oder der Beamte auf Antrag ihre oder seine Prüfungsniederschrift mit Anlagen bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin einsehen. Die Anfertigung von vollständigen Abschriften oder Fotokopien ist nicht zulässig.

§ 24

Prüfungserleichterungen

Beamtinnen und Beamten mit Behinderung ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Das ärztliche Attest hat Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung eingehend darzustellen und muss spätestens am Tag der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorgelegt werden. Von den Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt ein.

§ 25

Erkrankung und Säumnis

(1) Erscheint eine Beamtin oder ein Beamter nicht zum Termin der mündlichen Prüfung oder tritt sie oder er von der Prüfung ohne genügende Entschuldigung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine genügende Entschuldigung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte den Grund der Verhinderung in geeigneter Form der Prüfungskommission unverzüglich nachweist. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, auch soweit diese erst während der Prüfung bekannt wird, ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Sofern die nicht erfolgte Teilnahme an der Prüfung genügend entschuldigt ist, ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, die mündliche Prüfung innerhalb von drei Monaten nachzuholen.

(2) Kann eine Beamtin oder ein Beamter nach Beginn der mündlichen Prüfung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, ist die mündliche Prüfung innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(3) Ist einer Beamtin oder einem Beamten aus wichtigem Grund die Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag der Beamtin oder des Beamten ihr oder sein Fortbleiben genehmigen.

(4) Der Nachweis der Verhinderung ist jeweils unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch ärztliches Attest.

§ 26

Ausschluss von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) Von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung kann eine Beamtin oder ein Beamter ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission in der Regel mit „ungenügend (6)“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Beamtin oder der Beamte von der Prüfung auszuschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Werden Tatsachen nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend (6)“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 27

Einwendungen gegen die mündliche Prüfung

(1) Einwendungen gegen die Prüfungszulassung oder die Besetzung der Prüfungskommission sind schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe der Zulassung, bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zu erheben. Sie sind schriftlich zu begründen.

(2) Einwendungen gegen das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses, zu erheben. Eine zunächst mündlich erhobene Einwendung ist nachträglich schriftlich zu erheben. Die erhobenen Einwendungen sind ausführlich schriftlich zu begründen.

(3) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin leitet die Einwendungen nach Absatz 2 der oder dem Prüfungsvorsitzenden zur Beratung mit den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu. Die oder der Prüfungsvorsitzende fasst eine abgestimmte schriftliche Stellungnahme und gegebenenfalls eine Neubewertung.

(4) Über die Entscheidung erhält die Beamtin oder der Beamte einen schriftlichen Bescheid durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin.

Abschnitt 5

Bildung der Gesamtnote und Bekanntgabe

§ 28

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Praxisaufstiegs setzt sich zu 70 Prozent aus dem ermittelten Ergebnis der während des Aufstiegslehrgangs erbrachten Leistungen (Leistungsnachweise) und zu 30 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung zusammen.

(2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der erbrachten Leistungen sind die Noten der Leistungsnachweise nach § 14 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu gewichten:

1. Modul 1: 20 Prozent;
2. Modul 2: 5 Prozent;
3. Modul 3: 20 Prozent;
4. Modul 4: 10 Prozent;
5. Modul 5: 20 Prozent;
6. Modul 6: 20 Prozent;
7. Modul 7: 5 Prozent.

Das Ergebnis der erbrachten Leistungen ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle wird ab- oder aufgerundet.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung sind alle Teile gleich zu gewichten.

(4) Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt hierbei unberücksichtigt, es erfolgt keine Ab- oder Aufrundung.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote sind folgende Notenwerte zugrunde zu legen:

1. 1,00 - 1,49 = sehr gut (1);
2. 1,50 - 2,49 = gut (2);
3. 2,50 - 3,49 = befriedigend (3);
4. 3,50 - 4,49 = ausreichend (4);
5. 4,50 - 5,49 = mangelhaft (5);
6. 5,50 - 6,00 = ungenügend (6).

§ 29

Bekanntgabe

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung werden den Beamtinnen und Beamten die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote des Praxisaufstiegs verkündet.

(2) Bei bestandener Prüfung erhalten die Beamtinnen und Beamten in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung ein Abschlusszeugnis, das folgende Angaben ausweist:

1. Gesamtnote;
2. Note der mündlichen Prüfung;
3. Einzelnoten der Leistungsnachweise.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Aufbewahrung

Schriftliche Leistungsnachweise sind an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zwei Jahre nach Abschluss des Praxisaufstiegs aufzubewahren, die Prüfungsniederschriften zehn Jahre.

§ 31

Ausführungsvorschriften

Das Nähere zum zentralen Auswahlverfahren regelt die Ausführungsvorschrift.

Artikel 17

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes für den verkürzten Praxisaufstieg zum Erwerb der vollständigen Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung verkürzter Praxisaufstieg erweiterter Justizvollzugsdienst – APOeJVD ÜbergangsVO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zielsetzung

§ 3 Meldung

§ 4 Verpflichtende Teilnahme

§ 5 Festlegung der Anzahl der Lehrgangsplätze

Abschnitt 2

Inhalte, Umfang und Leistungsnachweise

§ 6 Curriculum zum verkürzten Praxisaufstieg

§ 7 Dauer

§ 8 Gestalt der Leistungsnachweise

§ 9 Bewertung der Leistungsnachweise

§ 10 Wiederholung von Leistungsnachweisen und Fristverlängerung für die Bearbeitung von Leistungsnachweisen

§ 11 Täuschungsversuch

§ 12 Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen

Abschnitt 3

Abschlussprüfung

§ 13 Form, Zielsetzung, Inhalt, Umfang und Ablauf

§ 14 Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 15 Prüfungskommission

§ 16 Notenbildung der mündlichen Prüfung

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 18 Niederschriften

§ 19 Prüfungserleichterungen

§ 20 Erkrankung und Säumnis

§ 21 Ausschluss von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung

§ 22 Einwendungen gegen die mündliche Prüfung

Abschnitt 4

Bildung der Gesamtnote und Bekanntgabe

§ 23 Bildung der Gesamtnote

§ 24 Bekanntgabe

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Aufbewahrung

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst, Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten Anwendung, die sich am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 befanden und mit Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] in die Laufbahngruppe 2 in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes übergeleitet worden sind.

§ 2

Zielsetzung

Der verkürzte Praxisaufstieg zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für den gesamten Laufbahnabschnitt des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin soll Beamtinnen und Beamte, die nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen zur Einführungszeit zugelassen worden sind, befähigen, die bereits vorhandenen Kenntnisse zu vertiefen, die für die Wahrnehmung der Aufgabengebiete des erweiterten Justizvollzugsdienstes an der Schnittstelle zwischen Vollzug und Verwaltung erforderlich sind. Die Beamtinnen und Beamten sollen darüber hinaus befähigt werden, die diesem Laufbahnzweig zugeordneten Aufgaben und Verpflichtungen wahrzunehmen.

§ 3

Meldung

Die nach § 1 zu berücksichtigenden Beamtinnen und Beamten werden der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin von den Dienstbehörden zur Teilnahme am verkürzten Praxisaufstieg gemeldet.

§ 4

Verpflichtende Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin und die fristgerechte Erbringung von Leistungsnachweisen sind verpflichtend. Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin erfasst die Anwesenheitszeiten der Teilnehmenden; Art und Weise der Erfassung werden durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin bestimmt.
- (2) Die Fehlzeiten der Teilnehmenden dürfen nicht mehr als fünf Prozent der Sollanwesenheitszeit betragen.
- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher persönlicher Umstände kann die Laufbahnordnungsbehörde im Benehmen mit der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin und der zuständigen Dienstbehörde über Ausnahmen von Absatz 2 entscheiden.

§ 5

Festlegung der Anzahl der Lehrgangsplätze

- (1) Die Anzahl der Lehrgangsplätze zum verkürzten Praxisaufstieg legt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung einmalig in Abstimmung mit allen Justizvollzugsanstalten und der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin fest.
- (2) Die Anzahl der Lehrgangsplätze soll zwölf Teilnehmende nicht übersteigen.
- (3) Erforderlichenfalls kann ein weiterer Lehrgang zum verkürzten Praxisaufstieg eingerichtet werden.

Abschnitt 2

Inhalte, Umfang und Leistungsnachweise

§ 6

Curriculum zum verkürzten Praxisaufstieg

- (1) Inhalt und Umfang des verkürzten Praxisaufstiegs sowie Anzahl, Gestalt, Form und Umfang von Leistungsnachweisen einschließlich des Aufwandes ergeben sich aus dem Curriculum.

(2) Der verkürzte Praxisaufstieg gliedert sich in die folgenden sechs Module:

1. Modul 1: Relevante Rechtsgebiete;
2. Modul 2: Wirtschaftswissenschaften;
3. Modul 3: Effektive und effiziente Steuerung vollzoglicher Verfahrensabläufe, strategisches Vollzugsmanagement, vollzugliche Organisationsentwicklungen;
4. Modul 4: Haushaltswesen;
5. Modul 5: Moderne Verwaltung;
6. Modul 6: Personalmanagement.

§ 7

Dauer

Die Dauer des Lehrgangs zum verkürzten Praxisaufstieg beträgt längstens zwölf Monate und beginnt mit der Zulassung zur Einführungszeit.

§ 8

Gestalt der Leistungsnachweise

Individuelle Leistungsnachweise und Gruppen-Leistungsnachweise werden in schriftlicher und mündlicher Form erbracht. Sie können insbesondere erfolgen in Gestalt von

1. Klausuren,
2. Hausarbeiten,
3. Vorträgen,
4. Präsentationen und
5. Gruppenarbeiten.

§ 9

Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise sind mit einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes genannten Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend (6) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Es werden keine Zwischennoten gebildet.

(2) Ein Leistungsnachweis, der schlechter als „ausreichend (4)“ bewertet wird, ist nicht bestanden.

(3) Jedes Modul muss mit einem Leistungsnachweis bestanden werden.

(4) Individuelle schriftliche Leistungsnachweise werden von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Dabei wird das Erstgutachten der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter zugänglich gemacht. Weichen die Bewertungen voneinander ab und kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet eine oder ein von der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zu bestimmende Drittgutachterin oder zu bestimmender Drittgutachter.

(5) Die Bewertung der nicht in Absatz 4 Satz 1 genannten Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozentin oder den Dozenten der Lehrveranstaltung, in der die Aufgabe gestellt und abgenommen wurde.

§ 10

Wiederholung von Leistungsnachweisen und Fristverlängerung für die Bearbeitung von Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Leistungsnachweis ein drittes Mal erbracht werden. Das

endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises hat den Ausschluss aus dem Lehrgang zum verkürzten Praxisaufstieg zur Folge.

(2) Können Beamtinnen oder Beamte wegen Krankheit oder sonstiger nicht von ihnen zu vertretender Umstände einen Leistungsnachweis nicht wie vorgesehen erbringen und wird dies durch ein ärztliches Attest oder in sonst geeigneter Form nachgewiesen, ist auf Antrag ein Ausweichtermin zu gewähren oder die Bearbeitungsfrist entsprechend angemessen zu verlängern oder zu ändern. Werden die nach Satz 1 geltend gemachten Umstände nicht in geeigneter Form nachgewiesen, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

(3) Für Schwerbehinderte sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Fristverlängerungen im Sinne des § 19 zu gewähren.

(4) Weitere Ausnahmen zur Gewährung eines Ausweichtermins oder zur Verlängerung oder Änderung der Bearbeitungsfrist für die Leistungsnachweise können im Einzelfall durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin im Benehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde getroffen werden.

§ 11

Täuschungsversuch

(1) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht angegebener oder nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist der Leistungsnachweis in der Regel mit „ungenügend (6)“ zu bewerten.

(2) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter, eine Gutachterin oder einen Gutachter zu einer günstigeren Beurteilung zu veranlassen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12

Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen

(1) Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung, bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin schriftlich zu erheben und in Bezug auf die erhobenen Einwendungen ausführlich schriftlich zu begründen.

(2) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin leitet die Einwendungen den Gutachterinnen oder Gutachtern zur schriftlichen Stellungnahme (Überdenkung) und gegebenenfalls Neubewertung zu. Über die Entscheidung erhält die Beamtin oder der Beamte einen schriftlichen Bescheid durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin.

Abschnitt 3

Abschlussprüfung

§ 13

Form, Zielsetzung, Inhalt, Umfang und Ablauf

- (1) Die Beamtinnen und Beamten sollen nachweisen, dass sie Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die der Zielsetzung des verkürzten Praxisaufstiegs nach § 2 entsprechen.
- (2) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 6 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 5 genannten Module.
- (3) Die mündliche Prüfung wird in zwei Teilen durchgeführt. Im ersten Teil präsentieren die Beamtinnen und Beamten im Rahmen einer Einzelprüfung Problemlösungen zu vorgegebenen Sachverhalten. Der zweite Teil umfasst Prüfungsgespräche, insbesondere Fallgestaltungen, anwendungsbezogene Darstellungen und Fachdiskussionen, und erfolgt in der Regel im Rahmen einer Gruppenprüfung.
- (4) Die mündliche Prüfung soll für jede geprüfte Beamtin und jeden geprüften Beamten insgesamt 30 Minuten dauern.
- (5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Personal der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin ist zur Fertigung der Niederschrift und zur Förderung eines effizienten Ablaufs zugelassen.
- (6) Die Beamtinnen und Beamten erhalten spätestens drei Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftliche allgemeine Hinweise zu ihrer Durchführung.
- (7) Für die Terminierung und den organisatorischen Ablauf der mündlichen Prüfung ist die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zuständig. Die Beamtinnen und Beamten sind zu Beginn der mündlichen Prüfung über die Folgen von Säumnis und Täuschung zu belehren.

§ 14

Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Beamtinnen und Beamten werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie die nach § 9 Absatz 3 geforderten Leistungsnachweise bestanden haben.

§ 15

Prüfungskommission

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung richtet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung eine Prüfungskommission ein. Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die mündliche Prüfung wird durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Fortbildung an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin koordiniert.

(3) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus den Dozentinnen und Dozenten der zu prüfenden Module nach § 6 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 5. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat die Dozentin oder der Dozent, die oder der die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 besitzt und zum Prüfungszeitpunkt in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin oder in der die Fachaufsicht über den Justizvollzug ausübenden Abteilung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung tätig ist.

§ 16

Notenbildung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungskommission berät und entscheidet über das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 9 Absatz 1. Die Beratung ist geheim.

(2) Lautet die Note der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend (4)“, ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

§ 17

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Hat eine Beamtin oder ein Beamter die mündliche Prüfung nicht bestanden, darf sie oder er auf Antrag die mündliche Prüfung einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholen.

§ 18

Niederschriften

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin in einer Niederschrift festgehalten. Darin sind insbesondere aufzunehmen:

1. der Ort und der Tag der Prüfung;
2. die Dauer der Prüfung;
3. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission unter Nennung der oder des Prüfungsvorsitzenden;
4. die Namen der geprüften Beamtinnen und Beamten;
5. der wesentliche Prüfungsstoff;
6. die Ergebnisse der Prüfung.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann die Beamtin oder der Beamte auf Antrag ihre oder seine Prüfungsniederschrift mit Anlagen bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin einsehen. Die Anfertigung von vollständigen Abschriften oder Fotokopien ist nicht zulässig.

§ 19

Prüfungserleichterungen

Beamtinnen und Beamten mit Behinderung ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Das ärztliche Attest hat Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung eingehend darzustellen und muss spätestens am Tag der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorgelegt werden. Von den Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt ein.

§ 20

Erkrankung und Säumnis

(1) Erscheint eine Beamtin oder ein Beamter nicht zum Termin der mündlichen Prüfung oder tritt sie oder er von der Prüfung ohne genügende Entschuldigung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine genügende Entschuldigung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte den Grund der Verhinderung in geeigneter Form der Prüfungskommission unverzüglich nachweist. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, auch soweit diese erst während der Prüfung bekannt wird, ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Sofern die nicht erfolgte Teilnahme an der Prüfung genügend entschuldigt ist, ist der Beamtin

oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, die mündliche Prüfung innerhalb von drei Monaten nachzuholen.

(2) Kann eine Beamtin oder ein Beamter nach Beginn der mündlichen Prüfung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, ist die mündliche Prüfung innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(3) Ist einer Beamtin oder einem Beamten aus wichtigem Grund die Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag der Beamtin oder des Beamten ihr oder sein Fortbleiben genehmigen.

(4) Der Nachweis der Verhinderung ist jeweils unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch ärztliches Attest.

§ 21

Ausschluss von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) Von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung kann eine Beamtin oder ein Beamter ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission in der Regel mit „ungenügend (6)“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Beamtin oder der Beamte von der Prüfung auszuschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Werden Tatsachen nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend (6)“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

Einwendungen gegen die mündliche Prüfung

(1) Einwendungen gegen die Prüfungszulassung oder die Besetzung der Prüfungskommission sind schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe der Zulassung, bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zu erheben. Sie sind schriftlich zu begründen.

(2) Einwendungen gegen das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses, zu erheben. Eine zunächst mündlich erhobene Einwendung ist nachträglich schriftlich zu erheben. Die erhobenen Einwendungen sind ausführlich schriftlich zu begründen.

(3) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin leitet die Einwendungen nach Absatz 2 der oder dem Prüfungsvorsitzenden zur Beratung mit den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu. Die oder der Prüfungsvorsitzende fasst eine abgestimmte schriftliche Stellungnahme und gegebenenfalls eine Neubewertung.

(4) Über die Entscheidung erhält die Beamtin oder der Beamte einen schriftlichen Bescheid durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin.

Abschnitt 4

Bildung der Gesamtnote und Bekanntgabe

§ 23

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des verkürzten Praxisaufstiegs setzt sich zu 70 Prozent aus dem ermittelten Ergebnis der während des Aufstiegslehrgangs erbrachten Leistungen (Leistungsnachweise) und zu 30 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung zusammen.

(2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der erbrachten Leistungen sind die Noten der Leistungsnachweise nach § 9 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu gewichten:

1. Modul 1: 20 Prozent;
2. Modul 2: 5 Prozent;
3. Modul 3: 20 Prozent;
4. Modul 4: 10 Prozent;
5. Modul 5: 25 Prozent;

6. Modul 6: 20 Prozent.

Das Ergebnis der erbrachten Leistungen ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle wird ab- oder aufgerundet.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung sind alle Teile gleich zu gewichten.

(4) Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt hierbei unberücksichtigt, es erfolgt keine Ab- oder Aufrundung.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote sind folgende Notenwerte zugrunde zu legen:

1. 1,00 - 1,49 = sehr gut (1);
2. 1,50 - 2,49 = gut (2);
3. 2,50 - 3,49 = befriedigend (3);
4. 3,50 - 4,49 = ausreichend (4);
5. 4,50 - 5,49 = mangelhaft (5);
6. 5,50 - 6,00 = ungenügend (6).

§ 24

Bekanntgabe

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung werden den Beamtinnen und Beamten die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote des verkürzten Praxisaufstiegs verkündet.

(2) Bei bestandener Prüfung erhalten die Beamtinnen und Beamten in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung ein Abschlusszeugnis, das folgende Angaben ausweist:

1. Gesamtnote;
2. Note der mündlichen Prüfung;
3. Einzelnoten der Leistungsnachweise.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Aufbewahrung

Schriftliche Leistungsnachweise sind an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zwei Jahre nach Abschluss des verkürzten Praxisaufstiegs aufzubewahren, die Prüfungsniederschriften zehn Jahre.

Artikel 18 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten für den Bewährungsaufstieg zum Erwerb der Teillaufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bewährungsaufstieg erweiterter allgemeiner Justizvollzugsdienst, erweiterter Krankenpflegedienst an Justizvollzugsanstalten und erweiterter Werkdienst an Justizvollzugsanstalten- APOBeAuf)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zielsetzung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Meldung

§ 4 Verpflichtende Teilnahme

§ 5 Urlaub

Abschnitt 2

Zulassungsverfahren

§ 6 Auswahl und Zugang

§ 7 Festlegung der Anzahl der Lehrgangsplätze

Abschnitt 3

Inhalte, Umfang und Leistungsnachweise

§ 8 Curriculum zum Bewährungsaufstieg

§ 9 Dauer

§ 10 Gestalt der Leistungsnachweise

§ 11 Bewertung der Leistungsnachweise

§ 12 Wiederholung von Leistungsnachweisen und Fristverlängerung für die Bearbeitung von Leistungsnachweisen

§ 13 Täuschungsversuch

§ 14 Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen

Abschnitt 4

Abschlussprüfung

§ 15 Form, Zielsetzung, Inhalt, Umfang und Ablauf

§ 16 Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 17 Prüfungskommission

§ 18 Notenbildung der mündlichen Prüfung

§ 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 20 Niederschriften

§ 21 Prüfungserleichterungen

§ 22 Erkrankung und Säumnis

§ 23 Ausschluss von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung

§ 24 Einwendungen gegen die mündliche Prüfung

Abschnitt 5

Bildung der Gesamtnote und Bekanntgabe

§ 25 Bildung der Gesamtnote

§ 26 Bekanntgabe

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Aufbewahrung

§ 28 Ausführungsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst, Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten Anwendung. Sie beschreibt das Verfahren zum Erwerb der Teillaufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 (Bewährungsaufstieg).

§ 2

Zielsetzung

Der Aufstieg zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin soll Beamtinnen und Beamte der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst, Laufbahnzweige des

allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen zur Einführungszeit zugelassen worden sind, auf die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten in Form von Führungs- und Leitungsverantwortung im Rahmen ihres Laufbahnzweiges in einer Justizvollzugsanstalt vorbereiten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Meldung

(1) Zum Aufstieg werden Beamtinnen und Beamte zugelassen, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin von den Dienstbehörden zur Teilnahme gemeldet.

§ 4

Verpflichtende Teilnahme

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin und die fristgerechte Erbringung von Leistungsnachweisen sind verpflichtend. Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin erfasst die Anwesenheitszeiten der Teilnehmenden; Art und Weise der Erfassung werden durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin bestimmt.

(2) Die Fehlzeiten der Teilnehmenden dürfen nicht mehr als fünf Prozent der Sollanwesenheitszeit betragen.

(3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher persönlicher Umstände kann die Laufbahnordnungsbehörde im Benehmen mit der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin und der zuständigen Dienstbehörde über Ausnahmen von Absatz 2 entscheiden.

§ 5

Urlaub

Bei der Genehmigung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse des Bewährungsaufstiegs zu berücksichtigen.

Abschnitt 2

Zulassungsverfahren

§ 6

Auswahl und Zugang

(1) Die Auswahl der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst, Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten zur Teilnahme am Bewährungsaufstieg erfolgt durch die jeweilige Dienstbehörde.

(2) Die Auswahl umfasst

1. eine Anlassbeurteilung und
2. das erfolgreiche Durchlaufen eines behördeninternen Auswahlprozesses.

§ 7

Festlegung der Anzahl der Lehrgangsplätze

Die Anzahl der Lehrgangsplätze zum Bewährungsaufstieg legt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit allen Justizvollzugsanstalten und der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin fest.

Abschnitt 3

Inhalte, Umfang und Leistungsnachweise

§ 8

Curriculum zum Bewährungsaufstieg

(1) Inhalt und Umfang des Bewährungsaufstiegs sowie Anzahl, Gestalt, Form und Umfang von Leistungsnachweisen einschließlich des Aufwandes ergeben sich aus dem Curriculum.

(2) Der Bewährungsaufstieg gliedert sich in die folgenden sechs Module:

1. Modul 1: Relevante Rechtsgebiete;
2. Modul 2: Finanzwirtschaft;
3. Modul 3: Strategisches Vollzugsmanagement, vollzugliche Organisationsentwicklungen;
4. Modul 4: Verwaltungshandeln;
5. Modul 5: Führung und Personalmanagement;
6. Modul 6: Planung und Organisation.

§ 9

Dauer

Die regelhafte Dauer des Lehrgangs zum Bewährungsaufstieg beträgt sechs Monate und beginnt mit der Zulassung zur Einführungszeit und der Übertragung der höherwertigen Aufgaben durch die jeweilige Dienstbehörde.

§ 10

Gestalt der Leistungsnachweise

Individuelle Leistungsnachweise und Gruppen-Leistungsnachweise werden in schriftlicher und mündlicher Form erbracht. Sie können insbesondere erfolgen in Gestalt von

1. Klausuren,
2. Vorträgen,
3. Präsentationen und
4. Gruppenarbeiten.

§ 11

Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise sind mit einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes genannten Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend (6) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Es werden keine Zwischennoten gebildet.

(2) Ein Leistungsnachweis, der schlechter als „ausreichend (4)“ bewertet wird, ist nicht bestanden.

(3) Die Module nach § 8 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 5 müssen mit einem Leistungsnachweis bestanden werden.

§ 12

Wiederholung von Leistungsnachweisen und Fristverlängerung für die Bearbeitung von Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Leistungsnachweise können auf Antrag einmal wiederholt werden. Das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung hat den Ausschluss aus dem aktuellen Lehrgang zum Bewährungsaufstieg zur Folge.

(2) Können Beamtinnen oder Beamte wegen Krankheit oder sonstiger nicht von ihnen zu vertretender Umstände einen Leistungsnachweis nicht wie vorgesehen erbringen und wird dies durch ein ärztliches Attest oder in sonst geeigneter Form nachgewiesen, ist auf Antrag ein Ausweichtermin zu gewähren oder die Bearbeitungsfrist entsprechend angemessen zu verlängern oder zu ändern. Werden die nach Satz 1 geltend gemachten Umstände nicht in geeigneter Form nachgewiesen, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

(3) Für Schwerbehinderte sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Fristverlängerungen im Sinne des § 21 zu gewähren.

(4) Über eine Verlängerung der Einführungszeit entscheidet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Dienstbehörde. Weitere Ausnahmen zur Gewährung eines Ausweichtermins oder zur Verlängerung oder Änderung der Bearbeitungsfrist für die Leistungsnachweise können im Einzelfall durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin im Benehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde getroffen werden.

§ 13

Täuschungsversuch

Versucht eine Beamtin oder ein Beamter, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht angegebener oder nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist der Leistungsnachweis in der Regel mit „ungenügend (6)“ zu bewerten.

§ 14

Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen

(1) Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung, bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin schriftlich zu erheben und in Bezug auf die erhobenen Einwendungen ausführlich schriftlich zu begründen.

(2) Über die Entscheidung erhält die Beamtin oder der Beamte einen schriftlichen Bescheid durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin.

Abschnitt 4

Abschlussprüfung

§ 15

Form, Zielsetzung, Inhalt, Umfang und Ablauf

- (1) Die Beamtinnen und Beamten sollen nachweisen, dass sie Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die der Zielsetzung des Bewährungsaufstiegs nach § 2 entsprechen.
- (2) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 8 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 5 genannten Module.
- (3) Die mündliche Prüfung wird in zwei Teilen durchgeführt. Im ersten Teil präsentieren die Beamtinnen und Beamten im Rahmen einer Einzelprüfung Problemlösungen zu vorgegebenen Sachverhalten. Der zweite Teil umfasst Prüfungsgespräche, insbesondere Fallgestaltungen, anwendungsbezogene Darstellungen und Fachdiskussionen, und erfolgt in der Regel im Rahmen einer Gruppenprüfung.
- (4) Die mündliche Prüfung soll für jede geprüfte Beamtin und jeden geprüften Beamten insgesamt 30 Minuten dauern.
- (5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Personal der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin ist zur Fertigung der Niederschrift und zur Förderung eines effizienten Ablaufs zugelassen.
- (6) Für die Terminierung und den organisatorischen Ablauf der mündlichen Prüfung ist die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zuständig. Die Beamtinnen und Beamten sind zu Beginn der mündlichen Prüfung über die Folgen von Säumnis und Täuschung zu belehren.

§ 16

Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Beamtinnen und Beamten werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie die nach § 11 Absatz 3 geforderten Leistungsnachweise bestanden haben.

§ 17

Prüfungskommission

- (1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung richtet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung eine Prüfungskommission ein. Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Die mündliche Prüfung wird durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Fortbildung an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin koordiniert.
- (3) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus einer Dozentin oder einem Dozenten des zu prüfenden Moduls nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 als Vorsitzende oder

Vorsitzenden und je einer Fachdozentin oder einem Fachdozenten der zu prüfenden Module nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 5 als weitere Mitglieder.

§ 18

Notenbildung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungskommission berät und entscheidet über das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 11 Absatz 1. Die Beratung ist geheim.

(2) Lautet die Note der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend (4)“, ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

§ 19

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Hat eine Beamtin oder ein Beamter die mündliche Prüfung nicht bestanden, darf sie oder er auf Antrag die mündliche Prüfung einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholen.

§ 20

Niederschriften

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin in einer Niederschrift festgehalten. Darin sind insbesondere aufzunehmen:

1. der Ort und der Tag der Prüfung;
2. die Dauer der Prüfung;
3. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission unter Nennung der oder des Prüfungsvorsitzenden;
4. die Namen der geprüften Beamtinnen und Beamten;
5. der wesentliche Prüfungsstoff;
6. die Ergebnisse der Prüfung.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann die Beamtin oder der Beamte auf Antrag ihre oder seine Prüfungsniederschrift mit Anlagen bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin einsehen. Die Anfertigung von vollständigen Abschriften oder Fotokopien ist nicht zulässig.

§ 21

Prüfungserleichterungen

Beamtinnen und Beamten mit Behinderung ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Das ärztliche Attest hat Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung eingehend darzustellen und muss spätestens am Tag der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorgelegt werden. Von den Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt ein.

§ 22

Erkrankung und Säumnis

(1) Erscheint eine Beamtin oder ein Beamter nicht zum Termin der mündlichen Prüfung oder tritt sie oder er von der Prüfung ohne genügende Entschuldigung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine genügende Entschuldigung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte den Grund der Verhinderung in geeigneter Form der Prüfungskommission unverzüglich nachweist. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, auch soweit diese erst während der Prüfung bekannt wird, ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Sofern die nicht erfolgte Teilnahme an der Prüfung genügend entschuldigt ist, ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, die mündliche Prüfung innerhalb von drei Monaten nachzuholen.

(2) Kann eine Beamtin oder ein Beamter nach Beginn der mündlichen Prüfung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, ist die mündliche Prüfung innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(3) Ist einer Beamtin oder einem Beamten aus wichtigem Grund die Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag der Beamtin oder des Beamten ihr oder sein Fortbleiben genehmigen.

(4) Der Nachweis der Verhinderung ist jeweils unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch ärztliches Attest.

§ 23

Ausschluss von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung

- (1) Von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung kann eine Beamtin oder ein Beamter ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- (2) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission in der Regel mit „ungenügend (6)“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Beamtin oder der Beamte von der Prüfung auszuschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Werden Tatsachen nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend (6)“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Einwendungen gegen die mündliche Prüfung

- (1) Einwendungen gegen die Prüfungszulassung oder die Besetzung der Prüfungskommission sind schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe der Zulassung, bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zu erheben. Sie sind schriftlich zu begründen.
- (2) Einwendungen gegen das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses, zu erheben. Eine zunächst mündlich erhobene Einwendung ist nachträglich schriftlich zu erheben. Die erhobenen Einwendungen sind ausführlich schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin leitet die Einwendungen nach Absatz 2 der oder dem Prüfungsvorsitzenden zur Beratung mit den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu. Die oder der Prüfungsvorsitzende fasst eine abgestimmte schriftliche Stellungnahme und gegebenenfalls eine Neubewertung.

(4) Über die Entscheidung erhält die Beamtin oder der Beamte einen schriftlichen Bescheid durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin.

Abschnitt 5

Bildung der Gesamtnote und Bekanntgabe

§ 25

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bewährungsaufstiegs setzt sich zu 70 Prozent aus dem ermittelten Ergebnis der während des Aufstiegslehrgangs erbrachten Leistungen (Leistungsnachweise) und zu 30 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung zusammen.

(2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der erbrachten Leistungen sind die Noten der Leistungsnachweise nach § 11 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu gewichten:

1. Modul 1: 30 Prozent;
2. Modul 3: 40 Prozent;
3. Modul 5: 30 Prozent.

Das Ergebnis der erbrachten Leistungen ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle wird ab- oder aufgerundet.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung sind alle Teile gleich zu gewichten.

(4) Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt hierbei unberücksichtigt, es erfolgt keine Ab- oder Aufrundung.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote sind folgende Notenwerte zugrunde zu legen:

1. 1,00 - 1,49 = sehr gut (1);
2. 1,50 - 2,49 = gut (2);
3. 2,50 - 3,49 = befriedigend (3);
4. 3,50 - 4,49 = ausreichend (4);
5. 4,50 - 5,49 = mangelhaft (5);

6. 5,50 - 6,00 = ungenügend (6).

§ 26

Bekanntgabe

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung werden den Beamtinnen und Beamten die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote des Bewährungsaufstiegs verkündet.

(2) Bei bestandener Prüfung erhalten die Beamtinnen und Beamten in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung ein Abschlusszeugnis, das folgende Angaben ausweist:

1. Gesamtnote;
2. Note der mündlichen Prüfung;
3. Einzelnoten der Leistungsnachweise.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Aufbewahrung

Schriftliche Leistungsnachweise sind an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zwei Jahre nach Abschluss des Bewährungsaufstiegs aufzubewahren, die Prüfungsniederschriften zehn Jahre.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 5 Nummer 2 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

A. Begründung

I. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 [Gesetz zur Ergänzung der gesetzlichen Altersrente aus der Nachversicherung - Altersrentenergänzungsgesetz]

a) Allgemeines

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 13. Juli 2016 - C 187/15 - entschieden, dass die aus der Nachversicherung folgende Differenz zwischen Ruhegehalts- und Altersrentenansprüchen gegen Art. 45 AEUV verstößt und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union einschränkt. Der EuGH fordert einen Ausgleich für beamtete Dienstkräfte, die ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis verlangen (§ 23 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes), um in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine ähnliche Arbeit aufzunehmen. Ihre verdienten Ruhegehaltsansprüche in der Beamtenversorgung müssen der Höhe nach zumindest annähernd erhalten bleiben. Um die höchstrichterliche Rechtsprechung normativ umzusetzen, wird eine gesetzliche Grundlage für einen Anspruch auf Ergänzung der gesetzlichen Altersrente bei Aufnahme einer vergleichbaren Erwerbstätigkeit im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats der Europäischen Union geschaffen.

b) Einzelbegründung

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes, den berechtigten Personenkreis sowie die entsprechende Anwendung auf Richterinnen und Richter. Die Altersrentenergänzung wird in einem eigenen Gesetz geregelt. Damit wird deutlich gemacht, dass es sich bei den freiwillig aus dem unmittelbaren und mittelbaren Landesdienst ausgeschiedenen beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter nicht um versorgungsberechtigte Personen im klassischen Sinne handelt.

Zu § 2 (Ergänzungsbetrag)

§ 2 Absatz 1 regelt den anspruchsberechtigten Personenkreis und die anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Anspruchsberechtigt sind beamtete Dienstkräfte auf Lebenszeit, wenn die Wartezeit für ein Ruhegehalt erfüllt ist, sowie beamtete Dienstkräfte auf Zeit, wenn sie die für sie geltende versorgungsrechtliche Wartezeit erfüllt haben. Berechtigt sind nur Betroffene, die nach dem 13. Juli 2016, dem Tag, an dem das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Aktenzeichen C-187/15 erging, auf eigenen Antrag entlassen wurden. Anspruchsbegründend ist die unmittelbare Aufnahme einer ähnlichen Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Als ähnlich gilt jede Beschäftigung, die im Inland typischerweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

ausgeübt wird. Der Ergänzungsbetrag kann nur auf Antrag gewährt werden, da der berechnete Personenkreis dem Dienstherrn nicht bekannt ist.

Als unmittelbar wird nach Absatz 2 ein Zeitraum von drei Monaten angesehen. Im Übrigen ist für die Beurteilung der Unmittelbarkeit der zeitliche Ablauf des Wechsels und der maßgebliche Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Zu § 3 (Ausschlussgründe)

§ 3 benennt die Ausschlussgründe für die Gewährung eines Ergänzungsbetrages. Ein Anspruch auf Ergänzung der Altersrente aus der Nachversicherung besteht nicht, wenn der Entlassungsantrag gestellt wurde, um einer Entfernung aus dem Dienst durch den Dienstherrn zuvorzukommen. Die Gewährung eines Ergänzungsbetrages wäre in diesem Fall unbillig.

Zu § 4 (Höhe des Ergänzungsbetrages)

Nach § 4 Absatz 1 wird die Höhe des Ergänzungsbetrages aus der Differenz zwischen der zum Zeitpunkt des Ausscheidens erdienten Versorgungsanwartschaft und der durch die Nachversicherung erworbenen Rentenanwartschaft errechnet.

Absatz 2 legt fest, dass die erdiente Versorgungsanwartschaft auf Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes ermittelt wird. Auf die Erfüllung der Wartezeit von zwei Jahren im Sinne des § 5 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes kommt es dabei nicht an. Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die bei dem den Ergänzungsbetrag leistenden Dienstherrn im Beamten- oder Richterverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Berücksichtigt werden ebenfalls ruhegehaltfähige Dienstzeiten, die bei anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis zurückgelegt wurden, wie sie auch im Rahmen eines inländischen Dienstherrnwechsels mit Versorgungslastenteilung in die Berechnung der an den nachfolgenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung Berücksichtigung finden würden. Ausgenommen hiervon sind Zeiten, für die ein Altersgeld des Bundes oder eines anderen Dienstherrn, auf einen Ergänzungsbetrag nach dieser Regelung oder eine vergleichbare Leistung bei einem anderen Dienstherrn erworben wurde. Durch den Ausschluss wird vermieden, dass jene Zeiten im Rahmen der Berechnung des Ergänzungsbetrages berücksichtigt werden, für die bereits eine gleichwertige Alterssicherungsleistung besteht.

Über die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung ist eine Auskunft des Rentenversicherungsträgers einzuholen. Nach Absatz 3 ist eine Nachversicherung bei einem anderen Dienstherrn für in der erdienten Versorgungsanwartschaft enthaltene ruhegehaltfähige Dienstzeiten in die Rentenanwartschaft einzubeziehen.

Nach Absatz 4 ist der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Differenzbetrag in einen Kapitalbetrag umzuwandeln. Dieser Kapitalbetrag entspricht dem Betrag, der aufzubringen

wäre, um eine Rentenanwartschaft in Höhe des Differenzbetrages zu begründen. Hierbei werden die Berechnungen zur Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwertes nach § 47 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend angewandt und gemäß § 47 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes die Berechnungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Der auf diese Weise ermittelte Kapitalbetrag ist anschließend an die ehemals beamtete Dienstkraft auszus zahlen.

Zu § 5 (Rückkehr in ein Beamtenverhältnis zum Land Berlin)

§ 5 regelt den Umgang mit dem früheren Beamtenverhältnis im Falle einer auf Antrag entlassenen und erneut in ein Beamtenverhältnis berufenen beamteten Dienstkraft. Die Regelung ist erforderlich, um eine getrennte Berücksichtigung beider Beamtenverhältnisse sicherzustellen.

Absatz 1 bestimmt für den Fall, dass die beamtete Dienstkraft aus dem zweiten Beamtenverhältnis in den Ruhestand tritt, dass die Zeiten des ersten Beamtenverhältnisses bei der Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten außer Betracht zu lassen sind. Dies gilt für alle Dienstzeiten, für die bereits zuvor ein Anspruch auf ein Altersgeld des Bundes oder eines anderen Dienstherrn, auf einen Ergänzungsbetrag nach dieser Regelung oder eine vergleichbare Leistung bei einem anderen Dienstherrn erworben wurde. Eine Rückzahlung des Ergänzungsbetrages und die hieraus folgende Berücksichtigung der Dienstzeiten aus dem ersten Beamtenverhältnis sieht das Gesetz nicht vor.

Absatz 2 bestimmt im Falle einer jeden weiteren Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, dass sich der Anspruch auf einen weiteren Ergänzungsbetrag allein nach dem letzten Beamtenverhältnis richtet. Ein Anspruch auf einen Ergänzungsbetrag nach dem früheren Beamtenverhältnis bleibt unberührt.

Zu Artikel 2 [Änderung des Landesbeamtenengesetzes]

Zu Artikel 2 Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 8 Abs. 2 bis 5 LBG)

aa) Allgemeines zu § 8 Absätze 2 bis 4 LBG

Nach der derzeitigen Regelung des § 8 Absatz 2 LBG ist die gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festzustellen.

Das hat zur Folge, dass Personen, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst für sogenannte Laufbahnausbildungen eingestellt werden, auch vor anschließender Verbeamtung auf Probe, sofern nicht gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 LBG in der derzeit geltenden Fassung auf die Begutachtung verzichtet werden kann und wird, und obligatorisch auf Lebenszeit nochmals ärztlich begutachtet werden müssen, auch wenn zwischenzeitlich keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung aufgetreten sind.

Auch bei Laufbahnen ohne vorangehenden Vorbereitungsdienst sind nach der bisherigen Regelungslage zwei Begutachtungen – vor Verbeamtung auf Probe und vor Verbeamtung auf Lebenszeit – verpflichtend.

Die somit mindestens zwei Mal erforderlichen Begutachtungen führen zu hohem Arbeitsaufkommen bei den beauftragten Ärztinnen bzw. Ärzten, insbesondere bei der von den Dienstbehörden des Landes Berlin zumeist beauftragten Zentralen Medizinischen Gutachtensstelle, und zu zeitlich langen Verfahrensläufen, so dass es insbesondere bei Masseneinstellungsverfahren einer Verfahrensänderung bedarf. In den meisten anderen Bundesländern ist bereits bisher regelhaft lediglich eine Begutachtung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung ausreichend.

Daher soll auch in Berlin eine Verschlankung des Begutachtungsverfahrens und Verwaltungsvereinfachung durch eine Novellierung des bisherigen § 8 Absätze 2 und 3 LBG erfolgen, so dass eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung bei unveränderter Sachlage, sofern also keine begründeten Zweifel auftreten, grundsätzlich nur noch einmal erfolgen muss.

Zum Hintergrund der geplanten Prozessoptimierung des Untersuchungsverfahrens ist auch zu beachten, dass es zur Frage, wann gesundheitliche Eignung für ein Beamtenverhältnis vorliegt, weder bundes- noch landesgesetzliche Vorgaben gibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner neueren Rechtsprechung, beginnend mit Urteilen vom 25. Juli 2013 - Az. 2 C 12.11 und 2 C 18.12, jedoch Vorgaben zum allgemein anzuwendenden Prognosemaßstab und -zeitraum gemacht, die die Basis für die Prüfung der gesundheitlichen Eignung bilden. Bei der Prüfung der gesundheitlichen Eignung ist demnach grundsätzlich stets eine Prognoseentscheidung für den Zeitraum bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu treffen.

Die Übernahme in das Beamtenverhältnis aus gesundheitlichen Gründen aktuell dienstfähiger Personen kann regelmäßig nur dann abgelehnt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine (dauerhafte) Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze eintreten wird oder die Beamtin bzw. der Beamte zwar voraussichtlich die gesetzliche Altersgrenze im aktiven Dienst erreichen wird, es aber absehbar ist, dass sie bzw. er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere

Lebensdienstzeit aufweisen wird. Lassen sich dauernde Dienstunfähigkeit oder krankheitsbedingte erhebliche und regelmäßige Ausfallzeiten nach Ausschöpfen der zugänglichen Beweisquellen weder feststellen noch ausschließen, so geht dies zu Lasten des Dienstherrn.

Vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es sachgerecht, in Regelfällen grundsätzlich nur eine Begutachtung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zu fordern. Die gegenüber der bisherigen Regelungslage erweiterten Möglichkeiten für einen Untersuchungsverzicht tragen der Tatsache Rechnung, dass es aus praktischer Sicht und in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zwingend erforderlich ist, ohne Anhaltspunkte für Zweifel an der gesundheitlichen Eignung in jedem Einzelfall eine mehrfache ärztliche Begutachtung und damit jeweils eine erneute ärztliche Prognoseentscheidung zu veranlassen. Dies entbindet die Dienstbehörde allerdings nicht davon, bei Ernennungen auf Lebenszeit wie auch auf Probe und auf Widerruf jeweils über das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zu entscheiden.

Entsprechend der neuen Regelungen in § 8 Absätze 2 bis 4 ist also bei Verbeamtenungen grundsätzlich nur noch eine ärztliche Begutachtung verpflichtend vorgeschrieben. Für die Praxis bedeutet dies Folgendes:

- Für Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst:

Es ist regelmäßig nur noch eine Begutachtung vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe erforderlich, vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit bzw. bei Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit erfolgt die Begutachtung grundsätzlich nur noch anlassbezogen entsprechend der Vorgaben im neuen Absatz 4.

- Für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit besonderen gesundheitlichen und körperlichen Anforderungen (Vollzugsdienste):

Eine ärztliche Begutachtung ist hier verpflichtend vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf vorzunehmen, bei späterer Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe bzw. Umwandlung in ein solches wie auch bei späterer Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit bzw. bei Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ist eine erneute Begutachtung jeweils nur anlassbezogen entsprechend der Vorgaben im neuen Absatz 4 erforderlich.

- Für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf (ausgenommen die der Vollzugsdienste):

Es ist keine ärztliche Begutachtung vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf

Widerruf erforderlich. Die Begutachtung erfolgt dann vor Begründung des anschließenden Beamtenverhältnisses auf Probe oder vor Umwandlung in ein solches. Vor Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit bzw. bei Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit erfolgt die Begutachtung grundsätzlich nur noch anlassbezogen entsprechend der Vorgaben im neuen Absatz 4.

bb) zu Absatz 2

Satz 1 regelt neu, dass die gesundheitliche Eignung vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit mindestens einmal aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festzustellen ist. Für das ärztliche Gutachten gelten dabei unverändert die Regelungen des § 45 LBG entsprechend.

Grundsätzlich hat das ärztliche Gutachten gemäß Satz 2 spätestens vor der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Probe (§ 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamtStG), das dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorangeht, zu erfolgen, wobei allerdings die Maßgaben der Absätze 3 und 4 zu beachten sind.

Für Beamtengruppen (außer Vollzugskräfte), die zunächst einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolvieren müssen („Laufbahnausbildungen“), ist eine ärztliche Begutachtung der gesundheitlichen Eignung bereits vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf damit nicht mehr verpflichtend. Eine Begutachtung bereits vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit dem Ziel der späteren Verwendung auf Lebenszeit bleibt aber möglich.

Hintergrund ist u.a., dass die Gesundheitsüberprüfung im Vorfeld des Vorbereitungsdienstes sehr zeitaufwändig ist, gerade bei Masseneinstellungsverfahren zu einer hohen Belastung insbesondere bei der ZMGA führt und bereits begutachtete Bewerbende häufig auch nach erteilter Einstellungszusage „abspringen“ und daher umsonst begutachtet worden sind. Zudem beenden in größerem Umfang aus verschiedenen Gründen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf den Vorbereitungsdienst nicht bzw. nicht erfolgreich (Entlassung auf eigenen Wunsch, Nichtbestehen der Laufbahnprüfung etc.).

Durch Wegfall eines Teils der ärztlichen Begutachtungen, die auch einen großen Kostenfaktor darstellen, könnten die bestehenden Ressourcen zielgerichteter eingesetzt werden.

Dabei war auch zu berücksichtigen, dass das Beamtenverhältnis auf Widerruf sich grundlegend von einem solchen auf Probe unterscheidet. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient als solches der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes (vgl. § 4 Absatz 4

Buchstabe a BeamStG), während ein Beamtenverhältnis auf Probe gem. § 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamStG zur Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit begründet wird.

§ 10 Absatz 2 Nr. 1 LfbG regelt, dass Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber die Befähigung für ihre Laufbahn durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Feststellung, dass der Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet worden ist bzw. Bestehen der Laufbahnprüfung erwerben. Auch hiernach dient der Vorbereitungsdienst zuvorderst dem Erwerb der Laufbahnbefähigung, die dann wiederum Voraussetzung für den Zugang zum Beamtenverhältnis auf Probe und später auf Lebenszeit ist. Zweckbestimmung der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist somit die Durchführung des Vorbereitungsdienstes, der regelmäßig mit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung abschließt.

Ein Anspruch auf Übernahme in ein späteres Beamtenverhältnis auf Probe mit dem Ziel einer Verbeamtung auf Lebenszeit existiert nicht. Vielmehr hat der Gesetzgeber – der statusrechtlichen Regelung des § 22 Absatz 4 BeamStG folgend – in § 33 Absatz 5 LBG festgelegt, dass ein Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst infolge des Ablegens oder endgültigen Nichtbestehens der (Laufbahn-)Prüfung endet, kraft Gesetzes endet.

Dabei ist auch zu bedenken, dass es zumindest in bestimmten Laufbahnen Praxis ist, Personen, die den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen haben und lediglich aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden können, in ein Angestelltenverhältnis zu übernehmen. Somit würden leistungsstarke Personen nicht von vornherein ausgeschlossen, was angesichts der allgemeinen Personalknappheit unbedingt zu begrüßen wäre.

Vor diesem Hintergrund wurde die ärztliche Begutachtung vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf, mit Ausnahme der in Absatz 3 geregelten Sonderfälle, ins Ermessen der Dienstbehörden gestellt. Die ärztliche Begutachtung muss daher künftig verpflichtend nur noch mindestens einmalig und spätestens (außer bei Vollzugsdiensten) vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe erfolgen.

Bei Verzicht auf eine ärztliche Begutachtung vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf vor sogenannten Laufbahnausbildungen sollte die betreffende Person vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes kein Rechtsanspruch auf eine spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe besteht und eine Übernahme in ein solches Beamtenverhältnis auch davon abhängig ist, dass die gesundheitliche Eignung für das Beamtenverhältnis vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe aufgrund eines ärztlichen Gutachtens, das durch die Dienstbehörde beauftragt wird, unter Zugrundelegung der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Prognosemaßstabes für die gesundheitliche Eignung für ein Beamtenverhältnis bestätigt werden kann. Das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung aufgrund des vom

Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstabes ist auch für eine spätere Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zwingende Voraussetzung.

Als Satz 3 1. Alternative ist die bisher in § 8 Absatz 3 Satz 2 LBG enthaltene Ausnahmeregelung betreffend Richterinnen auf Lebenszeit und Richter auf Lebenszeit bei Übernahme in ein Beamtenverhältnis übernommen und klarstellend um den Zusatz ergänzt worden, dass dies nur gilt, sofern keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen. Des Weiteren wurde hier als 2. Alternative eine Ausnahmeregelung für Fälle aufgenommen, in denen nach vorangegangenen beendetem Beamtenverhältnis ein Anspruch auf Wiederaufnahme in ein vorheriges Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit besteht. Ein solcher besteht zum Beispiel für ehemalige Bezirksamtsmitglieder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nach § 3b Absatz 1 Bezirksamtsmitgliedergesetz (BAMG).

cc) zu Absatz 3

Gemäß Satz 1 ist bei Beamtengruppen mit besonderen gesundheitlichen und körperlichen Anforderungen für die Dienstausbübung, insbesondere bei Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes, ein ärztliches Gutachten zur gesundheitlichen Eignung unverändert verpflichtend bereits vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf einzuholen.

Wie bereits vorstehend unter Doppelbuchstabe bb ausgeführt, ist eine ärztliche Begutachtung der gesundheitlichen Eignung bereits vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf für alle andere Beamtengruppen (ohne besondere gesundheitliche und körperliche Anforderungen für die Dienstausbübung), die zunächst einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolvieren müssen („Laufbahnausbildungen“), hingegen nicht mehr verpflichtend. Eine Begutachtung bereits vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit dem Ziel der späteren Verwendung auf Lebenszeit bleibt aber selbstverständlich grundsätzlich möglich und kann von der Dienstbehörde entsprechend veranlasst werden.

dd) zu Absatz 4

Regelmäßig ist eine ärztliche Begutachtung ausreichend. Nach Absatz 4 kann damit sowohl vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder Lebenszeit als auch vor der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Probe oder Lebenszeit in den Fällen, in denen die gesundheitliche Eignung bereits vor Begründung eines unmittelbar vorangegangenen Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe festgestellt worden ist, auf eine erneute ärztliche Begutachtung verzichtet werden.

Dies war bisher bereits in Bezug auf ärztliche Begutachtungen für Beamtenverhältnisse auf Probe nach unmittelbar vorangegangenen Beamtenverhältnissen auf Widerruf normiert (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 1 LBG in der derzeitigen Fassung).

Auf eine erneute Begutachtung kann nach erfolgter Erstbegutachtung immer dann verzichtet werden, wenn

- sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder Probe keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung, z.B. aufgrund überdurchschnittlich langer oder häufiger Fehlzeiten, ergeben haben, also keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen und
- die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt nicht ausdrücklich eine nochmalige Begutachtung vor einer Verbeamtung auf Probe oder auf Lebenszeit empfohlen hat.

Voraussetzung für einen Verzicht auf eine erneute Begutachtung ist selbstverständlich, dass das früher erstellte ärztliche Gutachten noch sinnvolle Entscheidungsgrundlage sein kann. Eine erneute Begutachtung sollte daher jedenfalls dann veranlasst werden, wenn die vorangegangene Begutachtung, z.B. aufgrund einer Freistellung wegen Elternzeit ohne Dienstbezüge oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, überdurchschnittlich lange zurückliegt.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine erneute Begutachtung im Einzelfall gegeben sind, liegt es zwar im Ermessen der Dienstbehörde, von der Regelung Gebrauch zu machen; die Dienstbehörden sollten jedoch die Ausnahmeregelung im gegebenen Einzelfall regelmäßig anwenden. Gleichbehandlungsaspekte (jeweils Begutachtung aller betroffenen Dienstkräfte) stellen keinen Grund dar, eine erneute Begutachtung zu beauftragen, sofern im jeweiligen Einzelfall die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Verzicht vorliegen.

ee) zu Absatz 5

Durch den neu eingefügten Absatz 5 wird klargestellt, dass auch vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit die gesundheitliche Eignung aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festzustellen ist. Ein solches Gutachten ist allerdings gemäß Satz 2 in diesen Fällen verzichtbar, wenn unmittelbar zuvor bereits ein Beamtenverhältnis oder ein Richterverhältnis bestand, für das die gesundheitliche Eignung aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt worden ist und sich während dieses Beamten- oder Richterverhältnisses keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben. Entsprechendes gilt auch für Fälle, in denen dem Beamtenverhältnis auf Zeit unmittelbar ein anderes Beamtenverhältnis auf Zeit voranging (z.B. bei erneuter Ernennung eines Bezirksamtsmitgliedes, das bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode dem Bezirksamt angehörte, im Beamtenverhältnis auf Zeit in der folgenden Legislaturperiode).

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 13 LBG)

aa) Allgemeines

Die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105) wurde durch die Bundesrepublik Deutschland mit Inkrafttreten des „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts“ am 01.08.2022 in nationales Recht umgesetzt. Ausgenommen von der Umsetzung blieb die Anwendung der Richtlinie jedoch auf Dienstkräfte im Beamten-, Soldaten- und Richterverhältnis. Da der Bundesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz für die einheitliche Umsetzung im dem für alle Bundesländer geltenden Beamtenstatusgesetz sieht, müssen Bund und Länder die Umsetzung der Richtlinie jeweils in eigener Zuständigkeit durchführen.

bb) zur Überschrift

Die Überschrift wird angepasst, um eine bessere Sichtbarkeit für die Informationspflichten zu gewährleisten.

cc) zu Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden Art. 3, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben g, h, i, j, k und l sowie Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1152 für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin umgesetzt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird grundsätzlich die in Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit des Verweises auf bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften genutzt.

Die Beamtin oder der Beamte ist über die „wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis“ zu informieren. Der Begriff „rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis“ nimmt Bezug auf Abschnitt 6 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) und Abschnitt 6 des Landesbeamtengesetz (LBG). Dabei ist nicht jede der dort geregelten Pflichten und Rechte auch automatisch ein „wesentlicher Aspekt“ im Sinne der Regelung. Insbesondere ist die Beamtin oder der Beamte über die in den Nummern 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen zu informieren. Die in den Nummern 1 bis 6 enthaltene Aufzählung bezieht sich auf die entsprechenden Regelungen im Beamtenstatusgesetz, im Landesbeamtengesetz und im Landesbesoldungsgesetz sowie den insoweit erlassenen Rechtsverordnungen und weiteren dienstrechtlichen Regelungen. Eine Konkretisierung der Nummern 1 bis 6 soll durch Rundschreiben oder Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Dadurch, dass die Informationen der Beamtin oder dem Beamten „anlässlich“ der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu übermitteln sind, wird zugleich die Fristvorgabe des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1152 umgesetzt. „Anlässlich“ bedeutet eine unmittelbare Übermittlung dieser Informationen. In der Praxis kann dies beispielsweise dadurch erfolgen, dass mit der Ernennungsurkunde ein entsprechendes Informationsblatt

ausgehändigt oder am selben Tag durch eine E-Mail ein entsprechendes Informationsblatt übermittelt wird.

Der neue Satz 2 enthält eine weitere Regelung zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1152. Entsprechend der Vorgaben der Richtlinie kann insoweit keine Umsetzung durch Verweis auf bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgen. Der Dienstherr ist der Beamtin oder dem Beamten folglich individuell schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dabei reicht es auf Grund der für Beamtinnen und Beamte geltenden Folgepflicht des § 35 Abs. 2 BeamtStG aus, dass insoweit auf den räumlichen Geltungsbereich des Dienstherrn verwiesen wird. Die Information kann mit den Informationen nach Satz 1 in einem Dokument oder mit dem Schreiben zur Einweisung in die Planstelle erfolgen. Soweit die Information elektronisch erfolgt, ist als Übermittlungsnachweis beispielsweise die zur Personalakte genommene Versendungsemail ausreichend.

Keiner gesonderten Umsetzung bedürfen hingegen Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a und c bis e der Richtlinie (EU) 2019/1152. Die dort enthaltenen Informationen werden der Beamtin oder dem Beamten mit Aushändigung der Ernennungsurkunde (§ 8 BeamtStG) bekannt gemacht. Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf ergeben sich mit Aushändigung der Ernennungsurkunde (§ 8 BeamtStG) in Verbindung mit der jeweiligen Vorbereitungsdienstverordnung hinsichtlich Art. 4 Abs. 2 Buchstaben e der Richtlinie (EU) 2019/1152 weitere erforderliche Informationen zu der erwarteten Dauer des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder dessen Enddatum bzw. der Information zur Entlassung nach § 22 Abs. 4 BeamtStG i. V. m. § 33 Abs. 5 LBG oder nach § 23 Abs. 4 BeamtStG (s. o., neuer Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a).

Keiner Umsetzung bedürfen Art. 4 Abs. 2 Buchstabe m und n der Richtlinie (EU) 2019/1152: Buchstabe m ist nicht einschlägig. Arbeitsmuster, die völlig oder größtenteils unvorhersehbar sind, sind nicht gegeben. Auf die Beamtinnen und Beamten finden die Arbeitszeitregelungen nach dem Landesbeamtengesetz i. V. m. der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung - AZVO) Anwendung. Durch diesen Rechtsrahmen wird eine Vorhersehbarkeit hergestellt. Buchstabe n ist ebenfalls nicht einschlägig, da nach den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ die Arbeitsbedingungen einseitig durch Rechtsvorschriften geregelt werden. Entsprechende Kollektiv- oder Tarifverträge existieren daher nicht.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 27 LBG)

Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1152 sind Änderungen über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen. Eine solche Änderung tritt auch dann teilweise ein, wenn eine Beamtin oder ein Beamter von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet wird. In diesem Fall gelten teilweise andere Bestimmungen (Landesbeamtengesetz, Landesbesoldungsgesetz und der

darauf gestützten Rechtsverordnungen oder sonstigen landesrechtlichen Regelungen zum Dienstrecht) als im bisherigen Beamtenverhältnis. Die Informationspflicht über die geänderten wesentlichen Aspekte trifft den aufnehmenden Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, da nur dieser über die in seinem Bereich geltenden Regelungen informieren kann.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 28 LBG)

Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1152 sind Änderungen über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen. Eine solche Änderung tritt dann ein, wenn eine Beamtin oder ein Beamter von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt wird. In diesem Fall gelten zukünftig andere Bestimmungen (Landesbeamtengesetz, Landesbesoldungsgesetz und darauf gestützte Rechtsverordnungen oder sonstige landesrechtliche Regelungen zum Dienstrecht) als im bisherigen Beamtenverhältnis (Bundesbeamtengesetz oder ein anderes Landesbeamtengesetz bzw. Bundesbesoldungsgesetz oder ein anderes Landesbesoldungsgesetz und darauf gestützte Rechtsverordnungen oder sonstige bundes- oder landesrechtliche Regelungen zum Dienstrecht). Die Informationspflicht trifft den aufnehmenden Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, da nur dieser über die in seinem Bereich geltenden Regelungen informieren kann.

Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 76 LBG)

aa) zu Absatz 1

Zur Beschleunigung der Beihilfebearbeitung wird eine Verschlankung der in § 41 Absatz 2a VwVfG eröffneten Möglichkeit einer elektronischen Bekanntgabe von Beihilfebescheiden durch Ergänzung in § 76 Absatz 1 LBG vorgenommen.

Es steht beihilfeberechtigten Personen frei, die Möglichkeiten zur elektronischen Antragstellung zu nutzen, soweit die Festsetzungsstelle hierfür einen datenschutzkonformen Kanal bereitstellt, beispielsweise über eine entsprechende Applikation für mobile Endgeräte (App).

Die weiteren Modalitäten orientieren sich insbesondere an den Bekanntgabefiktionen nach § 37a Absatz 2a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 122a der Abgabenordnung. Die Bekanntgabefiktion bedeutet, dass der Verwaltungsakt am vierten Tag nach Versendung einer entsprechenden Benachrichtigung als bekannt gegeben gilt, wenn er der antragstellenden Person ordnungsgemäß durch Bereitstellung in einer App oder einem Online-Portal zur Verfügung gestellt und eine Benachrichtigung über die Bereitstellung übermittelt wurde.

Mit Eintritt der Bekanntgabefiktion beginnen Rechtsbehelfsfristen rechtssicher zu laufen. Die Zugangsfiktion kann widerlegt werden, wenn der Adressat des Verwaltungsakts nachweisen kann, dass die Benachrichtigung nicht zugegangen ist oder der Verwaltungsakt tatsächlich nicht abgerufen wurde. Die Beihilfestelle muss daher nachweisen, dass sie die Benachrichtigung ordnungsgemäß versendet hat.

Für den Beihilfebescheid eröffnet die Festsetzungsstelle in der Regel bereits eine Abrufmöglichkeit über den datenschutzkonformen Kanal. Wird von der elektronischen Antragstellung kein Gebrauch gemacht, ist für die rechtssichere Bekanntgabe bislang dennoch insbesondere eine schriftliche Bekanntgabe erforderlich. Dieser Umweg ist in einem Massenverfahren wie der Beihilfeabrechnung verwaltungsintensiv und wenig zukunftsgeeignet. Durch die Neuregelung wird ein weiterer Baustein für ein effizientes und effektives Beihilfeabrechnungsverfahren geschaffen. Die elektronische Antragstellung ersetzt eine ausdrückliche Einwilligung seitens der beihilfeberechtigten Personen.

bb) zu Absatz 5

Da das Belegvolumen in der Beihilfearbeitung massiv angestiegen ist, sind zur Stabilisierung und Entlastung der Beihilfeabrechnung in der Beihilfefestsetzungsstelle des Landes Berlin (LVwA) im Landesbeamtengesetz gesetzliche Regelungen zu etablieren mit denen die Beihilfefestsetzung effizienter gestaltet werden kann.

Erreicht werden soll dies durch die Neu-Aufnahme von Regelungen zum Einsatz von automationsgestützten Systemen (Risikomanagementsystemen), die es dem Berliner Beihilfeservice ermöglichen, die Beihilfearbeitung künftig effizienter und schneller mittels computergestützter Systeme zu realisieren.

§ 76 Absatz 5 LBG regelt dabei das „Wie“ der Prüfung, d.h. die Intensität der Prüfung des jeweiligen Beihilfeantrags.

Die Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten soll durch die Möglichkeit der Einführung eines Risikomanagementsystems in Anlehnung an die steuerrechtlichen Regelungen in § 88 Absatz 5 der Abgabenordnung effizienter gestaltet werden. Dadurch kann unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben auch eine vollautomatisierte Antragsbearbeitung ermöglicht werden. Hierfür können beispielsweise bestimmte Fallkonstellationen in Rechnungen bzw. Beihilfebelegen zu Grunde gelegt werden, die ohne weitere Prüfung durch eine beihilfearbeitende Person mittels Beihilfebescheid anerkannt werden können. Eine stichprobenweise vollständig manuelle Prüfung von Anträgen durch eine beihilfearbeitende Person muss dabei weiterhin möglich sein. Das Risikomanagementsystem ist regelmäßig zu überprüfen.

Mit Satz 2 werden die Mindestanforderungen an ein automationsgestütztes System definiert. Für die vorgegebene Zufallsauswahl können risikoorientierte Kriterien herangezogen werden, die dem mit einer geringeren Prüfdichte gegebenenfalls verbundenen Kostenrisiko

entgegenwirken (um bspw. mit einer differenzierten Stichprobe auf Auffälligkeiten bei der Abrechnung bestimmter Gebührenscheffern zu reagieren).

Um eine Gleichbehandlung aller beihilfeberechtigter Personen zu gewährleisten, dürfen Einzelheiten zum Einsatz des Risikomanagementsystems nicht veröffentlicht werden, Satz 3.

Das Risikomanagementsystem trifft nicht die grundsätzliche Bewertung, welche Aufwendungen als beihilfefähig oder nicht beihilfefähig anzusehen sind. Hier liegt bei vollständig manueller Prüfung eine menschliche Subsumtion des Sachverhaltes zu Grunde, bei einer automatisierten Bearbeitung erfolgt die Subsumtion anhand von Prüfprogrammen mit einem sorgsam an die menschliche Subsumtion mit strengen Vorgaben angelegten Regelwerk. Bei Unregelmäßigkeiten erfolgt eine ergänzende manuelle Bearbeitung. Überlastsituationen sind dabei zu vermeiden.

Das kann eine Anpassung des Regelwerkes erfordern mit dem Ziel einer Erhöhung des Anteils automatisierter oder einer schnelleren manuellen Bearbeitung. Einzelheiten dazu dürfen nicht veröffentlicht werden, da deren Veröffentlichung Missbrauchspotenzial eröffnen und zu Rechnungsoptimierungen oder auch zu bewussten Fehleinreichungen zu Lasten des Landeshaushalts führen kann.

cc) zu Absatz 6:

Die Ermächtigungsnorm zum Erlass der Berliner Landesbeihilfeverordnung in § 76 Absatz 6 Satz 1 Landesbeamtengesetzes (LBG) wurde im Zuge des Dienstrechtsänderungsgesetzes (DRÄndG) erstmalig im § 76 LBG vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) verankert.

Hierbei hat sich der Berliner Landesgesetzgeber dafür entschieden, die Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) als Verordnung des gesamten Senats (sogenannte Senatsverordnung) zu erlassen:

Nach § 76 Absatz 6 Satz 1 LBG in der Fassung vom 15. November 2022 kann der Senat durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung nach Absatz 1 bis 4 regeln.

Von dieser Ermächtigung hat der Berliner Gesetzgeber erstmalig im Jahr 2009 Gebrauch gemacht und die erste LBhVO vom 08.09.2009 (GVBl. vom 30.09.2009, S. 436 ff) erlassen. In der Begründung zur 27. LBG-Änderung (Drs. 16/2010 vom 12.12.2008), die dem DRÄnG vom 19.03.2009 vorausgegangen war, ist zu § 44 Absatz 11 (jetzt § 76 Absatz 7) LBG Folgendes festgehalten worden: „Angesichts der mit dem Erlass der Beihilfeverordnung, mit der die genaue Ausgestaltung der Beihilfegewährung vorgenommen wird, verbundenen finanziellen Folgewirkungen für den Haushalt sowie der Verbindung zwischen Beihilfe und gesetzlicher Krankenversicherung erscheint es sachgerecht, den Erlass der Rechtsverordnung durch den Senat vorzusehen.“

Die Entscheidung, die LBhVO beim erstmaligen Erlass und Einführung eines eigenen Berliner Beihilferechts als Verordnung des Senats (Senatsverordnung) zu erlassen, ist nachvollziehbar. Gleichwohl erscheint es nach 14 Jahren und fünf abgeschlossenen Verordnungsänderungsverfahren, die sich inhaltlich überwiegend an den vom Bund vorgenommenen beihilferechtlichen Änderungen in der BBhV orientieren, geboten, die Ermächtigung zum Erlass der LBhVO auf den Prüfstand zu stellen.

Dies insbesondere aus folgenden Erwägungen:

Auf Grund der derzeitigen Ermächtigungsnorm hat Berlin – anders als der Bund – aktuell nicht die Möglichkeit, von sogenannten Vorgriffs-Rundschreiben Gebrauch zu machen, da § 76 Absatz 6 Satz 1 LBG in der Fassung vom 15. November 2022 festlegt, dass jedwede beihilferechtliche Anpassungsnotwendigkeit, bspw. auch die beihilfefähigen Höchstbeträge ausschließlich über den regulären Verordnungsweg (gemeint: Verordnungsänderungsverfahren zur Änderung der LBhVO) durch eine Rechtsverordnung des Senats festzulegen ist.

Im Beihilferecht des Bundes regelt hingegen § 80 Absatz 6 des Bundesbeamtengesetzes (BBG), dass „das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten, insbesondere zu den beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen sowie zu Inhalt und Umfang der Beihilfen (regelt).“

Hierdurch unterscheidet sich die aktuelle Berliner Beihilferegelung des § 76 Absatz 6 Satz 1 LBG in der Fassung vom 15. November 2022 grundsätzlich von der beihilferechtlichen Regelung des Bundes (§ 80 Absatz 6 BBG), die es dem Bundesministerium des Innern ermöglicht, kurzfristige beihilferechtliche Anpassungsnotwendigkeiten durch Vorgriffs-Rundschreiben bekanntzugeben und diese dann nachträglich im auch im Bundesbeihilferecht notwendigen regulären Verordnungsänderungsverfahren in der BBhV zu normieren.

Da die LBhVO bisher nicht in der originären Zuständigkeit einer Senatsverwaltung (Verordnung des zuständigen Senatsmitglieds) liegt, sondern als Senatsverordnung vom gesamten Senat erlassen wird, ist Berlin bisher gehalten, jedwede beihilferechtliche Änderung, insbesondere die immer wieder in Diskussion stehenden Höchstbeträge für Heilmittel i.S. d. § 23 LBhVO, zu denen bspw. Leistungen der Ergo- oder Physiotherapie zählen, im Rahmen eines regulären (oftmals zeitlich sehr langwierigen) Verordnungsänderungsverfahrens umzusetzen.

Die bisherige Regelung in § 76 Absatz 6 Satz 1 LBG in der Fassung vom 15. November 2022 führt in der Praxis regelmäßig zu Beschwerden, da es durch die zeitliche Komponente des bisher zwingend notwendigen vorgelagerten Verordnungsänderungsverfahrens immer wieder

zu erheblichen Differenzen u.a. beim Erstattungsniveau der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel der Bundesbeihilfeverordnung ggü. dem der Berliner Landesbeihilfeverordnung kommt.

Mit der Änderung der gesetzlichen Ermächtigungsnorm zum Erlass der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) in § 76 Absatz 6 Satz 1 LBG soll das Berliner Landesbeihilferecht grundlegend flexibilisiert und die rechtliche Grundlage geschaffen werden, künftig von Vorgriffs-Rundschreiben Gebrauch zu machen.

Durch die Rechtsänderung wird auch das Land Berlin künftig in die Lage versetzt, kurzfristigen beihilferechtlichen Anpassungsbedarf zunächst durch Vorgriffs-Rundschreiben im Berliner Beihilferecht umzusetzen und diesen dann nachträglich im weiterhin notwendigen regulären Veränderungsverfahren in der LBhVO zu normieren.

Nach der geplanten Änderung müssten in Berlin künftig „nur noch“ die für „Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ (wegen der Haushaltsauswirkungen und wegen der Fachaufsicht über das für die Durchführung des Beihilferechts zuständige Landesverwaltungsamt) sowie die für „grundsätzliche gesundheitliche und pflegerische Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung“ ihr Einvernehmen erteilen.

Durch die geplante Änderung würde der künftig originär zuständigen Senatsverwaltung (gemeint: „der für grundsätzliche beihilferechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung“) insoweit neue Handlungsmöglichkeiten eröffnet werden, um beihilferechtliche Änderungsnotwendigkeiten kurzfristiger und flexibler umsetzen zu können.

Die Änderung von Satz 2 (bb) ist eine redaktionelle Folgeänderung, die Streichung von Satz 3 (cc) folgt aus der Neufassung der Regelungen zur pauschalen Beihilfe in § 76a LBG (Nummer 7).

Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 76a LBG)

Durch das Gesetz zur Einführung der pauschalen Beihilfe (GVBl. 9/2020, S. 204) können beihilfeberechtigte Personen im Land Berlin, welche freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in einer privaten Krankenvollversicherung (PKV) versichert sind, bereits seit dem Jahr 2020 alternativ zur individuellen Beihilfe nach § 76 Absatz 1 LBG, die jeweils zu den tatsächlich anfallenden Aufwendungen gewährt wird, die Gewährung einer pauschalen Beihilfe beantragen. Bisher war die pauschale Beihilfe in § 76 Absatz 5 LBG sowie den hierzu ergangenen Durchführungsrundschreiben geregelt. Durch Neufassung des § 76a LBG soll die Regelungsmenge zur pauschalen Beihilfe künftig in einem eigenen Paragraphen abgebildet werden. Dies auch zur deutlichen Abgrenzung zur individuellen Beihilfe nach § 76 LBG.

Absatz 1 eröffnet den beamteten Dienstkräften auf Antrag die Möglichkeit, anstelle der individuellen Beihilfeleistungen nach § 76 LBG eine pauschale Beihilfe zu wählen.

Absatz 2 regelt den anspruchsberechtigten Personenkreis für die Inanspruchnahme einer pauschalen Beihilfe. Mit dem Verweis auf § 76 LBG wird automatisch auch auf die ergänzenden Regelungen der LBhVO verwiesen (vgl. § 76 Absatz 6 LBG).

Anspruchsberechtigung - In § 2 LBhVO ist geregelt welcher Personenkreis unter welchen Voraussetzungen beihilfeberechtigt ist. Anspruchsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen und Beamte, Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Waisen, wenn und solange ihnen Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeiträge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz zustehen.

Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn Bezüge wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Sinne von Satz 2 sind insbesondere § 22 Absatz 1 Satz 2, die §§ 53 bis 56, § 61 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, § 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie § 10 Absatz 4 und 6 des Postpersonalrechtsgesetzes. Der Anspruch auf Beihilfe bleibt bei Urlaub unter Wegfall der Besoldung nach der Sonderurlaubsverordnung unberührt, wenn dieser nicht länger als einen Monat dauert.

Antragsberechtigte Personen erhalten die Möglichkeit, sich frei zwischen gesetzlicher Krankenversicherung und privater Krankenversicherung zu entscheiden.

Für Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte ist grundsätzlich nur eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich, da sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen sind. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen hat die beihilfeberechtigte Person eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen des § 257 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorliegen und dass es sich bei den vertraglichen Leistungen um Leistungen im Sinne des SGB V handelt. Das Versicherungsunternehmen muss dabei die Krankheitskostenvollversicherung nach den Voraussetzungen des § 257 Absatz 2a Satz 1 SGB V betreiben. Hiermit wird geregelt, dass das Krankenversicherungsunternehmen für die Krankheitskostenvollversicherung bestimmte Kriterien erfüllen muss. Dazu zählt unter anderem, dass das Krankenversicherungsunternehmen einen Basistarif nach § 152 Absatz 1 des Versicherungsvertragsaufsichtsgesetzes betreibt und sich verpflichtet, den überwiegenden Teil der Überschüsse, die sich aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft ergeben, zugunsten der Versicherten zu verwenden.

Auch zu ausländischen Krankheitskostenvollversicherungen kann eine pauschale Beihilfe gewährt werden, wenn deren Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind.

Steuerliche Berücksichtigung der pauschalen Beihilfe - Die Gewährung einer pauschalen Beihilfe ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nummer 62 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) lohnsteuerfrei. Das bedeutet, dass in Höhe der pauschalen Beihilfe kein Sonderausgabenabzug gewährt werden kann. Zwar können Ausgaben für eine Krankenversicherung grundsätzlich als Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG geltend gemacht werden und das zu versteuernde Einkommen mindern. Die steuerfrei ausgezahlte pauschale Beihilfe soll jedoch einen Teil der Krankenversicherungsbeiträge der beihilfeberechtigten Person ersetzen. Diesen Teil der Ausgaben trägt die beihilfeberechtigte Person nicht selbst, sodass sich in dieser Höhe die wirtschaftliche Belastung mindert. Die abzugsfähigen Sonderausgaben sind deshalb um den Betrag der pauschalen Beihilfe zu kürzen. Hierdurch erhöht sich das zu versteuernde Einkommen.

Absatz 3 enthält Regelungen zur Beantragung.

Antragserfordernis - Die Gewährung der pauschalen Beihilfe erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unmittelbar bei der Festsetzungsstelle (LVWA) einzureichen.

Antragsfrist - Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten zu stellen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die beihilfeberechtigte Person genügend Zeit hat, sich ausreichend über die ihr zur Auswahl stehenden krankenversicherungs- und beihilferechtlichen Modalitäten zu informieren. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden. Die einmalige Möglichkeit der Antragsstellung dient der Rechtssicherheit.

Bereits gewährte Beihilfe gemäß § 76 LBG für Aufwendungen, die während der Ausschlussfrist entstanden sind, sind von der beihilfeberechtigten Person zurück zu erstatten.

Auswirkungen eines Dienstherrnwechsels - Bei einem Dienstherrnwechsel innerhalb des Geltungsbereichs des Landesbeamtengesetzes Berlin (gemeint: Dienstherrnwechsel innerhalb des Landes Berlin) entsteht grundsätzlich keine neue Beihilfeberechtigung, weshalb die beihilfeberechtigte Person auch gegenüber einem neuen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs des Landesbeamtengesetz an ihre vormalige Entscheidung zur Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe gebunden ist.

Bei einem länderübergreifenden Dienstherrnwechsel zu einem anderen Dienstherrn (gemeint länderübergreifender Wechsel nach den Vorgaben des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG) gilt hingegen das dortige Landesrecht und damit auch die dortigen Beihilfevorschriften.

Bei Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe in Berlin gilt der erklärte (schriftliche) Verzicht auf individuelle Beihilfe insoweit nur für den Beihilfeanspruch nach dem Berliner Landesbeamtengesetz. Bei einem länderübergreifenden Wechsel zu einem neuen Dienstherrn wäre eine Entscheidung für oder gegen die Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe grundsätzlich erneut möglich. Dies auch vor dem Hintergrund, dass bisher nicht alle Bundesländer eine pauschale Beihilfe eingeführt haben.

Wird der Wechsel zu einem anderen Dienstherrn in Betracht gezogen (und ist er rechtlich möglich), sind die daraus folgenden Konsequenzen für den Beihilfeanspruch durch die beihilfeberechtigte Person frühzeitig eigenständig in Erfahrung zu bringen und zu berücksichtigen. Sofern der neue Dienstherr keine pauschale Beihilfe anbietet, würde wieder ein individueller Beihilfeanspruch bestehen und ein Wechsel in das klassische Modell aus individueller Beihilfe und ergänzender privater Krankenversicherung wäre grundsätzlich möglich. Alternativ käme ein freiwilliger Verbleib in der GKV ohne eine Beteiligung des Dienstherrn an den Krankenversicherungsbeiträgen in Betracht.

Besonderheiten für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf - Bei einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ist zu beachten, dass dieses regulär mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Prüfung kraft Gesetzes endet (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 BeamStG). Mit der Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses im Anschluss an das Beamtenverhältnis auf Widerruf wird auch ein neuer Anspruch auf Beihilfe begründet, sodass in diesen Fällen erneut die Entscheidung für oder gegen die Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe getroffen werden kann. Beihilfeberechtigte Personen sind in diesem Fall nicht mehr an ihre im Beamtenverhältnis auf Widerruf getroffene Entscheidung gebunden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch Dienstkräfte, die nach dem Ende eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf durch Umwandlung i.S. des § 8 Absatz 1 Nr. 2 BeamStG in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden. Dieser Personengruppe wird keine erneute beihilferechtliche Wahlmöglichkeit für oder gegen die Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe eröffnet, da im Fall der Umwandlung nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 BeamStG kein neues Beamtenverhältnis begründet wird. Soweit sich Dienstkräfte für die Zeit des Beamtenverhältnisses auf Widerruf für die pauschale Beihilfe entschieden haben, sind sie mithin bei Umwandlung nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 BeamStG auch im sich anschließenden Beamtenverhältnis auf Probe an diese Entscheidung weiter gebunden.

Besonderheiten für heilfürsorgeberechtigte Personen - Für heilfürsorgeberechtigte Personen beginnt nach Nummer 1 die Frist erst mit Wegfall des Anspruchs auf Heilfürsorge. Dieser fällt grundsätzlich erst bei Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses zum Land Berlin weg. Heilfürsorgeberechtigte Personen sind zugleich auch beihilfeberechtigte Personen, allerdings geht bei diesen der persönliche Anspruch auf Heilfürsorge der Beihilfe vor (§ 76 LBG i.V.m. § 5 Absatz 6 Satz 2 LBhVO).

Während der Dauer ihrer Heilfürsorgeberechtigung können diese Personen weder freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch privat krankheitskostenvollversichert sein. Eine Anwartschaftsversicherung ist hier ohne Belang. Ohne die Ausnahmeregelung von der Frist müssten sich die heilfürsorgeberechtigten Personen bereits zu Beginn ihrer Dienstzeit (zugleich Beginn der Heilfürsorge- und Beihilfeberechtigung) für oder gegen die pauschale Beihilfe entscheiden. Von der Tragweite der Entscheidung wären sie allerdings erst am Ende ihrer Dienstzeit (Wegfall der Heilfürsorgeberechtigung) tatsächlich und unmittelbar betroffen. Insoweit ist eine Ausnahme gerechtfertigt. Berücksichtigungsfähige Angehörige von heilfürsorgeberechtigten Personen sind daher weiterhin für die Dauer der Heilfürsorgeberechtigung beihilfekonform zu versichern.

Für die Auszahlung der pauschalen Beihilfe muss nach Absatz 4 ein Nachweis über die abgeschlossene private oder gesetzliche Krankheitskostenvollversicherung vorgelegt werden. Aus diesem muss sich für die Berechnung der pauschalen Beihilfe auch die Beitragshöhe ergeben. Sofern Beiträge von berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 76 LBG berücksichtigt werden können, ist auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen der Nachweis über die jeweilige Krankheitskostenvollversicherung vorzulegen. Grundsätzlich sollte der Nachweis über die abgeschlossene Krankheitskostenvollversicherung zusammen mit dem Antrag auf pauschale Beihilfe vorgelegt werden.

Der Nachweis ist Wirksamkeitsvoraussetzung für den Antrag. Da es nicht im Einflussbereich der anspruchsberechtigten Person liegt, wann der Nachweis der Versicherung tatsächlich vorliegt, kann der Nachweis bis zu zwei Monate nach Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 3 Satz 2 nachgereicht werden. Sollte innerhalb dieser Zeit der Nachweis über die Krankheitskostenvollversicherung wider Erwarten der Festsetzungsstelle nicht vorgelegt werden, so ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Ablehnung führt zu einer unzumutbaren Härte. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die anspruchsberechtigte Person alles ihr Mögliche getan hat, um den Nachweis fristgerecht von der Versicherung zu erhalten und der Nachweis dennoch nicht innerhalb der Frist zu erhalten war.

Die aufwandsbezogene und ergänzende Beihilfe wird dann wie gewohnt nach § 76 LBG festgesetzt und die beihilfeberechtigte Person hat sich (weiterhin) beihilfekonform zu versichern, beziehungsweise bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung die Krankenversicherungsbeiträge in voller Höhe selbst zu tragen.

Durch das zwingende Vorlegen des Nachweises über eine abgeschlossene Krankheitskostenvollversicherung wird gewährleistet, dass die beihilfeberechtigte Person die pauschale Beihilfe zum einen in der zutreffenden Höhe erhält und zum anderen, dass diese nur diejenigen beihilfeberechtigten Personen ausbezahlt wird, die eine solche Versicherung tatsächlich abgeschlossen haben.

Wird während der Ausschlussfrist einschließlich der möglichen Verlängerung aufwendungsbezogene Beihilfe nach § 76 LBG gezahlt, ist diese mit Wirksamwerden des Anspruchs auf pauschale Beihilfe zurückzuzahlen.

In Absatz 5 wird der Zeitpunkt geregelt, ab dem der Anspruch auf pauschale Beihilfe besteht. Die pauschale Beihilfe wird nach Absatz 3 Satz 3 rückwirkend ab dem ersten Tag der Ausschlussfrist gewährt. Hierdurch können sich insbesondere neu eingestellte Beamtinnen und Beamte direkt freiwillig gesetzlich beziehungsweise privat vollumfänglich krankenversichern lassen, ohne für den Beginn den hälftigen Krankenversicherungsbeitrag selbst zu zahlen oder einen beihilfekonformen Versicherungstarif abschließen zu müssen. Sofern die Krankheitskostenvollversicherung nicht zum ersten Tag der Ausschlussfrist abgeschlossen wurde, wird die pauschale Beihilfe ab dem Tag gewährt, ab welchem die Krankheitskostenvollversicherung abgeschlossen wurde.

Vor dem Hintergrund der Versicherungsneutralität des Dienstherrn und aus Gründen der Gleichbehandlung wird die pauschale Beihilfe unabhängig davon gewährt, ob eine Krankheitskostenvollversicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung abgeschlossen wird.

Die pauschale Beihilfe wird monatlich gewährt. Die Berechnung und Festsetzung der Pauschale erfolgt durch das Landesverwaltungsamt, während die Zahlbarmachung durch die jeweils zuständige Dienstbehörde erfolgt. Eine Übertragung der Aufgabe der Zahlbarmachung an das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden ist mittels einer Übertragungsanordnung möglich, vgl. § 4 Absatz 5 in Verbindung mit § 113 LBG.

Absatz 6 stellt klar, dass die beihilfeberechtigte Person bei Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe auch auf eine aufwendungsbezogene und ergänzende Beihilfe nach § 76 LBG, welche sie für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhalten würde, verzichtet. Die Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe wirkt dabei auch im Falle des Todes der beihilfeberechtigten Person auf die Hinterbliebenen fort.

Sofern die hinterbliebene beihilfeberechtigte Person Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenkasse ist, erhält diese aufwendungsbezogene Beihilfe nach § 76 LBG.

Eine pauschale Beihilfe kann in diesen Fällen mangels freiwilliger gesetzlicher oder privater Krankenversicherung nicht gewährt werden. Der Anspruch auf pauschale Beihilfe ist auf freiwillig gesetzlich oder vollständig privat versicherte Personen beschränkt.

Absatz 7 regelt wie sich die pauschale Beihilfe für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte anspruchsberechtigten Personen und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 76 LBG bemisst. Es wird der hälftige Beitrag des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags der freiwilligen gesetzlichen Versicherung der anspruchsberechtigten Person übernommen. Beiträge für die soziale Pflegeversicherung werden nicht übernommen.

Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind nach § 20 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung, müssen diese Personen gemäß § 59 Absatz 4 SGB XI ihre Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung alleine tragen. Eine Einbeziehung des Pflegebereichs in die pauschale Beihilfe erfolgt deshalb nicht, da es sich bei der sozialen Pflegeversicherung um keine Vollversicherung handelt.

Bei den Personen, welche einen Antrag auf pauschale Beihilfe stellen, handelt es sich um einen Personenkreis, welcher aus Fürsorgegründen nicht auf sozialhilferechtliche Leistungen verwiesen werden kann.

Der Dienstherr steht aus Alimentierungs- und Fürsorgegründen in der Pflicht in Pflegefällen, welche häufig mit sehr hohen Kosten verbunden sind, gegebenenfalls auch eine über die Beihilfevorschriften hinausgehende Beihilfe in Härtefällen zu leisten. Dies entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 24. Januar 2012 – 2 C 24/10 – und vom 26. April 2018 – 5 C 4.17), wonach die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht in Zusammenhang mit der sich ebenfalls aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes ergebenden Alimentationspflicht des Dienstherrn verletzt ist, wenn die beihilfeberechtigte Person infolge eines für bestimmte pflegebedingten Aufwendungen vorgesehenen Leistungsausschlusses oder einer Leistungsbegrenzung mit erheblichen finanziellen Kosten belastet bleibt, die sie durch die Regelalimentation oder eine zumutbare Eigenvorsorge nicht bewältigen kann.

Absatz 8 regelt, wie sich die pauschale Beihilfe für privat vollständig krankenversicherte anspruchsberechtigte Personen bemisst. In der privaten Krankenversicherung ist für jede Person eine eigene Versicherung abzuschließen. Eine Familienversicherung gibt es nicht.

Bei einer privaten Krankheitskostenvollversicherung wird höchstens die Hälfte des Beitrags einer im Basistarif nach § 152 Absatz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung versicherten Person erstattet. Dies sind 508,59 Euro für das Jahr 2026 (ausgehend von 1.017,18 Euro).

Absatz 9 regelt Fälle eines Wechsels. Eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung kann entsprechend § 191 Nummer 3 SGB V gekündigt werden. Öffnungsaktionen des Verbands der Privaten Krankenversicherungen zeigen, dass für freiwillig gesetzlich versicherte beihilfeberechtigte Personen auch ein späterer Wechsel des Krankenversicherungssystems möglich und nach dem SGB V versicherungsrechtlich auch zulässig ist. Ein solcher Wechsel lässt die Option der pauschalen Beihilfe jedoch unberührt.

Soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen, kann – unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Vorgaben – auch ein späterer Wechsel zwischen freiwilliger gesetzlicher Versicherung und privater Krankheitskostenvollversicherung zulässig sein. Für Fälle des Wechsels der Mitgliedschaft in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die pauschale Beihilfe jedoch höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

Absatz 10 enthält Regelungen zu sich gegenseitig ausschließenden Beihilfeberechtigungen, welche auch im Rahmen der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe zu beachten sind.

Da die LBhVO bereits eine Regelung für das Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen in § 5 LBhVO (Konkurrenz) getroffen hat, wird auf § 76 LBG verwiesen. Die Regelungen gelten somit nicht nur für sich ausschließende Beihilfeberechtigungen, sondern auch für vorrangige Beihilfeberechtigungen. Vor diesem Hintergrund können Versicherungsbeiträge für Kinder, die bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig sind, nur bei der beihilfeberechtigten Person berücksichtigt werden, die das Kindergeld erhält.

Mit Absatz 10 wird geregelt, welche Zahlungen auf die pauschale Beihilfe anzurechnen sind. Insbesondere sind Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung, sowie ein etwaiger Zuschuss anzurechnen. Hierzu zählen auch die Beiträge und Zuschüsse, welche von der Deutschen Rentenversicherung übernommen beziehungsweise gezahlt werden. Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten pauschalen Beihilfe zum Versicherungsbeitrag der Beihilfestelle unverzüglich, das bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen, sodass es zu keiner finanziellen Besserstellung im Vergleich zur aufwendungsbezogenen und ergänzenden Beihilfe kommt.

Sonderfall Elternzeit - Sofern nach § 74 Absatz 3 LBG i.V.m. § 9 Absatz 2 Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) Krankenversicherungsbeiträge voll erstattet werden, ist zu beachten, dass diese Erstattung bei der Berechnung der pauschalen Beihilfe „beihilfekonform“ zu berücksichtigen ist (§ 76 Absatz 1 LBG „ergänzende Fürsorgeleistung“).

Gem. § 9 Absatz 3 MuSchEltZV gelten die Vorgaben aus Absatz 1 und 2 MuSchEltZV auch für auf die Beamtin oder den Beamten entfallenden Beiträge einer freiwilligen gesetzlichen

Kranken- und Pflegeversicherung. Bei einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist dabei zu berücksichtigen, dass der Beitrag einkommensabhängig ist, so dass sich der Beitrag in der Elternzeit verringern kann. Die Beamtin bzw. der Beamte ist daher zum Nachweis des jeweiligen Krankenversicherungsbeitrages verpflichtet, um den tatsächlichen Erstattungsanspruch zu prüfen.

Mit „beihilfekonformer“ Berücksichtigung ist gemeint, dass auf die pauschale Beihilfe zusätzliche Zahlungen, die die beihilfeberechtigte Person aus Rechtsgründen erhält, anzurechnen sind. Folglich darf auch im Fall einer Erstattung nach § 9 Absatz 2 i.V.m. 3 MuSchEltZV die pauschale Beihilfe zusammen mit der Erstattung des KV-Zuschusses insgesamt 100 v. H. des jeweiligen individuellen KV-Beitrages in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung der Beamtin oder des Beamten nicht übersteigen. Vgl. auch Anrechnungsvorbehalt aus § 76 Absatz 5 Satz 5 LBG.

Die Verrechnung der Beitragsrückerstattung erfolgt einmal jährlich mit zukünftigen Zahlungen der pauschalen Beihilfe. Durch diese Vorgehensweise werden auch Rückforderungsverfahren auf Basis von § 12 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vermieden.

Absatz 11 regelt die Zuständigkeit für die Feststellung, Berechnung und Rückforderung der pauschalen Beihilfe.

Änderungen der Beitragshöhe sind der Festsetzungsstelle unmittelbar und unverzüglich in Textform oder, sofern die Festsetzungsstelle hierfür einen Zugang eröffnet hat elektronisch mitzuteilen.

Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze (seit 1. Januar 2026: 69.750 Euro pro Jahr beziehungsweise 5.812,50 Euro pro Monat), die Höhe der Beiträge einkommensabhängig. Neu etabliert wird zur Verfahrenserleichterung und Entlastung der für die Berechnung und Festsetzung zuständigen Stelle die nur noch einmal jährlich (zu einem Stichtag) erfolgende Aktualisierungsaufforderung, die durch die Festsetzungsstelle abgefordert wird. Die jährliche, zu einem Stichtag erfolgende Aktualisierungsaufforderung wird unabhängig von der weiterhin bestehenden Beibringungsverpflichtung der beihilfeberechtigten Person etabliert. Ziel dieser Verfahrensanpassung ist die Optimierung des bisherigen Berechnungs- und Festsetzungsverfahrens.

Bisher führte jedwede Änderung, wie bspw. die jährlichen gesetzlichen Rentenanpassungen bzw. gesetzliche Besoldungs- und Versorgungserhöhungen, Sonderzuwendungen oder Änderungen des Arbeitszeitumfangs (Teilzeit) zu einer zwingenden Anpassung des Zahlbetrages der pauschalen Beihilfe. Dieser erhebliche Verwaltungsaufwand war – gerade, weil es sich oft auch um sehr geringe Beträge handelte, verwaltungsseitig kaum mehr

leistbar. Nach dem neuen Verfahren fordert die Festsetzungsstelle künftig die beihilfeberechtigte Person einmal jährlich (Stichtag) auf, die für den Anspruch auf pauschale Beihilfe und deren Höhe maßgeblichen Angaben zu aktualisieren und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die bis zum Stichtag mitgeteilten oder der Festsetzungsstelle sonst bekannt gewordenen Änderungen werden dann gebündelt berücksichtigt. Die pauschale Beihilfe wird auf dieser Grundlage jeweils einmal jährlich zum Stichtag mit Wirkung für die Zukunft neu berechnet und festgesetzt. Ab dem auf die Neufestsetzung folgenden Monat wird die pauschale Beihilfe in der neu festgesetzten Höhe gezahlt. Soweit in Satz 1 bezeichnete Änderungen dazu geführt haben, dass zwischen zwei Festsetzungszeitpunkten eine Über- oder Unterzahlung der pauschalen Beihilfe erfolgt ist, findet eine Verrechnung mit künftigen Zahlungen der pauschalen Beihilfe statt oder wird eine entsprechende Nachzahlung festgesetzt.

Absatz 12 nimmt den Anspruch auf individuelle Beihilfe zu den Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, vom sachlichen Anwendungsbereich der Regelung zur pauschalen Beihilfe aus. Mit der Wahl für die pauschale Beihilfe ist mithin kein Verzicht auf die Beihilfe gemäß § 76 Absatz 6 Satz 1 LBG i.V.m. Kapitel 3 LBhVO verbunden.

In der Pflegeversicherung sind das Beihilferecht und das Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung – bereits aufeinander abgestimmt:

Gemäß § 20 Absatz 3 SGB XI sind freiwillige Mitglieder der GKV in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

Beihilfeberechtigte, die freiwillig in der GKV versichert sind, erhalten die ihnen jeweils zustehenden Leistungen der Pflegeversicherung nur zur Hälfte (§ 28 Absatz 2 SGB XI), müssen aber auch nur den hälftigen Beitrag zahlen, vgl. § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB XI. Gemäß § 46 Absatz 4 LBhVO beträgt der Beihilfebemessungssatz bezüglich der Aufwendungen zu den Pflegeleistungen für diesen Personenkreis daher 50 Prozent.

Mitgliedern der privaten Pflegeversicherung wird wie bisher auch bei Inanspruchnahme der Pauschale eine Beihilfe zum persönlichen Bemessungssatz (§ 76 Absatz 3 LBG) zu den Aufwendungen in Pflegefällen gewährt. Absatz 12 stellt außerdem klar, dass der Anspruch auf die Beihilfe zur Milderung einer besonderen Härte trotz eines Verzichts auf die individuelle Beihilfe bestehen bleibt. Dies gebietet die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Gemäß § 76a Absatz 13 LBG kann die Festsetzungsstelle mit Zustimmung der für das Beihilferecht zuständigen Senatsverwaltung, sofern im Einzelfall die Ablehnung der Beihilfe eine besondere Härte darstellen würde, eine Beihilfe zur Milderung dieser Härte gewähren. Die Härtefallregelung gilt im Ausnahme- und Einzelfall. Sie ändert nichts daran, dass mit der Wahl für die Pauschale ein Verzicht auf die individuelle Beihilfe verbunden ist.

Absatz 13 enthält eine Härtefallregelung. Unbeschadet eines Antrags auf pauschale Beihilfe kann es besondere Härtefälle geben, die eine Einzelfallbetrachtung erfordern. Die Regelung orientiert sich an der bisher ergangenen Rechtsprechung zu Härtefällen in der Beihilfe (Berücksichtigung von § 76 Absatz 6 LBG i.V.m. § 6 Absatz 5 LBhVO). Die Härtefallregelung konkretisiert den Anspruch auf Fürsorge für den Bereich der Beihilfe.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, auch dann eine angemessene Beihilfe zu gewähren, wenn die Versagung einer Beihilfe aufgrund außergewöhnlicher Umstände des Einzelfalls eine besondere Härte für die Beamtin bzw. den Beamten bedeuten würde.

An die Härtefallprüfung ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Ein besonderer Härtefall wird nicht bereits dann anzunehmen sein, wenn keine der besonderen Härtefallregelungen (z. B. § 39 Absatz 2, § 47 oder § 50 LBhVO) anwendbar ist. Es müssen besondere Umstände hinzukommen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Kriterien können sein, dass eine angemessene Selbstvorsorge nicht (mehr) gewährleistet werden kann oder jemand aus sonstigen Gründen unverschuldet in eine Notlage gerät, in der die Belastung mit Krankheits- oder Pflegekosten den amtsangemessenen Unterhalt der Beamtin oder des Beamten und ihrer oder seiner Familie gefährdet. Das heißt, dass im Einzelfall die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse einen besonderen Härtefall rechtfertigen müssen. Auf die Festlegung konkreter Grenzwerte wird bewusst verzichtet.

Eine Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen Härtefalles trifft die Festsetzungsstelle mit Zustimmung der für grundsätzliche beihilferechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung.

Absatz 14 stellt – analog zu § 76 Absatz 6 LBG – klar, dass die Einzelheiten der Beihilfegewährung nach § 76a LBG ebenfalls durch Rechtsverordnung (wie bspw. durch die derzeit geltende Landesbeihilfeverordnung – LBhVO) geregelt werden.

Hierzu ist bspw. geplant, die bisher als Rundschreiben und FAQs ergangenen Hinweise zur pauschalen Beihilfe in eine Rechtsverordnung zu überführen.

Absatz 15 übernimmt die bisherige Regelung aus § 76 Absatz 5 Satz 3 LBG aF und erklärt die für die pauschale Beihilfe relevanten Vorschriften der LBhVO für entsprechend anwendbar. Dazu gehören neben den bereits erwähnten Regelungen in Bezug auf den beihilfefähigen- und berücksichtigungsfähigen Personenkreis (§ 2, § 3, § 4, § 5 sowie § 8 Absatz 1 Nummer 1 LBhVO) auch § 10 LBhVO (Beihilfeanspruch), § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LBhVO (Nachweispflicht des bestehenden Krankenversicherungsschutzes), § 51

Absatz 5 Satz 1 LBhVO (Erlass des Beihilfebescheids), § 51 Absatz 8 Satz 2 LBhVO (Auszahlung der Beihilfe an Dritte) und § 55 LBhVO (Geheimhaltungspflicht).

Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 77 Absatz 4 Satz 2 LBG)

Satz 2 wird zur Klarstellung erweitert. Derzeit gibt es keine einheitliche Anwendung der Regelungen des geltenden Reisekostenrechts im Land Berlin hinsichtlich einer Nutzung der nächsthöheren Beförderungsklasse (1. Klasse) im Eisenbahnverkehr. Durch die Änderung wird mehr Rechtssicherheit und Einheitlichkeit in der Rechtsanwendung entstehen und zusätzlicher Erörterungs- und Erklärungsbedarf in der praktischen Umsetzung minimiert werden.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung des Klimaschutzprogramms (vgl. Änderungen Landesbeamtengesetz vom 15.11.2022 (GVBl. S. 624) wurde mit der Regelung in § 77 Abs. 4 S. 3 LBG festgelegt, dass innerdeutsche Dienstreisen mit anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln als der Bahn nur in geregelten Ausnahmefällen zurückgelegt werden dürfen. Die eventuellen Mehrkosten, haushaltsrechtliche Aspekte sowie eventuell zeitaufwendigere Dienstreisen sollten dabei in den Hintergrund treten (vgl. hierzu auch die Ausführungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz, Fassung vom 01.12.2022 [BRKGVwV] unter 3. 1. 2.).

Mit der Novellierung im LBG 2022 wurden zur Erreichung der Klimaschutzziele auch gewisse Reiseerschwernisse in Kauf genommen. Um Reiseerschwernisse für die Dienstreisenden abzumildern, ist es vertretbar, die eventuellen Mehrkosten für eine Fahrt mit der Bahn ab einer bestimmten Dauer in der nächsthöheren Klasse zu erstatten. Nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung ist eine Mindestfahrzeit von vier Stunden ein gebotenes Maß und adäquates Mittel, um die Höhe der Kosten zu beschränken. Eine solche Ausnahme zur Erstattung der Kosten sollte dann jedoch - wie im Bund - nicht für alle beamteten Dienstkräfte, z.B. für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf angewendet werden (vgl. hierzu auch BRKGVwV unter 4.1.3). Für die Anwendung im Land Berlin gelten die Hinweise in der BRKGVwV entsprechend.

Eine mindestens vierstündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten vier Stunden beträgt. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge mit Bus, Straßen-, U- und S-Bahn bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung der Fahrzeit ist grundsätzlich die planmäßige Abfahrt von bzw. die Ankunft an dem Dienstreisebeginn bzw. dem Dienstreiseende nächstgelegene Bahnhof maßgebend. Liegt eine mindestens vierstündige Fahrzeit vor und wird Dienstreisenden der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die nächsthöhere Klasse zuerkannt, gilt dies von Anfang an. Die Erstattung von Fahrtkosten in der nächsthöheren Klasse allein aus Gründen der Dauer der Fahrzeit gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 80 LBG)

aa) zu Absatz 1:

Die Norm konkretisiert § 44 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), in dem der grundsätzliche Rechtsanspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub festgelegt wird.

Dieser Absatz ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Erholungsurlaubsverordnung. Sie wird vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. April 2015, 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12) zur unbestimmten Verordnungsermächtigung (dort: für das Beurteilungswesen) konkretisiert.

In der Ermächtigungsgrundlage sind der Erholungsurlaub, also der Urlaub, der sich unmittelbar aus dem Dienst- und Treueverhältnis ergibt, und die damit verbundenen Einzelheiten zu regeln.

bb) zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub). Die Ermächtigungsnorm wird konkretisiert. Auf die Begründung zu Absatz 1 wird Bezug genommen.

Durch Verordnung werden die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und die damit verbundenen Einzelheiten geregelt und festgelegt, ob und inwieweit die Besoldung, die Beihilfe oder die Heilfürsorge in solchen Fällen zu belassen sind.

cc) zu Absatz 3:

In dieser Vorschrift wird der Wahlvorbereitungsurlaub geregelt. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2 des Absatzes 2. Die Besoldung wird für diesen Zeitraum der Beurlaubung nicht weitergezahlt. Die Gewährung von Beihilfe oder Heilfürsorge für die Dauer der Beurlaubung wird neu geregelt und der Anspruch bleibt für die Zeit der Beurlaubung bestehen.

Die bisherige Regelung in Absatz 3 kann entfallen. Die Vorschrift gibt einen Rechtsanspruch auf Sonderurlaub zur Wahrnehmung von Verpflichtungen, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dienen. Die nähere Ausgestaltung hierzu ist - neben anderen - in § 4 Absatz 1 der Sonderurlaubsverordnung enthalten. Der dort geregelte Sonderurlaub hat eine Ermessensregelung zum Inhalt - Absatz 3 in der bisherigen Fassung steht dem entgegen.

Sonderurlaub und die damit verbundenen Einzelheiten werden ausschließlich in der nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung geregelt.

Zu Artikel 2 Nummer 10 (§ 84a LBG)

Die Vorschrift regelt die Beauftragung einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Personalverwaltung. Seit dem 25. Mai 2018 ist die DS-GVO (VO (EU) 2016/679 v. 27.4.2016, ABl. 2016 L 119, vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unmittelbar geltendes Recht. Art. 88 DS-GVO gestattet es den Mitgliedstaaten, „spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext“ zu erlassen. § 84a ist eine solche spezifischere Vorschrift; die Norm spezifiziert Art. 28 DS-GVO.

Absatz 1 legt unter Bezugnahme auf Artikel 28 und 29 DS-GVO fest, in welchen Fällen es zulässig ist, im Rahmen der Auftragsverarbeitung Personalaktendaten zu verarbeiten.

Absatz 1 Nummer 1 soll ermöglichen, dass eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle Personalakten für eine personalverwaltende Behörde einscannt.

Absatz 1 Nummer 2 stellt klar, dass die Voraussetzungen aus Art. 28 und 29 DS-GVO vorliegen müssen. Diese sind unmittelbar geltendes Recht.

Die in Absatz 1 Satz 2 benannte Kontrolle soll gewährleisten, dass die personalverwaltende Behörde den erforderlichen beamten- und datenschutzrechtlichen Sachverstand weiterhin vorhält und ihrer Verantwortung nachkommen kann. Der Turnus der Überprüfungen ist durch den Verantwortlichen nach sachgerechten Erwägungen festzulegen. Anlassbezogene Kontrollen bleiben von der Regelung unberührt.

Absatz 2 legt fest, dass die Datenverarbeitung im Auftrag der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde des Verantwortlichen bedarf.

Gemäß Absatz 3 Nummer 1 darf eine nichtöffentliche Stelle nur beauftragt werden, wenn beim Verantwortlichen sonst Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragsverarbeiter die übertragenen Aufgaben erheblich wirtschaftlicher erledigen kann. Eine Störung des Geschäftsablaufs ist immer schon dann anzunehmen, wenn die Eigenerledigung den eigenen Geschäftsgang behindert. Eine Störung des Geschäftsablaufs ist beispielsweise gegeben, wenn die der personalverwaltenden Behörde obliegenden Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. Dies ist zu bejahen, wenn die Verarbeitung der Personalaktendaten so zeit- und arbeitsaufwendig wäre, dass deswegen andere Aufgaben unerledigt blieben. Andernfalls bleibt eine Beauftragung auch dann möglich, wenn die personalverwaltende Stelle selbst die Aufgabe nur mit erheblich höheren Kosten erledigen kann, als eine nichtöffentliche Stelle. Verglichen werden die Kosten, die der Behörde bei Eigenerledigung entstehen, mit den Kosten, die der Behörde entstehen, wenn sie die Aufgabe auslagert. Die Ersparnis ist in der Regel erheblich, wenn die Behörde durch die Auslagerung 10 % oder mehr spart.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung verbleibt auch bei der Beauftragung einer nicht öffentlichen Stelle bei der personalverwaltenden Behörde.

Absatz 3 Nummer 2 stellt sicher, dass die beim Auftragsverarbeiter mit der Datenverarbeitung beauftragten Beschäftigten besonders auf den Schutz der Personalaktendaten verpflichtet sind.

Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 88 LBG)

aa) Allgemeines

Mit der Neufassung des § 88 LBG wird die Übermittlung von Personalaktendaten an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst und zugleich rechtssystematisch klarer strukturiert. Die bisherige Regelung führte in der Verwaltungspraxis teilweise zu weitgehenden Übermittlungen von Personalakten, ohne hinreichende Differenzierung nach Datenarten und konkretem Verwendungszweck. Dies stand im Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen der Datenminimierung, Zweckbindung und Erforderlichkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 sowie zum besonderen Schutz sensibler Daten nach Artikel 9 Verordnung (EU) 2016/679.

Ziel der Neuregelung ist es, die Übermittlung von Personalaktendaten auf das erforderliche Maß zu begrenzen, die datenschutzrechtlichen Anforderungen unionsrechtskonform abzubilden und zugleich die Funktionsfähigkeit der Personalverwaltung sicherzustellen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Schutz besonders sensibler personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Deren Übermittlung wird grundsätzlich ausgeschlossen und nur unter den engen Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 zugelassen.

Diese Neufassung führt zu einer klaren, unionsrechtskonformen Systematik der Personalaktenübermittlung. Sie reduziert Rechtsunsicherheiten, verhindert eine pauschale Weitergabe vollständiger Personalakten und stärkt zugleich den Schutz besonders sensibler Daten sowie die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen, ohne die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung einzuschränken.

bb) zu Absatz 1 Satz 1

Mit der vorangestellten Regelung wird ein allgemeiner Grundsatz für die Übermittlung von Personalaktendaten geschaffen, der allen Einzelregelungen des § 88 LBG vorangestellt wird. Ziel ist es, die Übermittlung personenbezogener Daten aus Personalakten einheitlich an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 anzubinden und die bisher teilweise nur einzelfallbezogen geregelten Übermittlungsbefugnisse systematisch zu rahmen. Durch die ausdrückliche Verankerung der Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Verhältnismäßigkeit wird klargestellt, dass jede Übermittlung von Personalaktendaten

unabhängig vom konkreten Übermittlungstatbestand diesen unionsrechtlichen Anforderungen unterliegt. Damit wird eine einheitliche datenschutzkonforme Auslegung der gesamten Norm sichergestellt.

Die Ergänzung, wonach dies insbesondere auch für Personalentscheidungen einschließlich Stellenbesetzungsverfahren gilt, dient der Klarstellung für die Verwaltungspraxis. Sie stellt sicher, dass auch im besonders sensiblen Bereich der Personalauswahl keine weitergehenden Datenübermittlungen erfolgen als datenschutzrechtlich zulässig. Dies betrifft insbesondere die Vermeidung der Übermittlung nicht erforderlicher oder besonders sensibler Daten bereits im Vorfeld von Auswahlentscheidungen. Die Regelung hat klarstellenden und systematisierenden Charakter und dient der rechtssicheren Anwendung der bestehenden Übermittlungsbefugnisse.

Die Regelungen der bisherigen Sätze 4 und 5 werden aus systematischen Erwägungen Bestandteil des neuen Absatz 1a.

cc) zu Absatz 1a

Der Absatz dient der grundlegenden datenschutzrechtlichen Konkretisierung der Übermittlungsbefugnisse. Mit der Verpflichtung zur Beschränkung auf die jeweils erforderlichen Daten wird der Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich normiert. Eine vollständige Übermittlung der Personalakte wird ausgeschlossen, soweit eine teilweise Übermittlung ausreicht.

dd) zu Absatz 4

Die Anpassung ist durch die Einfügung des neuen Absatz 1a erforderlich.

Zu Artikel 2 Nummer 12 (§ 90 Absatz 2 LBG)

§ 90 Absatz 2 LBG regelt eine besondere Aufbewahrungsfrist für Unterlagen, die typischerweise in Teilakten geführt werden. Diese sind für fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

Bisher galt für Unterlagen über Erkrankungen, mangels gesonderter Regelung, eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach dem Abschluss der Personalakte gemäß § 90 Absatz 1 LBG. Dieser langen Aufbewahrungsfrist wurden Unterlagen über Erkrankungen im Rahmen des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) mit der Begründung zugeführt, eine aufwändige Datenbereinigung nach Ablauf des Fünf-Jahreszeitraums zu vermeiden.

Diese Begründung der langen Aufbewahrungsfrist ist datenschutzrechtlich nicht mehr vertretbar. Die Regelung wird somit wieder der Fassung vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsänderungsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 2 Nummer 13 (§ 97 Absatz 4 LBG)

Für Beamtenverhältnisse auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion sind über die besonderen Entlassungstatbestände des § 22 Absatz 5 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) hinaus regelmäßig auch alle im Beamtenstatusgesetz enthaltenen allgemeinen Vorschriften über die Entlassung kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt (§§ 22, 23 BeamtStG) anwendbar. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion kann somit gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG dann erfolgen, wenn sich die betreffende Dienstkraft in der Probezeit nicht bewährt hat. Diese Norm wird allerdings nur im Einzelfall für Entlassungen vor Ablauf der Probezeit bei endgültig festgestellter Nichtbewährung zur Anwendung kommen, da das Beamtenverhältnis regelmäßig erst mit Ablauf der Probezeit (§ 97 Absatz 1 Satz 2 LBG) gemäß § 22 Absatz 5 BeamtStG durch Entlassung kraft Gesetzes endet.

§ 97 Absatz 4 Sätze 3 und 4 LBG enthielten für Entlassungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG bisher allerdings folgende Einschränkung:

„Eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bereits nach Ablauf von zwölf Monaten möglich, wenn innerhalb des ersten Jahres festgestellt wird, dass sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit nicht bewähren wird. Bei Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung sind regelmäßig, mindestens alle drei Monate seit Feststellung der begründeten Zweifel, Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche zu führen.“

Weder das BBG noch die Landesbeamtengesetze der anderen Bundesländer sehen eine zeitliche Einschränkung (einjährige Schonfrist) für eine (vorzeitige) Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe für ein Amt mit leitender Funktion gem. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG bei Nichtbewährung in der Probezeit vor, noch werden in diesen spezielle Vorgaben für das Vorgehen bei Auftreten von Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung während einer laufenden Probezeit gemacht. Die Regelungen im LBG stellen mithin singuläre Ausnahmen im Vergleich mit den Regelungen der anderen Bundesländer und des Bundes dar.

Ferner ist zu bedenken, dass eine funktionierende Verwaltung eine optimale Besetzung von Leitungsämtern durch nachvollziehbare Qualifikation und Eignung voraussetzt. Stellt sich bereits vor Ablauf der Probezeit ein Mangel heraus, der die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Probezeit (Bewährung) ausschließen würde und bestehen begründete, nachhaltige Zweifel, dass der Mangel in der noch verbleibenden Probezeit behoben werden kann, ist es nicht sachgerecht, das Beamtenverhältnis auf Probe fortbestehen zu lassen.

Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 4 werden daher ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Satz 5 wird aus redaktionellen Gründen ergänzt.

Zu Artikel 2 Nummer 14 (§ 103 Absatz 1 LBG)

Der aus dem Jahr der Einführung der freien Heilfürsorge (1975) stammende, unter Berücksichtigung der damaligen Regelungen der Gesundheitsfürsorge formulierte bisherige Satz 2 ist überholt. Während der Dauer einer besonderen Verwendung oder Bereitstellung ist die Gesundheitsfürsorge der Vollzugskräfte bereits durch Beihilfeansprüche und eine beihilfekonforme Krankenversicherung bzw. im Falle eines Dienstunfallereignisses durch einen unmittelbaren Anspruch auf Gewährung von Dienstunfallfürsorge geregelt.

Mit dem neuen Satz 2 wird die Gewährung von Vorsorgekuren im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung ermöglicht, um auf die zunehmende Belastung im Einsatzdienst zu reagieren. So wird der Fürsorgepflicht des Dienstherrn Rechnung getragen. Vorsorgekuren sollen einen weiteren Baustein zur Gesunderhaltung der Mitarbeitenden im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements darstellen. Die Gewährung erfolgt nach Maßgabe der nach Absatz 2 vom Senat zu erlassenden Rechtsverordnung. Ein Anspruch auf ihre Gewährung wird durch diese Regelung nicht begründet.

Zu Artikel 2 Nummer 15 (§ 106 Absatz 4 LBG)

Nach Satz 1 des neuen Absatzes 4 erhalten auch Anwärtinnen und Anwärter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes während ihrer Ausbildung einen Anspruch auf freie Heilfürsorge. Die freie Heilfürsorge erbringt grundsätzlich eine vollständige Kostenübernahme der erstattungsfähigen Aufwendungen für notwendige Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge. Damit werden angesichts der besonderen Fürsorgeverpflichtung gegenüber den Nachwuchskräften im Vorbereitungsdienst der Berliner Feuerwehr auch Anwärtinnen und Anwärter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes während ihrer Ausbildung von entsprechenden Aufwendungen freigestellt.

Nach Satz 2 des neuen Absatzes 4 wird die Gewährung von Vorsorgekuren im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung analog zum Polizeivollzug auch im Bereich der Feuerwehr ermöglicht.

Vorsorgekuren sollen einen weiteren Baustein zur Gesunderhaltung der Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Dienst im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements darstellen. Die Gewährung erfolgt nach Maßgabe der nach Absatz 2 vom Senat zu erlassenden Rechtsverordnung. Ein Anspruch auf ihre Gewährung wird durch diese Regelung nicht begründet.

Zu Artikel 2 Nummer 16 (§ 107 LBG)

Im Zuge der Einführung einer Laufbahn des gehobenen Justizvollzugsdienstes (bzw. der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt; das vorliegende Gesetz verwendet noch die Bezeichnungen vor dem Dienstrechtsänderungsgesetz, diese werden bei den vorgesehenen Änderungen übernommen), ist auch die besondere Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte

im Justizvollzug anzupassen. Hierbei sind die Zeiten der Teilnahme am Schicht- und Wechseldienst, die eine besondere Belastung für die betreffenden Beamtinnen und Beamten darstellen, zu berücksichtigen.

Dementsprechend beträgt die besondere Altersgrenze für Justizvollzugskräfte im mittleren Dienst unverändert das vollendete 61. Lebensjahr. Dies gilt auch für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 10, die im Rahmen des Bewährungsaufstiegs erworben wurden.

Die neue Laufbahnstruktur und Zuordnung von Aufgaben zu den Ämtern sieht für den Bewährungsaufstieg vor, dass Beamtinnen und Beamte im Justizvollzugsdienst der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 weiterhin am Schicht- und Wechseldienst teilnehmen und als Spezialisten in ihren Laufbahnzweigen verbleiben. Dies ist bei der Festsetzung der Altersgrenzen zu berücksichtigen. Daher verbleibt es für diesen Personenkreis bei der besonderen Altersgrenze von 61 Jahren.

Alle Ämter, die im Rahmen des Praxisaufstiegs erworben werden können, beinhalten Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Vollzug und Verwaltung und haben einen hohen administrativen Anteil. Beamtinnen und Beamte, die die Befähigung für die Ämter dieser Laufbahn erwerben, werden generalistisch qualifiziert. In der Praxis nehmen sie nicht mehr am Schicht- und Wechseldienst teil, die besondere Belastung dieses Dienstes nimmt ab.

Mit der Festsetzung einer Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte im Praxisaufstieg, die unterhalb derer für den allgemeinen Verwaltungsdienst (67 Jahre), aber über der Altersgrenze für Justizvollzugskräfte im Schicht- und Wechseldienst liegt, werden vor dem Praxisaufstieg erbrachte Zeiten im Schicht- und Wechseldienst pauschal berücksichtigt.

Die erhöhte Altersgrenze für den Praxisaufstieg begründet sich auch darin, dass die in diesem Aufstieg erworbene Befähigung den Zugang zu Ämtern ermöglicht, die für den Justizvollzug wichtige Schlüsselfunktionen und Führungsaufgaben beinhalten, deren Erfüllung durch einen längeren Verbleib der betreffenden Bediensteten im aktiven Dienst sichergestellt wird.

In Verbindung mit dem abgesenkten Mindestalter bei der Einstellung im Justizvollzugsdienst ist durch eine verlängerte Dienstzeit zudem auch ein Erreichen der vollen Versorgungsbezüge möglich. Das Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und Versorgungszeit wird damit in ein fiskalisch besseres Verhältnis gesetzt.

Bei der Anhebung der Altersgrenze für nach dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften übergeleitete Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11 ist eine Übergangsregelung geschaffen worden, mit der sichergestellt wird, dass Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes weniger als fünf Jahre vor Erreichen ihrer ursprünglichen Altersgrenze von 61 Jahren standen, nicht unverhältnismäßig und unvorhersehbar einer höheren Altersgrenze ausgesetzt werden.

Die Vorschrift über die Polizeidienstunfähigkeit (§ 105 LBG) findet weiterhin auch für alle Laufbahnzweige der Laufbahn des Justizvollzugsdienstes Anwendung.

Zu Artikel 2 Nummer 17 (§ 110 LBG)

Analog zum Gesetz zur Einführung der pauschalen Beihilfe (GVBl. 9/2020, S. 204) wird auch bei der aktuellen Neufassung der Regelungen zur pauschalen Beihilfe eine Übergangsfrist vorgesehen, die dafür sorgt, dass für den Fall, dass sich eine beihilfeberechtigte Person (sog. „Bestandsfall“), die sich bisher noch nicht final für oder gegen die pauschale Beihilfe entschieden hat, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr diese Entscheidung treffen kann.

Die Übergangsregelung ist notwendig, weil die Neufassung von § 76a LBG erstmalig auch eine Ausschlussfrist zur Beantragung der pauschalen Beihilfe vorsieht (vgl. § 76a Absatz 3 LBG).

Zu Artikel 3 [Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes]

Aufgrund der Neuregelung des § 8 Absatz 4 LBG ist die bisher spezialgesetzliche Regelung in § 6 Absatz 1 LVerbG, nach der unter bestimmten Voraussetzungen bei Lehrkräften, die unter den Geltungsbereich des LVerbG fallen, vor der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit auf ein erneutes ärztliches Gutachten verzichtet werden konnte, obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 4 [Änderung des Laufbahngesetzes]

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 6 Absatz 2 LfbG)

Es handelt es sich um die redaktionelle Korrektur eines Fehlverweises.

Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 7 Absatz 2 LfbG)

Mit dem Gesetz zur Einführung der integrierten Sekundarschule vom 25.01.2010 (GVBl. 2/2010 S. 14) wurden der Hauptschulabschluss und der erweiterte Hauptschulabschluss abgeschafft und stattdessen die Berufsbildungsreife und die erweiterte Berufsbildungsreife eingeführt, welche auf Verordnungsebene inhaltlich übereinstimmend mit den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz ausgestaltet wurden (AGH-Drs 16/2624 S. 28). Im Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetz vom 21.06.2011 (GVBl. 16/2011 S. 266) wurde § 7 des Laufbahngesetzes an die „aktuellen Berliner Bildungsabschlüsse“ angepasst (AGH-Drs 16/3840 S. 46), wozu die Begründung lediglich vermerkte „(Berufsbildungsreife = ehemals Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss = ehemals Realschulabschluss)“

(ebenda). Die erweiterte Berufsbildungsreife wurde insofern offenbar übersehen. Auf Verordnungsebene wird die erweiterte Berufsbildungsreife in § 1 Nummer 2 Buchstabe a) der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Laufbahnfachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst im Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst dem mittleren Schulabschluss gleichgestellt. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 der Polizei-Laufbahnverordnung erfolgt eine faktische Gleichstellung mit dem mittleren Schulabschluss, indem im Gegensatz zur „einfachen“ Berufsbildungsreife keine Ergänzung mit einer der Laufbahn förderlichen abgeschlossenen Berufsausbildung verlangt wird (dort § 19 Absatz 2 Nummern 3 und 4).

Mit dem neuen § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) wird das Laufbahngesetz an diesen Befund angepasst. Da § 7 Abs. 2 des Laufbahngesetzes lediglich Mindestvoraussetzungen festlegt, besteht keine Verpflichtung, die erweiterte Berufsbildungsreife auch in den Laufbahn- bzw. Ausbildungsordnungen der anderen Laufbahnfachrichtungen dem mittleren Schulabschluss gleichzustellen. Die nunmehrige Nennung der erweiterten Berufsbildungsreife im Laufbahngesetz wird jedoch dazu anhalten, eine Aussage zu dieser Qualifikation zu treffen und so eine Klarstellung herbeizuführen.

In redaktioneller Folgeänderung verschieben sich die nachfolgenden Buchstaben.

Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 10 LfbG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 13 Absatz 4b (dazu unten).

Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 11 LfbG)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen der Dienstrechtsreform I behoben: Seinerzeit erfolgte keine Anpassung von § 11 Absatz 8 Nummer 3 des Laufbahngesetzes an die Erweiterung des § 5 Absatz 3 des Laufbahngesetzes, wodurch das Verbot der Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten, welche nach § 5 Absatz 3 Nummer 1, 3 oder 4 (heutige Zählung) des Laufbahngesetzes berücksichtigt wurden, unbeabsichtigt auch auf die neu eingeführte Nummer 2 erweitert wurde. Derartige berufliche Erfahrungen sollen jedoch auf die Probezeit angerechnet werden, wodurch insbesondere keine Entscheidung getroffen werden muss, ob entsprechende Zeiten im jeweiligen Einzelfall entweder für eine Einstellung im höheren Amt oder für eine Verkürzung der Probezeit oder anteilig für beides eingesetzt werden sollen, was je nach der Lebenssituation der Einzustellenden unterschiedlich vor- bzw. nachteilhaft wäre.

Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a) (§ 13 Absatz 4b LfbG)

§ 13 Absatz 4b LfbG regelt nunmehr positiv den Erwerb der unbeschränkten Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 aus einer über § 13 Absatz 4a LfbG erworben beschränkten Laufbahnbefähigung heraus. Damit entfällt der bisher teilweise praktizierte „Verfahrenswechsel“ von § 13 Absatz 4a LfbG nach § 13 Absatz

4 LfbG. An dessen weiterer Anwendung besteht kein Bedürfnis, da er mit dem Wortlaut und der Konzeption der Absätze 4 und 4a als Beförderung nur unter Schwierigkeiten zu vereinbaren war: Rechtsfolge des Absatz 4 ist die Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2. Dieses hat die Beamtin oder der Beamte nach der Absolvierung des Absatz 4a aber bereits inne oder sogar schon überschritten, womit eine Anwendung des Absatz 4 entweder zu einer unzulässigen zweimaligen Verleihung des gleichen Amtes innerhalb der selben Art des Beamtenverhältnisses (§ 4 BeamStG), Laufbahngruppe und Laufbahnfachrichtung oder zu einer Zurückstufung führen müsste. An dieser Konstruktion soll daher nicht weiter festgehalten werden.

Die neue Regelung durch Absatz 4b ermöglicht es einerseits, die Leistungsträgerinnen und Leistungsträger unter den Beamtinnen und Beamten mit beschränkter Laufbahnbefähigung zu fördern und deren Potentiale, die sich ggf. erst im Rahmen dieser Verwendung gezeigt haben, sowohl außerhalb deren bisherigen Verwendungsbereichs, als auch in höheren Leitungspositionen nutzbar zu machen. Andererseits wirkt die Voraussetzung der Mindeststehzeit (Satz 1 Nummer 2) darauf hin, dass die nach Absatz 4a beförderten Beamtinnen und Beamten auch eine angemessene Zeit im Verwendungsbereich verbleiben und so die Investition der Vermittlung des für den Verwendungsbereich im besonderen Maße erforderlichen Spezialwissens (AGH-Drs. 18/3042, S. 8) rechtfertigen. Hingegen werden Beamtinnen und Beamte, welche die unbeschränkte Laufbahnbefähigung anstreben und daher nur kurzfristig im Verwendungsbereich zu verweilen beabsichtigen, durch die längere Dauer des Verfahrens nach Absatz 4b angehalten, sich vielmehr direkt für das Verfahren nach Absatz 4 (dem sog. Binnenaufstieg) zu entscheiden. Andererseits stellt der Weg nach Absatz 4a trotz dieser Einschränkungen keine Sackgasse dar, Leistungsträgerinnen und Leistungsträger können sich mit Absatz 4b nach wie vor weiterentwickeln.

Die Möglichkeit zur Absolvierung des Verfahrens wird dadurch eröffnet, dass im Rahmen der Ausschreibung für eine mit mindestens A 14 bewertete Stelle der Kreis der Bewerbenden auf beamtete Dienstkräfte erweitert wird, welche die Voraussetzungen für einen Erwerb der unbeschränkten Laufbahnbefähigung nach § 13 Absatz 4b LfbG erfüllen (vgl. Ziffer 7 Absatz 1 Nummer 3 der AV Stellenausschreibung), also insbesondere die Mindeststehzeit nach Satz 1 Nummer 2 absolviert haben. Mit der Auswahl einer solchen Dienstkraft für die ausgeschriebene Stelle wird dann das Verfahren nach Absatz 4b eröffnet.

Absatz 4b Satz 1 Nummer 3 ist Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nachempfunden. Die Regelung stellt sicher, dass die Beamtin oder der Beamte die für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erforderliche Hochschulqualifikation innehat. Soweit dies nicht der Fall ist, wird mit Absatz 4b Satz 2 die Möglichkeit einer gleichwertigen dienstlichen Qualifizierung in entsprechender Anwendung von Absatz 4 Satz 2 eröffnet. Es sollte daher bereits im Vorfeld einer für Bewerbende nach diesem Verfahren geöffneten Stellenausschreibung sichergestellt werden, dass entsprechende Kapazitäten der dienstlichen Qualifizierung zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, kann die oben dargestellte Öffnung der Stellenausschreibung für Bewerbende nach § 13 Absatz 4b LfbG ggf. auf solche beamteten Dienstkräfte

beschränkt werden, welche die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen bereits erfüllen.

Absatz 4b Satz 1 Nummer 4 legt eine grundsätzlich 24monatige Erprobungszeit fest, die nach Satz 3 in entsprechender Anwendung von Absatz 4 Satz 3 auf bis zu 12 Monate verkürzt werden kann. Innerhalb der Erprobungszeit sind mindestens 6 Monate auf einem Dienstposten außerhalb des bisherigen Verwendungsbereichs zu absolvieren. Dies ermöglicht die Beurteilung, ob die Beamtin oder der Beamte für die ihr oder ihm mit erfolgreichem Abschluss des Verfahrens nach Absatz 4b zu verleihende Befähigung für die volle Verwendungsbreite innerhalb der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, geeignet ist. Aufgrund dieser essentiellen Bedeutung ist dieser Abschnitt der Erprobungszeit mit dem zweiten Halbsatz des Satzes 3 von der Möglichkeit einer Verkürzung ausgenommen. Die Formulierung „mindestens“ ermöglicht es, auch mehr als 6 Monate der Erprobungszeit – bis hin zu ihrer gesamten Dauer – außerhalb des bisherigen Verwendungsbereichs zu verbringen. Insbesondere kann dieser Abschnitt so auch komplett auf der ausgeschriebenen Stelle – soweit diese außerhalb des bisherigen Verwendungsbereichs liegt – erfolgen, ebenso ist dadurch die Ableistung im Wege einer Abordnung zur Überbrückung einer zeitlich begrenzten Vakanz möglich, wobei diese so möglichst vollumfänglich abgedeckt werden kann.

Absatz 4b Satz 4 ermöglicht die vorzeitige Beendigung bei einer erkennbaren mangelnden Bewährung, was auch aus einem endgültigen Scheitern des Erwerbs der dienstlichen Qualifikation nach Satz 2 zu folgern sein wird. Damit soll insbesondere einem fruchtlosen weiteren Verbleib auf dem Rotationsdienstposten außerhalb des Verwendungsbereichs entgegengewirkt werden.

Am Ende des Verfahrens erhält die beamtete Dienstkraft eine Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde (Bestätigung der Gleichwertigkeit nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes), womit sie die Befähigung erlangt, Ämter der Besoldungsgruppe A 15 und höher verliehen zu bekommen, sowie auch auf Dienstposten außerhalb des Verwendungsbereichs eingesetzt zu werden. D.h. zusätzlich zu ihrer bisherigen Befähigung, Ämter innerhalb des bisherigen Verwendungsbereichs Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 14 verliehen zu bekommen, können ihr nunmehr auch Ämter bis A 14 außerhalb des bisherigen Verwendungsbereichs verliehen werden, sowie Ämter ab A 15, unabhängig davon, ob diese einen Verwendungsbereich zuzuordnen sind.

Ein Regelungsauftrag für die Rechtsverordnungen nach § 29 LfbG ist nicht erforderlich, da sich die dienstliche Qualifikation und die Verkürzung der Probezeit auf eine entsprechende Anwendung der Regelungen zum Verfahren nach Absatz 4 beschränken, so dass die dafür bereits bestehenden Detailregelungen in den jeweiligen Rechtsverordnungen von dieser Analogie mit umfasst sind.

Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b) (§ 13 Absatz 5 Satz 2 LfbG)

Die Änderung normiert die bereits geltenden Anforderungen an eine Beförderung während der Probezeit, die sich bislang aus der amtlichen Begründung zur Dienstrechtsreform I (AGH-Drs. 19/2159, S. 56 f.) ergaben, nun ausdrücklich im Gesetzestext, um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen. Durch die gesetzliche Verankerung wird sichergestellt, dass eine Beförderung während der Probezeit nur in Ausnahmefällen zulässig ist und dem besonderen Leistungsprinzip unterliegt.

§ 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 eröffnet lediglich die Möglichkeit einer Beförderung, ein Anspruch auf Beförderung besteht hingegen auch bei Erfüllung der Bedingung des Satzes 2 nicht.

In redaktioneller Folgeänderung verschiebt sich der bisherige Satz 2.

Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe c) (§ 13 Absatz 6 LfbG)

Redaktionelle Klarstellung, dass die dort genannten Voraussetzungen auch für Beförderungen in Ämter höher A 7 gelten, insofern wird auch ein Gleichlauf zu Absatz 7 hergestellt.

Zu Artikel 5 [Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes]

Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG)

Diese Rechtsfolge wurde bislang durch eine unionsrechtskonforme Auslegung der bisherigen Vorschrift erreicht. Maßgebliche Grundlage hierfür ist § 4 Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. L 14 vom 20. Januar 1998, S. 9). Danach stellt es eine Ungleichbehandlung allein wegen der Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 4 Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG dar, wenn die vollzeitbeschäftigte beamtete Dienstkraft bereits nach fünf Jahren der Beschäftigung im Beamtenverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Genuss einer Versorgung gelangt, eine teilzeitbeschäftigte beamtete Dienstkraft wegen der nur verhältnismäßigen Anrechnung ihrer Dienstzeit aber erst später. Gemäß der Richtlinie 97/81/EG rechtfertigt die Anknüpfung an die geleistete Arbeitszeit lediglich einen Unterschied in der Höhe der Versorgung, nicht jedoch in der Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem ein Versorgungsanspruch besteht. Die Teilzeitbeschäftigte oder der Teilzeitbeschäftigte darf hinsichtlich seiner Beschäftigungsbedingungen, wozu auch der Zugang zum Alterssicherungssystem Beamtenversorgung zählt, wegen ihrer oder seiner Teilzeitbeschäftigung nicht schlechter gestellt werden als die oder der Vollzeitbeschäftigte.

Die Teilzeitbeschäftigung darf sich somit lediglich auf die Ruhegehaltfähigkeit der entsprechenden Dienstleistungsdauer nach dem Pro-rata-temporis-Grundsatz auswirken.

Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 53 LBeamtVG)

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a (§ 53 Absatz 2 Satz 2 und 3 LBeamtVG)

Die Vorschriften sind aufgrund der Regelungen im neuen Absatz 11 obsolet. Sie können daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b (§ 53 Absatz 11 LBeamtVG)

Der Fachkräftemangel stellt auch die Berliner Verwaltung vor Herausforderungen. Verstärkt wird dieser Effekt durch das altersbedingte Ausscheiden einer großen Zahl von Dienstkräften. Pensionierte Beamtinnen und Beamte verfügen über eine Kompetenz, die zur Senkung des Fachkräftemangels beitragen kann. Durch den befristeten Wegfall der Anrechnung von sogenanntem Verwendungseinkommen (Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst), das aus einer Tätigkeit im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des Landes Berlin erzielt wird, soll ab dem jeweils für den gesetzlich vorgesehenen Ruhestandseintritt wegen Erreichens der Altersgrenze vorgesehenen Zeitpunkt die Aufnahme einer Beschäftigung im Berliner Landesdienst attraktiver gestaltet werden. Ruhegehalt empfangende Personen können von diesem Zeitpunkt an anrechnungsfrei Einkommen aus einer Beschäftigung im Berliner Landesdienst beziehen. Neben der Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt beispielsweise für Vollzugsbeamte nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 und § 107 des Landesbeamtengesetzes eine besondere Altersgrenze. Aufgrund der Befristung der Regelung ist eine Bezugnahme auf die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 nicht erforderlich. Der Ruhestandseintritt erfolgt regelmäßig mit Ende des Monats, in dem die beamtete Dienstkraft die Altersgrenze erreicht. Lehrkräfte treten jedoch erst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Erst ab diesem Zeitpunkt entfällt die Anrechnung. Wurde die beamtete Dienstkraft im Ruhestand bereits vor diesem Zeitpunkt auf Antrag in den Ruhestand versetzt, erfolgt in der Zeit von der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bis zu dem in der Vorschrift festgelegten Zeitpunkt weiterhin eine Anrechnung, um vorzeitige Ruhestandsversetzungen nicht anzureizen.

Die Regelung findet ebenfalls auf beamtete Dienstkräfte im Ruhestand Anwendung, für die keine gesetzliche Altersgrenze gilt (zum Beispiel ehemalige Bezirksamtsmitglieder), sowie für Hinterbliebenenversorgung beziehende Personen. Hier entfällt die Anrechnung grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 108a des Landesbeamtengesetzes erreicht wird. Erhält die Hinterbliebenenversorgung beziehende Person jedoch ebenfalls ein Ruhegehalt, entfällt die Anrechnung zum gleichen Zeitpunkt, der für den Wegfall der Anrechnung im Hinblick auf ihr Ruhegehalt maßgebend ist.

Die Regelungen sollen nach dem neuen Satz 3 nicht für beamtete Dienstkräfte im Ruhestand gelten, die vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder auf Antrag nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes (Schwerbehinderung) in den Ruhestand versetzt wurden. Eine Privilegierung von Verwendungseinkommen nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze wäre für diese Personengruppen nicht sachgerecht, da das Beamtenverhältnis vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen endete und damit pauschalierend davon ausgegangen wird, dass dieser Personenkreis nicht mehr verstärkt im öffentlichen Dienst tätig sein kann.

Mit der Regelung wird eine weitere politische Zielsetzung aus den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 umgesetzt und erweitert.

Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 108c LBeamtVG)

Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a (§ 108c Absatz 1 LBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung von Absatz 2.

Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b (§ 108c Absatz 2 LBeamtVG)

Absatz 2 wird aufgrund der Regelungen in § 53 Absatz 11 aufgehoben. Eine gesonderte Vorschrift für Lehrkräfte ist nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe c (§ 108c LBeamtVG)

Die befristete Nichtanrechnung von Verwendungseinkommen nach § 53 Absatz 11 gilt nur für Einkommen, das aus einer Beschäftigung im Berliner Landesdienst erzielt wird. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass § 53 weiterhin nicht angewendet wird, wenn Versorgungsberechtigte Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung im Sinne von § 108c Satz 2 außerhalb des Berliner Landesdienstes erzielen.

Zu Artikel 6 [Änderung des Justizgesetzes Berlin]

Die Robe als Amtstracht der Gerichte ist traditionelle Standestracht juristischer Funktionsträger, Symbol gerichtlicher Würde und optische Abgrenzung. Sie verdeckt persönliche Merkmale, sodass Trägerinnen und Träger in der ihnen gesetzlich zugewiesenen Funktion auftreten. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übernehmen zwar gerichtliche Aufgaben, tragen in Berlin jedoch bisher keine Amtstracht bei der Ausübung gerichtlicher Handlungen. Modellprojekte in anderen Bundesländern haben gezeigt, dass die Amtstracht auch bei Verfahren vor den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern positive Effekte auf die Verhandlungsdisziplin und -atmosphäre haben kann. Aus diesem Grund haben in den vergangenen Jahren mehrere Bundesländer die Pflicht zum Tragen einer Amtstracht auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erweitert. Durch die vorgesehene Änderung kann

nunmehr auch in Berlin die Pflicht zum Tragen einer Amtstracht bei gerichtlichen Handlungen auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erweitert werden.

Zu Artikel 7 [Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst]

Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 10 Absatz 3 Satz 2 LVO-AVD)

Verweisungsbedingte Folgeänderungen aufgrund der Änderung § 7 Abs. 2 Nr 1 lit. b) LfbG.

Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 15 Absatz 6 Satz 2 LVO-AVD)

Das im bisherigen Gesetzestext genannte Positionspapier der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 23./24. Juni 2005 zur „Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst“ wurde mit Beschluss der IMK in der 222. Sitzung vom 04. bis 06.12.2024 durch die „Anforderungen an die Hochschulausbildung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Stand: 10.10.24)“ ersetzt. Dem folgend wird die Verweisung aktualisiert.

Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 25 Absatz 3 LVO-AVD)

Die Neufassung dient der Klarstellung des Umfangs der Lehrveranstaltungsstunden. Die bisherige Stundenangabe beruhte auf einer pauschalierenden Betrachtung des Gesamtstudienaufwands, in die neben Präsenzlehrveranstaltungen auch weitere Studien- und Leistungsbestandteile, insbesondere Projektarbeiten und schriftliche Ausarbeitungen einbezogen worden waren. Da die Vorschrift ausdrücklich auf Lehrveranstaltungsstunden abstellt, wird künftig allein auf den Umfang der tatsächlich durchgeführten Präsenzlehrveranstaltungen abgestellt. Eine inhaltliche Absenkung der Qualifikationsanforderungen ist mit der Änderung nicht verbunden.

Die Ergänzung im Satz 3 ist eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 25 Absatz 3 Satz 1 durch das Gesetz vom 24.02.2025 (GVBl. 2025 S. 134).

Zu Artikel 8 [Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst]

Zu Artikel 8 Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Inhaltsübersicht wird um die neu eingeführten Regelungen zur Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung, zum Praxisaufstieg und zum Bewährungsaufstieg ergänzt.

Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b Nummern 4 bis 7 LVO-Just)

Durch die Bildung einer Laufbahngruppe 2 innerhalb der Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst sind die vier neuen Laufbahnzweige in der Laufbahngruppe 2 aufzunehmen.

Zu Artikel 8 Nummer 3 (§ 3 Absatz 1 und 4 LVO-Just)

Die Aufnahme der Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten, des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Justizvollzugsdienstes ist erforderlich, weil die Ämter der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten der Laufbahngruppe 1 nach erfolgreichem Abschluss des Praxisaufstiegs oder des Bewährungsaufstiegs übersprungen werden – und den Zugang in das Eingangsamt der Laufbahngruppe 2 ermöglichen.

Die Erweiterung des Absatzes 4 ist eine redaktionelle Änderung: Gemäß § 20c Absatz 1 Satz 2 können auch Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die die Voraussetzungen des § 20c Absatz 1 Satz 1 erfüllen, zur Erprobungszeit im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zugelassen werden. In der Folge muss auch ihnen bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes verliehen werden können.

Zu Artikel 8 Nummer 4 (§ 9 Absatz 2 LVO-Just)

Mit dieser Regelung wird ermöglicht, dass auch in der Laufbahngruppe 2 nach erfolgtem Bewährungsaufstieg i.S. des § 18f LVO-Just ein Laufbahnzweigwechsel möglich ist, sofern die jeweiligen, für den Laufbahnzweig geltenden Bildungsvoraussetzungen vorliegen. In der Praxis wird in der Laufbahngruppe 1 zwischen den Laufbahnzweigen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Werkdienstes in Einzelfällen von der Möglichkeit des Laufbahnzweigwechsels i.S. des § 9 Abs. 2 LVO-Just Gebrauch gemacht (zum Beispiel Wechsel vom allgemeinen Justizvollzugsdienst in den Werkdienst, in Einzelfällen auch vom allgemeinen Justizvollzugsdienst in den Krankenpflegedienst).

Ein Laufbahnzweigwechsel innerhalb der Laufbahngruppe 2 in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes ist nicht möglich, da dieser nur über den Praxisaufstieg zu erreichen ist.

Zu Artikel 8 Nummer 5 (§ 11 Absatz 3 Satz 2 LVO Just)

Verweisungsbedingte Folgeänderungen aufgrund der Änderung § 7 Abs. 2 Nr 1 lit. b) LfbG.

Zu Artikel 8 Nummer 6 (§ 12 LVO Just)

In Satz 1 handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung. Satz 3 regelt die Zuständigkeit für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach dem Vorbild des § 12 LVO-AVD.

Zu Artikel 8 Nummer 7 (§ 18d LVO-Just)

§ 18d ist aus Anlass der Änderung des § 15 Laufbahngesetz eingeführt worden, der als Personalentwicklungsmöglichkeit für Beamtinnen und Beamte einzelner Laufbahnzweige der Laufbahngruppe 1 vorgesehen ist, die über einen für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes geeigneten Bachelorabschluss verfügen müssen, wodurch sie befähigt sind, ohne zusätzliche dienstliche Qualifizierung am Aufstiegsverfahren teilnehmen zu können. Als Einsatzgebiete kommen ausschließlich Aufgaben der Justizverwaltung in Betracht. Auf diesem Wege lassen sich somit Vakanzen in ausschließlichen Justizverwaltungsbereichen schließen.

Der Verweis auf § 8 Absatz 1 Nummer 3, Alternative 1 Laufbahngesetz schließt aus, dass ein Vorbereitungsdienst oder eine hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 lit a) und b) vorliegen müssen. Das Verfahren nach § 18d vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 und ersetzt somit den Vorbereitungsdienst oder eine hauptberufliche Tätigkeit.

§ 18d Absatz 1 ist an die Vorschrift des § 16 LVO-AVD angelehnt und regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstieg. Die Beamtinnen und Beamten, sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 Laufbahngesetz) von mindestens fünf Jahren auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und in den letzten drei Jahren vor der Zulassung mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind, werden für einen konkreten Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 entspricht, im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens ausgewählt.

§ 18d Absatz 2 legt die Studiengänge fest, die nach Absatz 1 vorliegen müssen, um die Zulassungsvoraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 3, Alternative 1 des Laufbahngesetzes erfüllen zu können. Die Prüfung, ob ein Studiengang inhaltlich und strukturell den Anforderungen der in Absatz 1 genannten Studiengänge entspricht, erfolgt bei der Zulassung zur Erprobungszeit durch die jeweils zuständige Dienstbehörde.

§ 18d Absatz 3 geregelt, dass sich die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Erprobungszeit in Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens bewähren müssen. Da im ersten Einstiegsamt des erweiterten Justizdienstes nur eine geringe Zahl von Dienstposten zur Verfügung steht, ist eine Bewährung in Aufgaben eines weiteren anderen Aufgabengebiets während der Erprobungszeit nicht erforderlich.

In § 18d Absatz 4 werden die Vorgaben zur vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit geregelt.

§ 18d Absatz 5 legt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation fest. Da die Erprobung auf einem konkreten Dienstposten erfolgt, kann den Beamtinnen und Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LVO-Just) das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden. Vor der Ernennung in das Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist jedoch eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten. Diese fällt aufgrund von § 13 Absatz 1 Laufbahngesetz in die Beförderungssperrfrist des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz.

Zu Artikel 8 Nummer 8 (§ 18e LVO Just)

Der Praxisaufstieg gemäß § 18e ermöglicht den Zugang zu allen Ämtern der Laufbahngruppe 2 für Bestandspersonal, demnach von der Besoldungsgruppe A 9 (Eingangsamtsamt) bis zur Besoldungsgruppe A 13 (Endamt).

Vorgesehen ist, dass Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben, geeignet sind und sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben, zum Praxisaufstieg in den neu zu bildenden Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zugelassen werden können. Die Auswahl erfolgt im Rahmen eines justizvollzugsweiten, zentralen Auswahlverfahrens.

Bei dieser Regelung verlassen die Beamtinnen und Beamten ihren Herkunftslaufbahnzweig und wechseln in den neuen Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes.

Beim Praxisaufstieg verschiebt sich der Fokus der Tätigkeit hin zu herausgehobenen Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Vollzug und Verwaltung, die im Gegensatz zu einer Spezialisierung im Bewährungsaufstieg breiter gefächerte Kenntnisse und Erfahrungen erfordern und einer generalistischen Qualifizierung entsprechen.

Die Inhalte der Einführung werden in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

Zu Artikel 8 Nummer 9 (§ 18f LVO-Just)

Der Bewährungsaufstieg gemäß § 18f ermöglicht den Zugang in Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 10 für Bestandspersonal. Durch die Begrenzung der Beförderung in ein

Amt höchstens der Besoldungsgruppe A 10 wird sichergestellt, dass die erhöhten Voraussetzungen des Praxisaufstiegs nicht unterlaufen werden.

Außerdem richtet sich der Bewährungsaufstieg an Beamtinnen und Beamte mit einem besonderen Spezialwissen im Justizvollzug. Er kommt für Dienstposten in Betracht, bei denen es auf das Wissen in einem überschaubaren und geschlossenen Rechts- und Fachgebiet ankommt, vergleichbar der Regelungen zum Verwendungsaufstieg im nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst.

Zu Artikel 8 Nummer 8 (§ 20b LVO-Just)

Die Änderung des Gesamtumfangs der Lehrveranstaltungsstunden erfolgt in Angleichung an die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Studium E Z 2.2, StuPO VAK).

Zu Artikel 8 Nummer 10 (Anlage zu § 2 Absatz 2 LVO-Just, verschiedene Spalten)

Zu Laufbahngruppe 1, A 10: Aufgrund der Neuordnung der Ämter der Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst werden die Ämter der Besoldungsgruppe A 10 der Laufbahngruppe 2 zugeordnet.

Zu Laufbahngruppe 1, A 11: Aufgrund der Neuordnung der Ämter der Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst werden die Ämter der Besoldungsgruppe A 11 der Laufbahngruppe 2 zugeordnet.

Zu Laufbahngruppe 2, A 9: Aufgrund der Neuordnung der Ämter der Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst werden die Ämter der Besoldungsgruppe A 9 (erstes Einstiegsamt) der Laufbahngruppe 2 zugeordnet. Durch die neue Amtsbezeichnung wird das Eingangsamt der Laufbahngruppe 2 in Abgrenzung zur Besoldungsgruppe A 9 S in der Laufbahngruppe 1 verdeutlicht.

Für die Ämterbezeichnungen der Besoldungsgruppen A 9 - A 10 gibt es für den Bewährungsaufstieg die Ämterbezeichnungen für alle vier neu geschaffenen Laufbahnzweige, ab A 11 gibt es nur noch die Ämterbezeichnung des neu geschaffenen Laufbahnzweiges des erweiterten Justizvollzugsdienstes.

Zu Laufbahngruppe 2, A 10: Aufgrund der Neuordnung der Ämter der Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst werden die Ämter der Besoldungsgruppe A 10 der Laufbahngruppe 2 zugeordnet.

Zu Laufbahngruppe 2, A 11: Aufgrund der Neuordnung der Ämter der Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst werden die Ämter der Besoldungsgruppe A 11 der Laufbahngruppe 2 zugeordnet. Die Ämterbezeichnungen werden ab der Besoldungsgruppe A 11 nur noch dem Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes zugeordnet.

Zu Laufbahngruppe 2, A 12: Mit der Einrichtung des Praxisaufstiegs für die Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst und der Bildung des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizvollzugsdienstes werden die Ämter der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 neu gebildet und bezeichnet.

Zu Artikel 9 [Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen -] und Artikel 10 [Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes]

Die Neufassungen dienen der Harmonisierung mit den laufbahnrechtlichen Regelungen der LVO AVD und anderen Laufbahnverordnungen im Rahmen der Dienstrechtsreform I und sollen das Land Berlin als attraktiven und modernen Arbeitgeber, insbesondere auch für Stammbeschäftigte, positionieren.

Die neugefassten §§ 7 LVO-Ges und 11 LVO-SozD sehen nicht mehr die Erfüllung einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens sechs Jahren im zweiten Einstiegsamt oder höheren Ämtern als Voraussetzung zur Erreichung des Beförderungsamtes A 16 oder einem Amt mit höherem Grundgehalt vor. Neu eingeführt wird – erstmals – das Rotationserfordernis für diese Laufbahnzweige. Dies soll mangels entsprechender Möglichkeiten in den einzelnen Laufbahnzweigen nicht zwingend in verschiedenen Fachgebieten abgeleistet werden, sondern vielmehr mit dem Sammeln von Führungs- und Leitungskompetenzen verknüpft werden. Dies erfolgt im Regelfall durch die Wahrnehmung von Dienstposten, welche regelmäßig Personalverantwortung umfassen. Nach Absatz 1 Satz 3 gilt auch eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschaftsunternehmen oder gemeinnützigen Unternehmen als ein solcher Dienstposten. Alternativ dazu kann auch eine von der jeweiligen Laufbahnordnungsbehörde als geeignet bestimmte Qualifizierung in Führungs- und Leitungskompetenzen erfolgen.

Zu Artikel 11 [Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste]

Es werden verweisungsbedingte Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 7 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) LfbG vorgenommen.

Zu Artikel 12 [Änderung der Sonderurlaubsverordnung]

Zu Artikel 12 Nummer 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 SUrlVO)

Die Überschrift der Vorschrift wird als Folge der Anpassung der Regelung in § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) SUrlVO redaktionell angepasst.

Sonderurlaub nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b.) - unabhängig vom Alter einer beamteten Dienstkraft - kann für Bildungsveranstaltungen, soweit sie der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (§ 1 Absatz 3 Berliner Bildungszeitgesetz) dienen, gewährt werden, deren Zielsetzung von der für die Berufsbildung zuständigen Senatsverwaltung aufgrund des für beamtete Dienstkräfte nicht geltenden Berliner Bildungszeitgesetzes in der jeweiligen Fassung anerkannt wurden.

Die Sonderurlaubsverordnung benennt in § 4 Absatz 1 SUrlVO abschließend die einzelnen Tatbestände - insbesondere die Voraussetzungen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 SUrlVO) - zu denen Sonderurlaub gewährt werden kann. Insofern bedarf es keiner gesonderten Regelung dazu, dass Beurlaubungen zu Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen nicht zulässig sind, wenn diese ganz oder überwiegend der allgemeinen Bildung dienen. Absatz 2 Satz 1 kann daher wegfallen.

Zu Artikel 12 Nummer 2 (§ 6 SUrlVO)

Absatz 1 entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung des § 6. Ausgenommen von der bisherigen Regelung werden nunmehr die Sonderurlaube für Bildungsveranstaltungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b), deren Dauer in Absatz 2 geregelt wird.

Absatz 2 stellt klar, dass sich die Dauer für nach dem Berliner Bildungszeitgesetz anerkannte Veranstaltungen in entsprechender Anwendung der Regelung des Berliner Bildungszeitgesetzes bestimmt. Dies erfolgt in Gleichbehandlung mit den in § 1 des Berliner Bildungszeitgesetzes bestimmten Personenkreises; beamtete Dienstkräfte sind vom Berliner Bildungszeitgesetz nicht erfasst, so dass für sie eine gesonderte Regelung erforderlich ist.

Zu Artikel 12 Nummer 3 (§ 7 Absatz 3 SUrlVO)

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) vom 19. Juni 2023 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Nummer 155), in Kraft getreten am 1. Januar 2024, wurde u. a. § 44a Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - dahingehend geändert, dass Beschäftigte für eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) einen Anspruch auf einen Ausgleich für ein entgangenes Arbeitsentgelt (Pflegeunterstützungsgeld) für bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr haben. Es erfolgt eine Übertragung dieser Regelung in das Beamtenrecht.

Bei einem Beschäftigungsverhältnis mit anderweitiger Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage in der Woche reduziert sich der Freistellungszeitraum entsprechend. Sinn und Zweck der Vorschrift ist die Schaffung eines Zeitraumes ohne Dienstleistungspflicht, um in dieser Zeit eine bedarfsgerechte Pflege organisieren zu können. Dieser Zeitraum ist auf zwei Wochen begrenzt.

Im Tarifbereich besteht seit dem 1. Januar 2015 für diese Zeit ein Anspruch auf ein sog. Pflegeunterstützungsgeld (§ 44a Absatz 3 SGB XI). Diese Lohnersatzleistung beträgt etwa 90 Prozent des Nettolohns aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Als Pendant hierzu sieht die Regelung vor, dass im Beamtenbereich für neun von zehn möglichen Freistellungstagen die Besoldung weitergezahlt wird.

Zu Artikel 13 [Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten]

a) Allgemeines

§ 6 Absatz 2 NtVO regelt die festgesetzten Höchstbeträge (sog. Selbstbehalt), die von der in § 7 Absatz 1 NtVO geregelten Pflicht zur Ablieferung innerhalb eines Kalenderjahres erhaltener Vergütungen an das Land Berlin ausgenommen sind. Der Ablieferungspflicht nach § 7 Absatz 1 NtVO unterfallen Vergütungen, die eine Beamtin oder ein Beamter für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Landesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die sie oder er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle ausübt, erhält. Die Ablieferungspflicht gilt unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Senatorengesetz (SenG) i.V.m. § 6 NtVO ebenso für an Mitglieder des Senats gezahlte Vergütungen. Sinn und Zweck der Ablieferungspflicht ist das Verbot der Doppelalimentation.

b) Einzelbegründung

§ 6 NtVO wurde zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621), geändert. In Anbetracht der in den Nebentätigkeitsverordnungen der anderen Bundesländer und des Bundes geregelten teilweise höheren Höchstbeträge (Selbstbehalte), zwischenzeitlicher Besoldungserhöhungen im Land Berlin und einer Orientierung an dem Durchschnittswert der staffelnden Länder und dem Bund für die untersten Besoldungsgruppen (A 5 bis A 8) ist eine Erhöhung vertretbar.

Die Abstände zwischen den Beträgen werden beibehalten.

Die im Rahmen der Dienstrechtsreform II (DRR II) vorgesehene Erhöhung der Selbstbehalte gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 NtVO wird als angemessen erachtet. Im Übrigen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der Höchstbeträge in den Bundesländern strukturelle Unterschiede bestehen. So gibt es Länder wie z.B. Baden-Württemberg und das Saarland, die jeweils einen Höchstbetrag für sämtliche Besoldungsstufen der A-, B-, C-, W- und R-Besoldung festlegen.

Andere Länder, wie z.B. Berlin orientieren sich an der Regelung des Bundes und staffeln die Höchstbeträge nach Besoldungsgruppen. Aus diesem Grund wurden zur Änderung von § 6 NtVO im Rahmen der DRR II als Vergleichswerte auch nur die Werte der ebenfalls „staffelnden“ Länder zum Vergleich herangezogen.

Die angeregte Dynamisierung der Selbstbehalte entspricht nicht der aktuellen Rechtslage in der Mehrheit der Länder mit gestaffelten Beträgen.

Eine weitere Erhöhung der Selbstbehalte würde zwar nicht zu Mehrausgaben, jedoch zu Mindereinnahmen im Haushalt führen.

Zu Artikel 14 [Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin]

Zu Nummer 1 (§ 63 BBesG BE)

Zu Absatz 1

Die Regelung wurde inhaltlich in Satz 2 hinsichtlich der maximalen Höhe angepasst. Unter der Voraussetzung, dass die Summe aus Anwärtergrundbetrag und Anwärtersonderzuschlag das Anfangsgrundgehalt des Eingangsamtes der Laufbahn nicht erreicht, können Anwärtersonderzuschläge in Höhe von bis zu 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages gewährt werden. Die Höhe des Prozentsatzes entspricht der bisherigen Praxis. Mit dieser Regelung erfolgt eine Annäherung an die Regelung des Landes Brandenburg hinsichtlich des benannten Prozentsatzes und regelungstechnisch an die Regelung des Bundes. Des Weiteren wurde die Regelung sprachlich modernisiert.

Zu Absatz 2

Neben sprachlichen Anpassungen wird durch die Ergänzung in Satz 1 um das Wort „unmittelbar“ zu Beginn der Nummer 2 deutlich gemacht, dass zwischen dem Ende des Vorbereitungsdienstes und dem Beginn des Beamtenverhältnisses auf Probe kein zeitlicher Abstand liegen darf. Es sind sowohl die Fälle erfasst, in denen das Anwärterverhältnis automatisch in ein Beamtenverhältnis auf Probe übergeht, als auch die Fälle, in denen das Anwärterverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet und unmittelbar im Anschluss in ein Beamtenverhältnis auf Probe neu begründet wird.

Inhaltlich ergänzt wurden die Regelungen in den Sätzen 2 bis 5. Die Regelungen betreffen Konstellationen, in denen die Anwärtlerin oder der Anwärter noch während des Vorbereitungsdienstes oder der Zeit nach Satz 1 Nummer 2 in den Vorbereitungsdienst einer höherwertigen Tätigkeit derselben Laufbahnfachrichtung eintritt. Nach Satz 2 ist ein Ausscheiden vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes im Sinne von Satz 1 Nummer 1 unschädlich bei einem unmittelbaren Wechsel in den Vorbereitungsdienst einer

höherwertigen Tätigkeit derselben Laufbahnfachrichtung. Nach dem neu eingefügten Satz 3 gilt die nach Satz 1 Nummer 2 erforderliche Zeit ebenfalls als erfüllt, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Bestehen dieser weiteren Laufbahnprüfung so lange als beamtete Dienstkraft im öffentlichen Dienst des Landes Berlin in der Laufbahnfachrichtung verbleibt, für die sie oder er die weitere Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahnfachrichtung in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst des Landes Berlin eintritt, dass in der Summe von der Zeit nach Satz 1 Nummer 2 und der Zeit nach Bestehen der weiteren Laufbahnprüfung ein Zeitraum von fünf Jahren erreicht wird. Satz 4 stellt klar, dass die Zeit des Vorbereitungsdienstes einer höherwertigen Tätigkeit nicht auf die erforderliche Zeit nach Satz 1 Nummer 2 angerechnet wird. Satz 5 regelt, dass, wenn auch für den Vorbereitungsdienst der höherwertigen Tätigkeit ein Anwärtersonderzuschlag gewährt wurde, sich die erforderliche Zeit des Verbleibs um fünf Jahre verlängert.

Zu Absatz 3

Die Regelung wurde in Satz 2 um eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 2 ergänzt. Die eingefügte Regelung in Satz 2, zweiter Halbsatz stellt klar, dass die Verminderung in Fällen des Absatzes 2 Satz 4 um jeweils ein Zehntel erfolgt, die Rückzahlungsbeträge also kumuliert betrachtet werden. Im Übrigen wurden die Regelungen sprachlich und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 4

Die neu aufgenommene Regelung betrifft Anwärtnerinnen und Anwärter, die Anwärtersonderzuschläge erhalten haben und nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung hoheitliche Aufgaben als Beliehene oder Beliehener oder bei Beliehenen im Land Berlin entsprechend der erworbenen Befähigung wahrnehmen. Diese werden im Hinblick auf die Regelungen der Absätze 2 und 3 den Anwärtnerinnen und Anwärtern gleichgestellt, die nach Bestehen der Laufbahnprüfung als beamtete Dienstkraft im öffentlichen Dienst des Landes Berlin in der Laufbahn verbleiben, für welche die Befähigung erworben wurde, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst des Landes Berlin eintreten. Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben als Beliehene, Beliehener oder bei Beliehenen nach Erwerb der Laufbahnbefähigung liegt im Interesse des Landes, zum Beispiel die Tätigkeit von öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren. Über das Erfordernis, dass die Tätigkeit der erworbenen Befähigung entspricht, wird dem Regelungsgedanken des Absatzes 2 Nummer 2 Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 und 3 (Anlage I BBesG BE)

In Nr. 25 der Anlage I (Bundesbesoldungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin zur Gewährung einer Stellenzulage für Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker ist eine weitere

Regelung zur Gewährung der Meisterzulage für Beamte in der Laufbahngruppe 2 durch Einfügen eines neuen Absatzes 2 aufzunehmen. Durch die im Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften geregelte Überleitung der Beamtinnen und Beamten des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten in die Laufbahngruppe 2 würde die Anspruchsgrundlage für die Meisterzulage für diesen Empfängerkreis mit dem Inkrafttreten der Überleitungsregelung entfallen. Die Rechtsgrundlage ist daher für diesen Empfängerkreis in der Laufbahngruppe 2 zu erweitern, um eine Benachteiligung durch die Überleitungsregelung zu verhindern.

In Nr. 27 der Anlage I erfolgt in Absatz 1 Buchstabe b erfolgt klarstellend eine redaktionelle Anpassung der Zuordnung zur Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt für die Gewährung der allgemeinen Stellszulage.

In Nr. 27 der Anlage I ist in Absatz 1 Buchstabe c eine Ergänzung der neu gebildeten Laufbahnzweige in der Laufbahngruppe 2 des Justizvollzugsdienstes erforderlich, um den Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahnzweige die allgemeine Stellszulage für die Laufbahngruppe 2 gewähren zu können. Die Ergänzung dient zudem der Klarstellung, dass Beamte dieser Laufbahnzweige nicht die unter Absatz 1 Buchstabe b, bb) genannte, geringere Stellszulage der Ämter der Besoldungsgruppe A 9 S und A9 S mit Zulage erhalten.

Zu Artikel 15 [Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften]

Mit dem Inkrafttreten der Regelungen über den Bewährungsaufstieg und den Praxisaufstieg für die Laufbahnfachrichtung des Justizvollzugsdienstes sowie der Zuordnung der Ämter der Besoldungsgruppen A 9 (Eingangsamt im ersten Einstiegsamt), A 10 und A 11 zur Laufbahngruppe 2, besteht für die bisherige gesetzliche Regelung kein Bedarf mehr.

Gleichzeitig ist eine gesetzliche Regelung zur Überleitung der bestehenden Ämter der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zu einem Stichtag sowie Zuordnung zu den jeweiligen Laufbahnzweigen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zu schaffen.

Beamtinnen und Beamte, die sich am dem Inkrafttreten des Gesetzes vorhergehenden Tag in den Laufbahnzweigen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 in der Laufbahngruppe 1 befanden, werden mit Wirkung des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Laufbahngruppe 2 in ihre jeweiligen Laufbahnzweige übergeleitet. Dabei ist eine Unterscheidung bei der Zuordnung der Ämter der Besoldungsgruppe A 10 und A 11 in die Laufbahnzweige der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt vorzunehmen. Die Ämter, die am Stichtag der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet waren, werden den jeweiligen Laufbahnzweigen, wie sie über den

Bewährungsaufstieg erreicht werden können, also den Laufbahnzweig des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, zugeordnet.

Die Ämter, die am Stichtag der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet waren, werden einheitlich dem Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes, wie sie über den Praxisaufstieg erreicht werden können, zugeordnet.

Die Zuordnung der Ämter bildet sich in der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst in § 2 Abs. 1 LVO-Just sowie der dazu erlassenen Anlage in der dann geltenden Fassung ab.

Zu Artikel 16 [Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes für den Praxisaufstieg zum Erwerb der vollständigen Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2]

Bei der Studien- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes handelt es sich um ein gänzlich neues Regelungswerk, das den Zugang zum Praxisaufstieg mit generalistischem Ausbildungsansatz regelt sowie dessen inhaltlichen und organisatorischen Ablauf. Im Einzelnen heißt dies, dass die APOeJVD, neben allgemeinen Regelungen (§§ 1 - 5), solche zum Zentralen Auswahlverfahren (§§ 6 - 10 mit Eignungsanforderungen, Inhalt und Durchführung, Lehrgangsplätzen, Auswahlkommission samt Ergebnissen und Anmeldung zum Lehrgang), zu Inhalten, Umfang und Leistungsnachweisen (§§ 11 - 17: Curriculum, Dauer, Leistungsnachweise, Täuschungsversuch, Einwendungen), zur Abschlussprüfung (§§ 18 - 27: Form, Inhalte sowie gesamter organisatorischer Ablauf, Prüfungskommission), zur Notenbildung (§§ 28, 29) enthält. Abschließend folgen Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 30, 31).

Besonders hervorgehoben ist die Einrichtung eines zentralen Auswahlverfahrens zur Auswahl von potentiellen Lehrgangsteilnehmenden sowie das acht Module enthaltende Curriculum zum Praxisaufstieg, der insgesamt 24 Monate umfasst. In dieser Zeit und diesem Rahmen sollen insbesondere solche Kenntnisse vermittelt werden, die für die Wahrnehmung der Aufgabengebiete des erweiterten Justizvollzugsdienstes an der Schnittstelle zwischen Vollzug und Verwaltung erforderlich sind. Mit den erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen sollen die Beamtinnen und Beamten befähigt werden die diesem Laufbahnzweig zugeordneten Aufgaben und Verantwortungen wahrzunehmen.

Zu Artikel 17 [Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes für den verkürzten Praxisaufstieg zum Erwerb der vollständigen Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2]

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung des verkürzten Praxisaufstiegs für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes trägt der Überleitung von Dienstkräften durch die Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften Rechnung (§ 2).

Hier besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmenden sich keinem zentralen Auswahlverfahren mehr stellen müssen. Hintergrund hierfür ist, dass sich die Beamtinnen und Beamten bereits zu diesem Zeitpunkt im höchst möglichen Amt der Besoldungsgruppe A 11 befinden und sich darin bewährt haben. Entsprechend wird das abzuleistende Curriculum (§ 6) auf sechs - an den bereits vorhandenen tiefergehenden Kenntnissen angepasste - Module reduziert und erstreckt sich auf einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten (§ 7). Eine mündliche Abschlussprüfung ist jedoch auch weiterhin zu bestehen (§§ 13 - 22). Das zeitlich beschränkte Angebot des verkürzten Praxisaufstiegs ergibt sich aus § 5 i.V.m. § 26 Satz 2 dieser Verordnung.

Zu Artikel 18 [Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten für den Bewährungsaufstieg zum Erwerb der Teillaufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2]

Auch bei der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Bewährungsaufstiegs für die Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten handelt es sich um ein neu zu schaffendes Regelungswerk, das den Zugang zum Bewährungsaufstieg, sowie dessen inhaltlichen und organisatorischen Ablauf regelt. Im Einzelnen heißt dies, dass die APOBeAuf, neben allgemeinen Regelungen (§§ 1 - 5), solche des Zulassungsverfahrens (§§ 6, 7: Auswahl und Zugang, Lehrgangsplätze), zu Inhalten, Umfang und Leistungsnachweisen (§§ 8 - 14: Curriculum, Dauer, Leistungsnachweise, Täuschungsversuch, Einwendungen), zur Abschlussprüfung (§§ 15 - 24: Form, Inhalte sowie gesamter organisatorischer Ablauf, Prüfungskommission) sowie solche zur Notenbildung (§§ 25, 26) enthält. Abschließend folgen Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 27, 28).

Da es sich beim Bewährungsaufstieg um einen solchen handelt, bei dem die künftigen Absolventinnen und Absolventen in ihrem Laufbahnzweig verbleiben, besteht nicht die Notwendigkeit einer generalistisch ausgeprägten Ausbildung. Durch die Teilnahme an sechs fachspezifischen Modulen werden die Beamtinnen und Beamten sechs Monate auf die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten in Form von Führungs- und Leitungsverantwortung im Rahmen ihres Laufbahnzweiges einer Justizvollzugsanstalt vorbereitet.

Zu Artikel 19 [Inkrafttreten]

Das Inkrafttreten erfolgt am Tag nach der Verkündung. Ausgenommen hiervon sind Artikel 5 Nummer 2 und 3, welche rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, um in den von der Regelung erfassten Fällen für das Jahr 2026 eine zeitanteilige Anrechnung eines bei der Berliner Verwaltung oder der mittelbaren Landesverwaltung erzielten Verwendungseinkommens auf die Versorgungsbezüge zu vermeiden und somit den operativen Aufwand für das Landesverwaltungsamt bei der Umsetzung von § 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu verringern. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist unbedenklich, da es sich entweder um begünstigende oder den Status Quo wahrende Regelungen handelt.

II. Beteiligung:

a) Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie Beschäftigtenvertretungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung für Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin, dem Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat, der Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter im Land Berlin sowie den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zugeleitet worden. Der erst mit Abschluss der Verwaltungsbeteiligung in das Verfahren eingebrachte Entwurf zur risikoorientierten Beihilfebearbeitung wurde den genannten Beteiligten zur Kenntnis- und freigestellten Stellungnahme nachgereicht.

Vorwort des Senats:

Sofern dieselben Kritikpunkte von mehreren Beteiligten vorgebracht worden sind, werden diese nur einmal dargestellt.

Stellungnahme des Hauptpersonalrats

Änderung des Verfahrens zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung (§ 8 LBG)

Wenngleich die Begründung zum Gesetzentwurf darauf eingeht, dass Gleichbehandlungsaspekte (Begutachtung aller betroffenen Dienstkräfte) keinen Grund darstellen, eine erneute Begutachtung zu beauftragen, solle dies im Gesetzestext normiert werden. So könne die in § 8 Absatz 4 LBG vorgesehene Zweitbegutachtung bei einer ausdrücklichen Empfehlung um die Wörter „eine im Einzelfall begründete“ ergänzt werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Der vorgesehene Wortlaut ist aus hiesiger Sicht ausreichend. Die Einfügung der vorgeschlagenen Wörter „im Einzelfall begründete,“ würde keinen erkennbaren Mehrwert bringen. Sofern ärztliche Gutachterinnen bzw. Gutachter Nachuntersuchungen empfehlen, liegt dies stets in den besonderen Modalitäten des jeweiligen Einzelfalls begründet.

Einführung erweiterter Informationspflichten bei der Ernennung (§ 13 LBG)

Insbesondere eine verpflichtende Information über dienstliche Qualifikation wird positiv bewertet.

Regelmäßige Wochenarbeitszeit, durchschnittliche Arbeitszeit, Verordnungsermächtigung (§ 52 LBG)

Die Aufnahme einer 40-Stunden-Grenze in das Gesetz selbst wird begrüßt. Die Ausgestaltung und Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit sei jedoch unklar, da kein Entwurf zur Arbeitszeitverordnung vorliege. Ein Bezugszeitraum von 12 Monaten wird kritisch betrachtet, insbesondere sehe die Dienstvereinbarung des Personalrates der Feuerwehr einen 4-Monats-Rahmen fest. Ein längerer Bezugszeitraum erlaube längere Belastungsspitzen, was mit den physischen und psychischen Anforderungen des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes nicht vereinbar sei. Ebenso werde die zwischen den zuständigen Gewerkschaften und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bestehende Vereinbarung (#berlinbrennt) so faktisch ausgehöhlt.

Der Senat erwidert hierzu:

Die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zur beabsichtigten Änderung des § 52 LBG erfordern eine umfangreiche Prüfung, so dass das Vorhaben aus diesem Verfahren genommen und auf ein späteres Verfahren, ggf. in Verbindung mit einer Neufassung bzw. Novellierung der Arbeitszeitverordnung, vertagt wird.

Verordnungsermächtigung zur Beihilfe (§ 76 LBG)

Die aus dem Bundesbeihilferecht übernommene Möglichkeit der Vorgriffs-Rundschreiben, welche kurzfristige Anpassungen ermöglicht, wird positiv hervorgehoben. Weiterhin wird angeregt, die im Bundesbeihilferecht enthaltene Erstattungsfiktion ebenfalls zu übernehmen, was aufgrund der momentan langen Bearbeitungszeiten als unumgänglich erachtet wird.

Der Senat erwidert hierzu:

Mit Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung sicherheitsüberprüfungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 11.01.2026 (BGBl. Nr. 6 vom 15.01.2026) hat der Bund § 80a BBG neu geschaffen. Durch die Neu-Regelung in § 80a Absatz 1 BBG wird im Bundesbeihilferecht künftig eine terminierte Verfahrensdauer vorgegeben, ab der als ultima ratio aus Fürsorgegründen fingiert wird, dass die

beleghaft nachgewiesenen, noch nicht geprüften Aufwendungen bei überlanger Verfahrensdauer erstattungsfähig sind (sog. Fiktionsregelung).

Der Regelungskern orientiert sich z.T. an bereits vorhandenen, im Erstattungsrecht geltenden Fiktionsregelungen: Statt einer Genehmigungsfiktion wird ein Teil der behördeninternen Entscheidungsfindung durch die Fiktion der Erstattungsfähigkeit substituiert. Eine Entscheidung der Festsetzungsstelle innerhalb des vierwöchigen Zeitraums nach Antragstellung führt zu einer Nichtanwendung der Fiktionsregelung. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Notwendigkeit eines Gutachterverfahrens, der Nachforderung von Belegen oder auch bei Voranerkennungserfordernissen. Die Regelung konzentriert sich insoweit auf weniger komplexe Fälle und verzichtet auf das Fiktionshindernis einer „hinreichenden Mitteilung“, da sonst Raum gegeben werden würde, den Zweck der Regelung durch einen behördlichen Standardhinweis auszuhöhlen.

Diese Gestaltung der Fiktionsregelung des Bundes würde jedoch im derzeitigen Berliner Beihilfeverfahren stets mindestens noch eine Interaktion eines Mitarbeitenden für die abschließende Freigabe erfordern. Ebenfalls stünden Fragen zur Prüffallsteuerung im Raum, die vollständig anders zu prozessieren wäre. Insofern würde die neue Regelung die Zeit bis zu einer aktuell noch in Planung befindlichen automationsunterstützten Beihilfefestsetzung nicht überbrücken und unterstützen, sondern messbare Effekte im Grunde nur in Kombination weiterer Maßnahmen (u.a. vollständige Genehmigung und Freigabe ohne Mitarbeitenden-Interaktion im Fachverfahren) auslösen.

Daher wurde entschieden, dass die Regelung des § 80a BBG insoweit nur bzgl. der Vorgriffs-Rundschreiben und der Regelungen zur risikoorientierten Beihilfearbeitung in das Berliner Beihilferecht übernommen wird.

Nutzung der höheren Beförderungsklasse der Bahn bei Dienstreisen von mehr als 4 Stunden (§ 77 LBG)

Es stößt beim HPR auf Unverständnis, dass Beamte auf Widerruf scheinbar davon ausgeschlossen seien.

Der Senat erwidert hierzu:

In der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 7 wird ausgeführt, dass der Ausschluss von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf in der übernommenen Bundesregelung ebenfalls enthalten ist.

Regelung des Sonderurlaubs durch Rechtsverordnung (§ 80 LBG)

Der HPR lehnt die Aufhebung des bisherigen § 80 Absatz 3 LBG, wonach Sonderurlaub für gewerkschaftliche, wissenschaftliche oder fachliche Zwecke von Berufsverbänden grundsätzlich zu genehmigen seien, durch welche wiederum die Ermessensregelung des § 4 Absatz SUrlVO greife, ab, da dadurch die Hürde zur Versagung von Sonderurlaub erheblich gesenkt werde.

Der Senat erwidert hierzu:

Der im bisherigen § 80 Absatz 3 LBG enthaltene Abwehranspruch gegenüber einer Urlaubsversagung ist nicht gleichbedeutend mit einem Rechtsanspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. Dieser Auslegung wurde bisher seitens der Gewerkschaften nicht widersprochen. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 13. April 1999 wurde das sich aus § 55 Absatz 3 LBG a. F. (bisheriger § 80 Absatz 3 LBG) ergebende Versagungsverbot für Sonderurlaub zur Wahrnehmung von Verpflichtungen, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dienen, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen, in die Sonderurlaubsverordnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b) und § 6 Satz 3 SUrlVO) übertragen. Es wurde damit klargestellt, dass Ansprüche auf Sonderurlaub durch die Sonderurlaubsverordnung geregelt werden. Zudem wurde festgestellt, dass bestehende Ausnahmeregelungen nach § 6 Satz 2 SUrlVO für die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung unberührt bleiben. An der Aufhebung bzw. Neufassung von § 80 Absatz 3 LBG wird daher festgehalten, ein Eingriff in Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes ist damit nicht verbunden.

Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag (§ 84a LBG)

Der HPR moniert die schwere Verständlichkeit des Gesetzestextes. Gleichzeitig sieht der HPR datenschutzrechtliche Risiken bei der Auslagerung der Scan-Arbeiten an einen Dritt-Anbieter. Es sei sicherzustellen, dass die Rechte der Beschäftigten gewahrt bleiben und die Personalvertretungen umfassende Mitbestimmungsrechte erhalten.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Gesetzestext entspricht den Anforderungen des Datenschutzrechts.

Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Unterlagen über Erkrankungen (§ 90 LBG)

Der HPR begrüßt die Änderung.

Gewährung von Vorsorgekuren für Polizeivollzugskräfte (§ 103 LBG)

Der HPR begrüßt diese Regelung ausdrücklich und mahnt eine zeitnahe Umsetzung durch Schaffung der personellen und haushalterischen Voraussetzungen, sowie von Ausführungsbestimmungen an.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Senat wird von der gesetzlichen Ermächtigung, nähere Regelungen zu treffen, zügig Gebrauch machen.

freie Heilfürsorge für Anwärtinnen und Anwärter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (§ 106 LBG)

Der HPR bewertet dies positiv. Die Forderung der freien Heilfürsorge für den gehobenen Dienst der Polizei und Feuerwehr bleibe weiterhin bestehen.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Ausweitung der Freien Heilfürsorge auf die Nachwuchskräfte im mittleren Dienst der Feuerwehr folgt den Festlegungen des Senats in den Richtlinien der Regierungspolitik für den Zeitraum von 2023 bis 2026.

Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes (Artikel 3)

Die durch die Aufhebung des § 6 Absatz 1 folgende Vereinheitlichung auf die demgegenüber großzügigere neue Regelung des § 8 LBG wird in der Summe begrüßt.

Neufassung der Feuerwehr-Laufbahnverordnung – Einführung Laufbahnzweig Rettungsdienst

Der HPR fordert, einen Laufbahnzweig „Rettungsdienst“ mit eigenen Einstellungswegen, Aufstiegen und Laufbahnzweigwechseln in die Feuerwehr-Laufbahnverordnung aufzunehmen.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Arbeiten zur Novellierung der Feuerwehrlaufbahnverordnung sind bereits weit fortgeschritten und werden, wie in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 vorgesehen, bis Ende der Legislatur abgeschlossen. Die Einführung eines eigenen Laufbahnzweigs wurde bereits umfassend geprüft und entschieden, diese Überlegung im laufenden Novellierungsverfahren nicht weiterzuverfolgen. Im Ergebnis überwiegen die Nachteile eines eigenen Laufbahnzweigs, da die Gefahr besteht, dass die Multifunktionalität der Einsatzkräfte verloren geht. Die Ausbildung zur/zum Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter im Zugangsweg 112 Medic wird zudem bereits jetzt in einem Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert, mit einer auf nur 3 Monate verkürzten feuerwehrtechnischen Grundausbildung.

Befristete Anrechnungsfreiheit von Verwendungseinkommen (§ 53 LBeamtVG)

Der HPR begrüßt die Regelung nicht vorbehaltlos. Die Berliner Feuerwehr kämpfe seit Jahren für den Erhalt der besonderen Altersgrenze im Vollzugsdienst. Eine unkritische Begrüßung der neuen Hinzuverdienstmöglichkeit würde dem Dienstherrn die Argumentation eröffnen, der

frühzeitige Ruhestand sei durch eine Rückkehroption kompensierbar. Das schwäche die institutionelle Position zur besonderen Altersgrenze.

Der Ausschluss von wegen Dienstunfähigkeit (ohne Dienstunfall) pensionierten Beamten treffe den feuerwehrtechnischen Vollzugsdienst überproportional. Einsatzbedingte Schäden führen häufig zur Dienstunfähigkeit ohne formellen Dienstunfall. Dieser Ausschluss sei sachlich nicht gerechtfertigt und müsse überprüft werden.

Rückkehrende Pensionäre dürfen ausschließlich ergänzend eingesetzt werden. Eine Verwendung als Ersatz für nicht besetzte Planstellen müsse ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Vor dem Hintergrund, dass mit dem befristeten Verzicht auf die Anrechnung von Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung oder der mittelbaren Landesverwaltung eine Weiterbeschäftigung im Berliner Landesdienst attraktiver gestaltet und damit der Fachkräftemangel in der Berliner Verwaltung – zumindest vorübergehend – entschärft werden soll, ist der Ausschluss der Regelung für gesundheitlich eingeschränkte Dienstkräfte, die wegen festgestellter Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand getreten sind, nachvollziehbar. Die vorzeitigen Zurruesetzungen erfolgen letztlich mit dem Ziel, den Belastungen der dienstlichen Tätigkeit nicht mehr gewachsene Dienstkräfte nicht länger den physischen und psychischen Anforderungen der dienstlichen Verwendung auszusetzen. Auch für feuerwehrdienstunfähige Dienstkräfte wird grundsätzlich vor einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand eine anderweitige dienstliche Verwendung – ggf. durch Laufbahnwechsel – geprüft und eine Versetzung in den Ruhestand erst dann veranlasst, wenn entweder die allgemeine Dienstunfähigkeit festgestellt wurde oder eine anderweitige dienstliche Verwendung außerhalb des feuerwehrtechnischen Dienstes – nach Laufbahnwechsel – gerade nicht mehr realisiert werden kann. Insoweit kann der Einwand, Dienstkräfte im feuerwehrtechnischen Vollzugsdienst wären durch den Ausschluss von der Regelung zur Nichtanrechnung von Verwendungseinkommen überproportional betroffen, nicht nachvollzogen werden.

Ein Bezug auf die besondere Altersgrenze ist nicht erkennbar. Insbesondere schon deshalb nicht, weil die Regelung nicht auf Einkommen beschränkt ist, das aus einer Tätigkeit im feuerwehrtechnischen Dienst oder dem Polizeivollzugsdienst erzielt wird.

Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

Die Schaffung von neuen Laufbahnzweigen für mehr Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb des Justizvollzugsdienstes begrüßt der HPR.

Aufhebung der Altersgrenze für Sonderurlaub gemäß § 11 Absatz 1 Bildungsurlaubsgesetz (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SUrlVO)

Der Wegfall der Altersgrenze wird vom HPR begrüßt.

Beschränkung des Sonderurlaubs für Bildungsveranstaltungen auf ausschließlich berufliche oder politische Zwecke (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SUrlVO)

Die Einschränkung wird vom HPR abgelehnt. Sie würde dann zur Ungleichbehandlung zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten führen.

Der Senat erwidert hierzu:

Auf diese und andere Stellungnahmen hin wurde § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) SUrlVO-E in Anlehnung an § 1 Absatz 3 Bildungszeitgesetz (in Bezug auf die dort normierten Begrifflichkeiten „politische Bildung, berufliche Weiterbildung oder Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten“ angepasst.

Entsprechende Anwendung des Bildungszeitgesetzes für die Dauer des Sonderurlaubs (§ 6 Absatz 2 SUrlVO)

Die Verweise auf das Bildungszeitgesetz sind aus Sicht des HPR aufgrund der unterschiedlichen Regelungen zu Dauer und Altersgrenze widersprüchlich.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Die vorgesehene Regelung in § 6 Absatz 1 und 2 SUrlVO-E ist eindeutig.

Sonderurlaub anlässlich akuter Katastrophen

Ergänzend zur Anpassung der Sonderurlaubsverordnung empfiehlt der HPR das Rundschreiben des Bundesministeriums des Inneren, Bau und Heimat zur Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung anlässlich akuter Katastrophen wegen Hochwassers oder extremen Schneefalls (Erweiterung des Anwendungsbereiches und Härtefallregelung) vom 21. Juli 2021 zu betrachten und sinngleiche Regelungen für das Land Berlin zu übernehmen. Auch aufgrund zunehmender, extremer Wetterereignisse oder sonstiger Ereignisse, welche das Erreichen der Dienststelle durch Verkehrsstörungen am Wohn- oder Arbeitsort unmöglich machen, wäre eine Anpassung der Regelungen zu überdenken. So ist es bspw. möglich, dass bei derartigen hochwasser- oder schneebedingten Arbeitsversäumnissen, die nicht durch Leistungsverchiebung oder Nutzung flexibler Arbeitszeitmodelle (z. B. Gleitzeit oder mobiles Arbeiten) ausgeglichen werden können, Arbeitsbefreiung bzw. Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts/der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden kann.

Ansonsten kann für die Tarifbeschäftigten im notwendigen Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von bis zu fünf Arbeitstagen gewährt werden; dies gilt auch zur Bewältigung der Katastrophenfolgen. Bei Beamtinnen und Beamten kann in entsprechenden Fällen einer Verhinderung an der Dienstleistung nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 SUrlVO in gleicher Weise verfahren werden. Unter Sicherung des Eigentums ist auch das Eigentum von Verwandten I. Grades zu verstehen (Eltern, Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder).

Weiteres kann dem genannten Rundschreiben entnommen werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Empfehlung für eine Umsetzung der angeregten Schaffung erweiterter bzw. neuer Freistellungs- oder Beurlaubungstatbestände in die Sonderurlaubsverordnung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gefolgt werden.

Auf Grund der Pflicht beamteter Dienstkräfte zur vollen Dienstleistungserbringung gegenüber dem Dienstherrn ist die Gewährung von Sonderurlaub eine – auch zeitlich – eng begrenzte Ausnahme.

Die Entscheidung kann der Dienstherr allein im Rahmen des Ermessens treffen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob die Ausfallzeiten mit den jeweils vorhandenen Personalressourcen ausgeglichen werden können und/oder die zu erwartenden vermehrten Freistellungen möglicherweise mit einem erhöhten Stellenbedarf einhergehen. Die Gewährung von Sonderurlaub hat erhebliche haushaltsmäßige Auswirkungen. Die wachsenden Personalausgaben der öffentlichen Hand nötigen zur Zurückhaltung bei allen Maßnahmen und Entscheidungen, die eine Verkürzung der Arbeitszeit durch Urlaub oder Dienstbefreiung bewirken.

Im Übrigen richtet sich eine Freistellung unter Fortzahlung der Besoldung für die Dauer bei Heranziehung zum Katastrophenschutzdienst für beamtete Dienstkräfte, die ehrenamtlich

- in den öffentlichen Katastrophenschutzorganisationen (z. B. Technisches Hilfswerk [THW]) helfen, nach § 3 Absatz 1 Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW Gesetz), bzw.
- in den anerkannten privaten Hilfsorganisationen (§ 20 Absatz 1 Katastrophenschutzgesetz [KatSG]: Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst) helfen, nach §§ 22 Absatz 2 KatSG.

Insoweit bedarf es nicht der Aufnahme eines neuen Tatbestandes für eine Beurlaubung in die Sonderurlaubsverordnung (vgl. lfd. Nummer 1 des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 21. Juli 2021).

Die Anregung zur Schaffung von Freistellungen analog der Nummer 2. bis 4. des o. g. Rundschreibens wird zur Kenntnis genommen und für eine folgende Änderung/Anpassung der Sonderurlaubsverordnung vorgemerkt. Im Zuge der dann folgenden Überarbeitung der SUrLVO wird geprüft, ob weitere Tatbestände für eine Beurlaubung in der Sonderurlaubsverordnung geschaffen werden können.

Anpassung des Selbstbehalts für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 6 NtVO)

Gerichtsvollzieher müssen (vgl. §§ 33-34 GVO) Büroangestellte einstellen, um ihr erhöhtes Pensum (60 Std/Wo) auszugleichen. Um verantwortungsvolles und sachkundiges Personal zu beschäftigen, wurde hierzu in vielen Fällen auf Kolleginnen und Kollegen aus dem eigenen Justizbereich zurückgegriffen. Die meisten dieser Kolleginnen und Kollegen sind aus dem Justizwachtmeisterdienst (A5-A6) bzw. aus dem mittleren Justizdienst (A6-A8) und schon viele Jahre als Büroangestellte beim Gerichtsvollzieher auf Minijobbasis (derzeit 603,-€ pro Monat) angestellt.

Mit Schreiben vom 4. März 2025 verwies die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 11.07.2017 und bat um zukünftige Beachtung. Dies bewirkte, dass betroffene verbeamtete Kolleginnen und Kollegen entweder ihr Minijobeinkommen reduzieren oder sich einer Ablieferungspflicht (NtVO Berlin § 7) unterziehen mussten (einige Kolleginnen und Kollegen müssen möglicherweise somit für das Jahr 2025 bis zu 3276,- € an die Landeskasse wieder zurückzahlen).

Unter diesen Umständen ist die Situation für alle Seiten unbefriedigend. Die Ablieferungspflicht besteht nur bei verbeamtetem Personal, welches eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ausübt. Tarifangestellte sind davon ausgenommen und können weiterhin einer Nebentätigkeit beim Gerichtsvollzieher zu der vollen derzeitigen Minijobgrenze nachgehen, ohne dass sie ihr zusätzliches Einkommen abliefern müssen. Ein Beamter kann bei einer Supermarktkette Regale auffüllen oder einen sonstigen genehmigten Nebenjob in der freien Marktwirtschaft nachgehen, dort die volle Minijobpauschale ausschöpfen ohne Beträge an das Land abliefern zu müssen.

Die betroffenen Verwaltungen stehen vor der unangenehmen Situation, dass diese einen eventuellen Ablieferungsbetrag von den Kolleginnen und Kollegen bescheiden, einfordern und ggf. vollstrecken müssen. Der HPR betont hierzu, dass sich der betroffene Kreis überwiegend im A5-A6 Besoldungsbereich befinden.

Die Gerichtsvollzieher stehen darüber hinaus vor dem Problem, dass ihr jahrelang bestehendes Personal unter diesen Umständen (max. 375,- € pro Monat Hinzuverdienst anstatt 603,- €) sich evtl. etwas anderes sucht bzw. suchen muss, um die Minijobgrenze voll ausschöpfen zu können.

Zur Lösung schlägt der HPR drei Optionen vor:

Option I - Feste Hinzuverdienstgrenze:

Die Hinzuverdienstgrenze sollte in den untersten Besoldungsgruppen (§ 6 NfVO A6-A8) auf die mindestens geltenden Minijobgrenze von derzeit 7.236,- € angehoben werden (12 x 603,- €). Da sich die Minijobgrenze aufgrund von Erhöhungen des Mindestlohns usw. auch ändert, sollte diese dynamisierend für die zukünftigen Entwicklung erfolgen. So steigt die Minijobgrenze zu 01.01.2027 erneut auf 633,- € pro Monat. Mit einer verankerten Dynamisierung würde man eine jährliche Anpassung der Verordnung zuvorkommen.

Option II - Einheitlich Dynamisierte Hinzuverdienstgrenze:

Man sieht von einer tabellarischen Hinzuverdienstgrenze in der NfVO ab und legt eine Einheitsgrenze für alle Besoldungsgruppen auf dem Niveau einer dynamisierenden gesetzlichen Minijobgrenze fest (siehe Tabelle Übersicht Bund / Bundesländer Z.B. Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz usw.). Von so einer einheitlichen Hinzuverdienstgrenze würden alle betroffenen Beamtinnen und Beamten profitieren, da nach der derzeitigen und auch geplanten Verordnung nicht mal die Spitzenämter mit B6 u. R6 sich im Bereich der gesetzlichen Minijobgrenze befinden.

Option III - Änderung § 8 NfVO:

Verbeamtete Büroangestellte beim Gerichtsvollzieher werden in den § 8 NfVO aufgenommen und sind von der Ablieferungspflicht, wie viele andere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, befreit.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Anregung, § 8 Abs. 1 NfVO um einen Ausnahmefall – hier: Nebentätigkeit als Büroangestellte/r bei Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Berliner Landesdienst – zu erweitern, findet in dieser Form derzeit keine Berücksichtigung. Die Berliner Regelung orientiert sich an der Regelung des Bundes in § 7 Bundesnebenstätigkeitsverordnung (BNV) und wurde in vergleichbarer Form auch in weiteren Bundesländern, beispielsweise im Saarland, umgesetzt.

Es erscheint bedenklich, dass Nebentätigkeiten von Justizbediensteten in großem Umfang als selbstverständlich zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes eingeplant werden.

Bereits die geplante Erhöhung der Selbstbehalte durch die Dienstrechtsreform II wird zu Mindereinnahmen im Berliner Haushalt durch niedrigere abzuführende Beträge führen.

Sollte darüber hinaus die Abführung von Beträgen aus Nebentätigkeit durch „Büroangestellte/r bei Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern“ vollständig entfallen, wären weitere Mindereinnahmen für den Landeshaushalt zu erwarten.

Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage (BBesG BE)

Der HPR erinnert erneut an die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage. Zuletzt hatte auch das Bundesland Sachsen-Anhalt die Polizeizulage wieder ruhegehaltsfähig gestellt.

Der Senat erwidert hierzu:

Aus besoldungsfachlicher Sicht wird die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage weiterhin abgelehnt, da zum einen durch die Streichung der Ruhegehaltsfähigkeit der Charakter der Stellenzulagen als strikt funktionsbezogene und widerrufliche Besoldungsbestandteile gestärkt wird, zum anderen dient die Abschaffung der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen der nachhaltigen Verringerung der Versorgungslasten (Versorgungsreformgesetz 1998), wobei dieser Aspekt angesichts weiter steigender Personalausgaben für beamtete Dienstkräfte präsenter ist als zuvor.

Es besteht kein aus der Verfassung abzuleitender Anspruch auf die Ruhegehaltsfähigkeit einer Zulage. Insbesondere kommt ihr nicht die Funktion zu, die amtsangemessene Alimentation verbeamteter Personen sicherzustellen.

Zudem ist mit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenzen für das Besoldungs- und Versorgungs- und Laufbahnrechts auf die Länder keine bundeseinheitliche Regelung mehr erforderlich.

Stellungnahme der Haupt- Jugend- und Auszubildendenvertretung (HJAV)

freie Heilfürsorge (§ 103 / 106 LBG-E)

Die HJAV fordert und erwartet, dass der Kreis der anspruchsberechtigten Personen nunmehr auch auf den ehemaligen gehobenen Dienst erweitert wird.

Der Senat erwidert hierzu:

Eine solche Erweiterung ist im derzeitigen Verfahren nicht vorgesehen.

Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Die Haupt-JAV begrüßt, dass ihre Forderung der Anpassung der Sonderurlaubsverordnung in Bezug auf die Inanspruchnahme von Bildungszeit durch beamtete Dienstkräfte aufgegriffen worden ist.

Stellungnahme des Beamtenbund und Tarifunion Berlin (dbb berlin)

Gesetz zur Ergänzung der gesetzlichen Altersrente aus der Nachversicherung

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine begrenzte Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen beim freiwilligen Ausscheiden wird vom dbb begrüßt. Zwar wäre der dbb berlin auch offen gewesen für die Schaffung eines allgemeinen Anspruchs auf Altersgeld nach Vorbild des Bundes und anderer Bundesländer, er hält jedoch die einmalige Kapitalabfindung zumindest für die Herstellung der formalen Vereinbarkeit mit EU-Recht für sachgerecht. Im Freistaat Bayern und in Sachsen-Anhalt seien vergleichbare Regelungen etabliert worden, die hinsichtlich der EU-rechtlich geforderten Mitnahmefähigkeit von Beamtenversorgungsansprüchen ebenfalls eine sehr eng ausgelegte, eingeschränkte Ausgestaltung beinhalten; insofern sei der Gesetzentwurf diesbezüglich vertretbar. Die Eröffnung der Anspruchsberechtigung für Fälle des Ausscheidens seit dem 13. Juli 2016 sei folgerichtig.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat die Regelungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 13. Juli 2016 – C 187/15 (Pöpperl) geprüft. In diesem Zusammenhang wurden auch die bestehenden Regelungen und die daraus bereits gewonnenen Erkenntnisse beim Bund und in den anderen Bundesländern in Betracht gezogen. In Berlin wird die EuGH-Rechtsprechung nun mit dem Altersrentenergänzungsgesetz umgesetzt.

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 8 Absatz 2 bis 5 LBG

Der dbb begrüßt die Regelung ausdrücklich. Sie entspräche nicht nur einer langjährigen Forderung des dbb berlin, sondern auch einiger Verwaltungsbereiche. Denn wie in der Begründung ausgeführt, verursachten ärztliche Untersuchungen ein hohes Arbeitsaufkommen bei den Amtsärzten.

Sofern es nicht für alle Laufbahnen an anderer Stelle bereits geregelt ist, könne hier oder an entsprechender Stelle der Hinweis aufgenommen werden, dass nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes kein Rechtsanspruch auf eine spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe besteht. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist auch von der nachgewiesenen gesundheitlichen Eignung (amtsärztliches Gutachten) abhängig.

Der Senat erwidert hierzu:

Von einer Aufnahme eines Hinweises die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach erfolgreich abgeschlossenem Vorbereitungsdienst in die

Gesetzesbegründung betreffend wird abgesehen, da dies aus den bestehenden gesetzlichen Regelungen folgt und daher keines expliziten Hinweises im Kontext mit den Änderungen des § 8 LBG bedarf.

§ 76 Absatz 6 LBG (Nr. 6)

Der dbb berlin begrüßt ausdrücklich die Umsetzung der langjährigen Forderung, die Möglichkeit, Beihilfeänderungen auch über Vorgriffs-Regelungen durchführen zu können. Dies wird beim Bund erfolgreich praktiziert. Die Änderungen werden dann im Rahmen der nächsten Änderung der Beihilfeverordnung nachgezeichnet.

§ 77 Abs. 4 Satz 2 LBG:

Der dbb berlin begrüßt, dass bei Dienstreisen, die per Bahn unternommen werden ab einer Reisezeit von vier Stunden die Fahrtkosten für die nächsthöhere Klasse übernommen werden. Gerade aus Klimaschutzgründen ist die Nutzung der Bahn relevant. Allerdings weist der dbb berlin daraufhin, dass das Reisekostenrecht des Bundes in § 4 Abs. 1 BRKG bereits ab zwei Stunden Reisezeit diese Möglichkeit bietet und somit auch mit der geplanten Regelung keine Einheitlichkeit erzielt wird.

Der Senat erwidert hierzu:

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung zielt darauf ab, die Einhaltung der Klimaschutzziele sicherzustellen. Gleichzeitig sollen die dadurch entstehenden Nachteile – insbesondere die längeren Reisezeiten per Bahn – abgemildert werden, indem die beamteten Dienstkräfte in solchen Fällen die nächsthöhere Beförderungsklasse nutzen dürfen.

Zur Umsetzung dieser Regelung wurde aus haushaltspolitischen Gründen abweichend von der Bundesregelung eine Mindestfahrdauer von vier Stunden als Voraussetzung festgelegt. Dies ermöglicht es, die aktuelle Haushaltslage im Land Berlin angemessen zu berücksichtigen, während die Bedürfnisse der Dienstkräfte fair abgewogen werden. Weiterhin wird mit der Regelung ein rechtssicheres Handeln gewährleistet, indem einheitliche Vorgaben für das Land Berlin geschaffen werden.

§ 103 Abs. 1 LBG (Nr. 13)

Aus Sicht des dbb berlin sei es ausdrücklich zu begrüßen, dass die Gewährung von Vorsorgekuren aufgenommen worden ist. Allerdings sei für den dbb berlin nicht nachvollziehbar, warum die Regelungen des § 103 LBG neben den Polizeivollzugskräften und den Feuerwehrkräften nicht auch den Justizvollzugskräften zu Gute kommen sollen. Aus Sicht des dbb berlin seien auch diese Kolleginnen und Kollegen besonderen Belastungen und Gefährdungen ausgesetzt, was auch vom Gesetzgeber anerkannt werde und durch die besonderen Altersgrenzen zum Ausdruck komme. Es sei daher nur folgerichtig, auch für diesen

Personenkreis freie Heilfürsorge und Vorsorgekuren zu gewähren. Entsprechend sei § 107 Abs. 2 LBG um § 103 zu ergänzen.

Der Senat erwidert hierzu:

Vorsorgekuren und die freie Heilfürsorge, die Anwärtinnen und Anwärter des mittleren Polizeivollzugsdienstes bereits gewährt werden, sind ausdrücklich zu begrüßen, denn sie sind ein wichtiger Ausdruck des Fürsorgeprinzips und der Gesundheitsfürsorge des Dienstherrn, insbesondere in Berufen, die einer besonderen gesundheitlichen Belastung ausgesetzt sind. Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung kann für den Justizvollzugsdienst zumindest derzeit hiervon jedoch kein Gebrauch gemacht werden, es sei denn, es werden Mittel im Wege eines Nachtragshaushaltes zur Verfügung gestellt. Bei den Anwärtinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst des Justizvollzugsdienstes ist anzumerken, dass diese bereits einen um zehn Prozent höheren Anwärtersonderzuschlag nach § 63 Abs. 1 BBesGBE erhalten als Anwärtinnen und Anwärter im Polizeivollzugs- und Feuerwehrdienst. Mit den sich hieraus ergebenden höheren Anwärterbezügen erfolgt ein monetärer Ausgleich für das Erfordernis des Abschlusses einer Krankenversicherung, die bei der freien Heilfürsorge entfällt.

§ 107 LBG (Nr. 15)

Nach der Begründung sei mit Blick auf die Einführung einer Laufbahn des gehobenen Justizvollzugsdienstes mit dem neu gefassten § 107 LBG auch die besondere Altersgrenze für Justizvollzugskräfte zu prüfen. Es sei nicht vollumfänglich nachvollziehbar, warum der bisher geltende Verweis auf § 104 LBG – Altersgrenze – nicht beibehalten werden könne.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Einführung einer Laufbahn des gehobenen Justizvollzugsdienstes, die mit einer neuen Struktur an Aufgaben und ganz unterschiedlichen Belastungen verbunden ist, macht eine Differenzierung der besonderen Altersgrenzen erforderlich. Aus diesem Grund besteht Bedarf an einer transparenten Regelung, die sowohl den Erschwernissen einer Tätigkeit im Schicht- und Wechseldienst Rechnung trägt, als auch Aufgaben innerhalb der Laufbahn berücksichtigt, die nicht mehr mit einer Teilnahme am Schicht- und Wechseldienst verbunden sind. Gleichzeitig nimmt die neue Regelung auch die Tatsache in den Blick, dass der Schicht- und Wechseldienst viele Jahre Bestandteil der Tätigkeit im Justizvollzugsdienst ist und demzufolge auch bei einem Aufrücken in höhere Ämter nach erfolgtem Aufstieg ohne Schicht- und Wechseldienst bei der Altersgrenze Berücksichtigung finden muss.

Laufbahngesetz

§ 26 Laufbahngesetz

Aus Sicht des dbb berlin sollte das hiesige Gesetzgebungsverfahren dazu genutzt werden, schnellstmöglich die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. 2 C 2.21 vom 07.07.2021) geforderte gesetzliche Grundlage für dienstliche Beurteilungen zu schaffen. Mangels der entsprechenden gesetzlichen Regelungen können beispielsweise die bereits am 31.12.2025 außer Kraft getretenen Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (AV BVSt) nicht aktualisiert werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Umsetzung der notwendigen Änderungen im Beurteilungswesen - aufgrund des BVerwG Urteils 2 C 2.21 vom 07.07.2021 - sollen nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens wieder aufgegriffen werden.

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

§ 4 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG

Die Änderung des Wortlauts der Vorschrift zum Zwecke der Vermeidung der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigung beim Erwerb des Anspruchs auf Beamtenversorgung findet Zustimmung. Es wurde eine gesetzesökonomische Variante gewählt, die auf eine explizite Klarstellung der Nichtanwendung von Teilzeit-Berechnungsvorschriften verzichtet. Der dbb berlin geht davon aus, dass die Änderung von „soweit“ auf „sofern“ für die Rechtsanwendung ausreichend ist.

§ 53 LBeamtVG

Die befristete Freistellung von Verwendungseinkommen aus dem Berliner Landesdienst, welches nach Vollendung der jeweiligen Altersgrenze erzielt wird, findet die grundsätzliche Zustimmung des dbb berlin. Der Aspekt der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Versorgungsempfängern hat im Beamtenversorgungsrecht von Bund und Ländern in den letzten Jahren zum Teil erhebliche Abwandlungen und Neuregelungen erfahren. Im Zusammenspiel mit dem auf Bundesebene neu geschaffenen Instrument der sog. Aktivrente dürfte die (benötigte) Beschäftigung im Berliner Landesdienst für Ruhestandsbeamte zusätzlich auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze dadurch eine erhebliche Attraktivitätssteigerung erfahren.

Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

Allgemein zur LVO-Just

Einleitend stellt der dbb berlin fest, dass die Anerkennung des Meistertitels, obwohl er dem akademischen Bachelorabschluss nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) auf Stufe 6 gleichgestellt ist, in der geänderten Laufbahnverordnung Justiz und

Justizvollzugsdienst nicht erfolgt ist. Der dbb berlin bittet daher den Meistertitel als gleichwertige Qualifikation zu berücksichtigen.

Der Senat erwidert hierzu:

Für den Zugang zum Werkdienst an Justizvollzugsanstalten und einer damit verbundenen Verbeamtung im mittleren Dienst benötigen Mitarbeitende einen Meisterabschluss. Ein Bachelor Professional ist diesem gleichgestellt. Eine bessere Vergütung/ Besoldung ist mit diesem Abschluss nicht verbunden, die Einstellung im Beamtenverhältnis erfolgt stets in der Besoldungsgruppe A7 im mittleren Dienst. Ein Zugang zu der neuen Laufbahn des gehobenen Justizvollzugsdienstes ist mit dem Meistertitel oder Bachelor Professionell nicht möglich. Voraussetzung für diese Laufbahn ist der erfolgreiche Abschluss eines Bewährungs- oder Praxisaufstiegs.

§ 18d LVO-Just (Nr. 7)

Die Einführung dieses Paragraphen ermögliche qualifizierten Beamtinnen und Beamten einen strukturierten Aufstieg in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Die Regelung wird vom dbb berlin insgesamt positiv bewertet, da sie Personalbedarfe zielgerichtet deckt und Systemkohärenz schafft. Kritisch gesehen wird jedoch die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit ohne Mindestdauer, da dies zu Unsicherheiten führen kann. Es wird vom dbb berlin empfohlen, einen verbindlichen Mindestzeitraum für die Bewährungsphase festzulegen, der den Beamtinnen und Beamten zur Bewährung zur Verfügung stehen muss, bevor eine Entscheidung über mangelnde Bewährung getroffen werden darf.

Der Senat erwidert hierzu:

Wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird, muss eine Entscheidung darüber getroffen werden können, dass die Probezeit vorzeitig endet. Diese Entscheidung gilt laufbahnunabhängig. Da es sich bei der zu treffenden Entscheidung um eine individuelle Einzelentscheidung handelt, ein bestimmter Zeitpunkt nicht festgelegt worden. Ein verbindlicher Mindestzeitraum würde bei einer über einen längeren Zeitraum zu beobachtende mangelnde Bewährung auch nicht im Interesse der betroffenen Dienstkraft liegen. Die Anregung kann an den genannten Gründen nicht aufgegriffen werden.

§ 18e LVO-Just (Nr. 8)

Die Ausrichtung entspreche den Anforderungen eines modernen Justizvollzugs. Es sei jedoch sicherzustellen, dass das Verfahren nachvollziehbar, transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet wird.

Der Senat erwidert hierzu:

Das Verfahren zum Auswahlverfahren für den Praxisaufstieg, das Auswahlverfahren und die Ausgestaltung des Praxisaufstiegs an sich werden in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes für den Praxisaufstieg zum Erwerb der vollständigen Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (APOeJVD) geregelt, die dem Gesetzesentwurf beigelegt sind. Die notwendige Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Diskriminierungsfreiheit der getroffenen Auswahl ist sichergestellt. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage des Art. 33 Abs. 2 GG nach Eignung, Leistung und Befähigung.

§ 18f LVO-Just (Nr. 9)

Der dbb berlin sieht den Bewährungsaufstieg als ein wichtiges und bewährtes Instrument, das die Expertise erfahrener Beschäftigter anerkennt und für den öffentlichen Dienst unverzichtbar bleibt. § 18f ermögliche qualifizierten und erfahrenen Beamtinnen und Beamten den Zugang zu Ämtern bis zur Besoldungsgruppe A 10 und schaffe damit eine realistische, praxisnahe Karriereperspektive für Beschäftigte, deren besondere Expertise im Justizvollzug unverzichtbar ist. Der Bewährungsaufstieg stelle sicher, dass dieses wertvolle Erfahrungswissen innerhalb der Organisation gehalten und weiterentwickelt wird. Die Beschränkung des Bewährungsaufstiegs auf Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 10 sei nachvollziehbar, um die höheren Anforderungen des Praxisaufstiegs nicht zu unterlaufen. Gleichwohl führe diese Begrenzung zur Herausforderung, dass für Beschäftigte mit langjähriger Spezialisierung Deckelungen entstehen können, die nicht immer der tatsächlichen Verantwortung entsprechen. Hier bestehe die Gefahr, dass wertvolle Expertise nicht ausreichend honoriert wird.

Der Senat erwidert hierzu:

Mit dem Bewährungsaufstieg wird die wichtige fachliche Expertise der drei Laufbahnzweige im mittleren Justizvollzugsdienst in ausreichendem Umfang honoriert. Die im Vorfeld der Prüfung zur Einrichtung einer Laufbahn des gehobenen Dienstes durchgeführte, umfangreiche Analyse der Aufgabengebiete, die nach bisheriger Regelung der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet sind, hat gezeigt, dass diese über das Spezialwissen und die Fachlichkeit der bisherigen Laufbahnzweige hinausgehen.

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales – Gesundheitswesen und Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes

Die Neuregelungen verfolgten nachvollziehbare Ziele: professionelle Führung stärken, moderne Personalentwicklung fördern und das Dienstrecht vereinheitlichen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte nach Ansicht des dbb berlin klargestellt werden, dass

trotz der Berücksichtigung von Tätigkeiten außerhalb der Verwaltung als Qualifikation dies nicht dazu führt, dass Ämter übersprungen werden können. Vielmehr müssen alle Ämter ab dem jeweiligen Einstellungsamt durchlaufen werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Die geänderten § 7 der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und § 11 der Laufbahnordnung Sozialdienst legen lediglich Zugangsvoraussetzungen für Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher fest, ein Überspringen regelmäßig zu durchlaufender Ämter wird durch die Regelungen nicht ermöglicht.

Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Der dbb verweist auf seine bereits vorab getätigte Anregung zur Schaffung erweiterter beziehungsweise neuer Freistellungs- oder Beurlaubungstatbestände in der SUrlVO. Zudem begrüßt der dbb ausdrücklich den Wegfall der Altersgrenze.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Berücksichtigung konnte im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes nicht mehr erfolgen, die Anregung werden jedoch vorgemerkt und im Zuge der Überarbeitung der SUrlVO geprüft.

Pflegedienstzulage

Ergänzend weist der dbb darauf hin, dass zwar die im Gesetzesentwurf geplanten Regelungen den Justizvollzugsdienst stärken und zu seiner Attraktivität beitragen und noch größere Personaldefizite verhindern können. Ein weiterer dringender Beitrag dazu ist die Zahlung der Pflegedienstzulage auch für die beamteten Kolleginnen und Kollegen im Krankenpflegedienst. Während die Tarifbeschäftigten Krankenpflegerinnen und -pfleger diese seit dem 01.01.2024 erhalten, steht die inhaltsgleiche Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten weiterhin aus.

Der Senat erwidert hierzu:

Eine Erweiterung der Pflegedienstzulage ist in diesen Verfahren nicht vorgesehen.

Stellungnahme des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.

Feststellung der gesundheitlichen Eignung für Richter und Richterinnen, sowie beim Wechsel vom Beamten- in ein Richterverhältnis (§ 8 LBG-E)

Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. begrüßt die Regelungen in § 8 Abs. 2 bis 5 LBG-E vorgesehenen Regelungen, insbesondere die darin vorgesehene Reduzierung der Feststellungen der gesundheitlichen Eignung (§ 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LBG-E). Diese Regelungen werden gemäß § 10 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes (RiGBln) für die Begründung von Richterverhältnissen entsprechend gelten. Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. geht davon aus, dass insoweit das Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hergestellt worden ist, und fordern, die angesprochene entsprechende Geltung für Richter/innen in der Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich klarzustellen.

Weiterhin ist eine Sonderregelung für den Fall vorgesehen, dass eine Richterin oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit berufen werden soll (§ 8 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LBG-E). Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. gibt insoweit zu bedenken, dass der umgekehrte Fall, dass eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in ein Richterverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit berufen werden soll, vom Wortlaut des Gesetzes nicht erfasst wird. Auch hier geht der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. allerdings davon aus, dass der Entwurf von einer Regelung dieser Konstellation deshalb abgesehen hat, weil sie über die Verweisungsnorm in § 10 Satz 1 RiGBln erfasst wird und insoweit das Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hergestellt worden ist. Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. fordert auch hier, die entsprechende Geltung für die Begründung eines Richterverhältnisses in der Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich klarzustellen.

Der Senat erwidert hierzu:

Gemäß § 10 Satz 1 RiG Bln gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz und das Berliner Richtergesetz nichts anderes bestimmen. Über diese Verweisungsnorm findet eine Vielzahl von beamtenrechtlichen Bestimmungen auf Richterinnen und Richter Anwendung. § 8 LBG bildet somit keinen Ausnahmefall, der hervorzuheben wäre. Für eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des Gesetzesentwurfes besteht mithin kein Bedarf. Hinzu kommt, dass es sich um eine ausschließliche Änderung des Landesbeamtengesetzes handelt. Verweise auf das Richterrecht sind daher nicht angezeigt. Bei der Neuregelung des § 8 LBG handelt es sich zudem um eine Kann-Vorschrift, die ein Rechtsanwender in Erwägung ziehen kann, aber nicht zwingend befolgen muss. Es besteht daher ein weit gefasster Ermessensspielraum, der es ermöglicht, eine weitere amtsärztliche Untersuchung aus Anlass der Lebenszeiternennung auch dann durchführen zu lassen, wenn sich bei der Einstellung keine erkennbaren Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben oder eine nochmalige Begutachtung bei der Erstuntersuchung empfohlen wurde.

gebundener Anspruch auf bildungsbezogenen Sonderurlaub (§ 4 SUrlVO)

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die Gewährung von Bildungszeit unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt in § 1 Abs. 1 BiZeitGBln als gebundener Anspruch normiert („haben ... Anspruch“). In der Sonderurlaubsverordnung wird die Gewährung hingegen in das Ermessen des Dienstherrn gestellt („kann ... gewährt werden“). Der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. fordert, auch für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter einen gebundenen Anspruch auf Bildungszeit zu schaffen. Für eine Ungleichbehandlung gegenüber Tarifbeschäftigten des Landes Berlin sind keine hinreichend gewichtigen Gründe erkennbar. Die Berücksichtigung dienstlicher Belange ist durch den Normtext bereits hinreichend sichergestellt.

Der Senat erwidert hierzu:

Auf Grund der Pflicht beamteter Dienstkräfte zur vollen Dienstleistungserbringung gegenüber dem Dienstherrn ist die Gewährung von Sonderurlaub eine – auch zeitlich – eng begrenzte Ausnahme.

Beamtete Dienstkräfte können keinen Rechtsanspruch auf Freistellung aus dem Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG) ableiten. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob die Ausfallzeiten mit den jeweils vorhandenen Personalressourcen ausgeglichen werden können und/oder die zu erwartenden vermehrten Freistellungen möglicherweise mit einem erhöhten Stellenbedarf einhergehen. Die Gewährung von Sonderurlaub hat erhebliche haushaltsmäßige Auswirkungen. Die wachsenden Personalausgaben der öffentlichen Hand nötigen zur Zurückhaltung bei allen Maßnahmen und Entscheidungen, die eine Verkürzung der Arbeitszeit durch Urlaub oder Dienstbefreiung bewirken.

Im Übrigen verletzt die unterschiedliche urlaubsrechtliche Behandlung von beamteten Dienstkräften und (Tarif-)Beschäftigten auch nicht den Gleichheitsgrundsatz. Insb. verpflichtet der Gleichheitsgrundsatz nicht zur Anpassung des Beamtenrechts an tarifrechtliche oder andere arbeitsrechtliche Vorschriften.

Begrifflichkeit der „beruflichen“ und „politischen“ Zwecke (§ 4 Absatz1 Nummer 1 Buchstabe b SUrlVO)

Die Bezugnahme auf Bildungsveranstaltungen, die „beruflichen oder politischen Zwecken dienen“, erscheint nicht eindeutig. Der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. geht davon aus, dass unter „politischen Zwecken“ Zwecke der politischen Bildung im Sinne des § 1 Abs. 4 BiZeitGBln und unter „beruflichen Zwecken“ Zwecke der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 und 6 BiZeitGBln zu verstehen sind. Insoweit sollten die Wortlaute der SUrlVO und des BiZeitGBln gleichlaufen. Jedenfalls sieht § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) SUrlVO-E nach unserem Verständnis neben einer Zulassung

einer Bildungsveranstaltung zu den genannten Zwecken gemäß § 10 BiZeitGBln keine weitere Prüfung durch den Dienstherrn vor.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Wortlaut wurde in Anlehnung an § 1 Absätze 3 bis 7 des Bildungszeitgesetzes angepasst.

Verhältnis § 4 zu § 9 der Sonderurlaubsverordnung

Es soll ein unbeabsichtigter Normkonflikt zwischen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) SUrlVO-E und § 9 Abs. 2 Satz 1 SUrlVO vermieden werden. § 9 Abs. 2 Satz 1 SUrlVO sieht die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland unter Fortzahlung der Besoldung bis zur Dauer von drei Monaten vor, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Vorschrift könnte als lex specialis gegenüber § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) SUrlVO-E angesehen und dem Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub zur beruflichen Weiterbildung durch einen Sprachkurs im Ausland (Bildungszeit) entgegengehalten werden. Der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. fordert deshalb eine Klarstellung der Unabhängigkeit beider Regelungen.

Der Senat erwidert hierzu:

§ 9 Absatz 2 SUrlVO ist eine allgemeine Regelung, die eine Beurlaubung für eine (jedwede: als Bildungszeit anerkannte oder nicht) fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland regelt. Erst mit der Regelung in § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) SUrlVO E wird eine Regelung für eine „Untermenge“ – eine bestimmte Sachverhaltskonstellation wird konkreter umschrieben – der fremdsprachlichen Aus- oder Fortbildung im Ausland geschaffen, nämlich für die (Hinzutreten eines weiteren Tatbestandsmerkmals) als nach dem Berliner Bildungszeitgesetz anerkannte Bildungszeit für Sprachkurse im Ausland.

Danach kommt für als nach dem Berliner Bildungszeitgesetz anerkannte Bildungszeit für Sprachkurse im Ausland für eine Beurlaubung ausschließlich die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) SUrlVO E zur Anwendung.

b) Rat der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom 23.07.2026 seine Zustimmung zur Beschlussfassung über die Vorlage Nr. R-1042/2026, die zur Sitzung am 23.07.2026 verteilt wurde, erteilt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Altersrentenergänzungsgesetz

Die Kosten für die Gewährung eines Ergänzungsbetrages nach der Aufnahme einer vergleichbaren Tätigkeit in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sind von dem jeweiligen Einzelfall abhängig. Sie werden durch die Berufsbiografie der beamteten Dienstkraft, die Besoldungshöhe und die zu berücksichtigenden Dienstjahre bestimmt. Pro Fall wird mit einer Einmalzahlung im höheren fünfstelligen bis niedrigen sechststelligen Bereich gerechnet. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden dezentral in den jeweils betroffenen Dienststellen abgebildet und aus den entsprechenden Einzelplänen finanziert, da sie durch das Ausscheiden der dort beschäftigten beamteten Dienstkräfte verursacht werden.

Landesbeamtengesetz

Die Reduzierung der Anzahl der verpflichtenden Untersuchungen im Zusammenhang mit der Feststellung der gesundheitlichen Eignung für ein Beamtenverhältnis (vgl. § 8 Absätze 2 bis 5 LBG) dürfte in der Praxis zu Kosteneinsparungen führen, die allerdings nicht konkret bezifferbar sind.

Mit der Ergänzung des § 76 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) entfallen für den Haushalt Sachkosten für die Verwaltung in Höhe von ca. 608.000 Euro (rund 0,80 Euro Portokosten zuzüglich 0,15 Euro Materialpauschale, somit 0,95 Euro x rd. 640.000 Briefe entsprechen 608.000 Euro).

Durch die Einführung der risikoorientierten Beihilfearbeitung in § 76 Absatz 5 LBG entsteht voraussichtlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch die Anpassung der jeweiligen IT-Anwendungen in Höhe von ca. 22.000 Euro. Andererseits wird sich das Beschwerdeaufkommen wegen zu langer Verfahrensdauer der Beihilfefestsetzung erheblich verringern, die Festsetzungsstelle des Landes Berlin wird in gleicher Weise entlastet.

Die Anwendung der Regelung einer risikoorientierten Bearbeitung in § 76 Absatz 5 LBG kann durch die Möglichkeit, die Prüfdichte zu skalieren und überadministrative manuelle Prüfprozesse zu vermeiden zu einer enormen Verwaltungsvereinfachung führen und die Schaffung zusätzlich notwendiger Bearbeitungskapazitäten vermeiden. Da die Entlastung für

die Beihilfefestsetzungsstelle von der Anwendung der Regelung abhängt, kann die Senkung des Erfüllungsaufwands nicht genau beziffert werden.

Die geplante Änderung, der Regelungen zur pauschalen Beihilfe (§ 76a LBG) lässt keine zusätzlichen Mehr- oder Minderausgaben erwarten. Es handelt sich um eine kostenneutrale Neugestaltung der bisherigen Regelungen zur pauschalen Beihilfe, die lediglich aus dem bisherigen § 76 Absatz 5 LBG herausgelöst und künftig in einem eigenen Paragraphen abgebildet werden.

Die Einführung von Vorsorgekuren im Polizeivollzug und im feuerwehrtechnischen Dienst sowie die Ausweitung der freien Heilfürsorge auf die Anwärtinnen und Anwärter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (vgl. §§ 103 Absatz 1 und 106 Absatz 4 LBG) wird zu Kostenerhöhungen führen.

Für Vorsorgekuren erwartet die Berliner Feuerwehr zusätzliche jährliche Kosten von rd. 587.000 EUR inkl. der Kosten einer zusätzlichen Stelle E 8 für die Bearbeitung.

Die Polizei Berlin kalkuliert für Vorsorgekuren einen zusätzlichen jährlichen Mittelbedarf von rd. 1,6 bis 2 Millionen EUR zzgl. rd. 40.000 bis 50.000 EUR für arbeitsmedizinische Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch externe arbeitsmedizinische Dienstleister (der polizeiärztliche Dienst hat dafür keine zusätzlichen Kapazitäten). Für die Bearbeitung der Genehmigungsverfahren rechnet die Polizei Berlin mit einem zusätzlichen Personalbedarf von zwei VZÄ.

Durch die Ausweitung der freien Heilfürsorge auf die Anwärtinnen und Anwärter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ist mit einem jährlichen Mehraufwand von rd. 1 Million EUR zu rechnen. Für die Antragsbearbeitung wird mit einem Personalbedarf von einer Stelle (E 9b/ A 10) gerechnet.

Die Vorhaben stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der finanziellen und stellenplanmäßigen Möglichkeiten im Einzelplan 05. Sämtliche sich aus den Vorhaben ergebenden finanziellen und stellenmäßigen Auswirkungen sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aus den finanziellen und personellen Ressourcen des Einzelplans 05 zu finanzieren.

Durch die Einführung einer stärkeren technischen Automation der Beihilfefestsetzung verbunden mit der rechtlichen Etablierung automationsgestützter Systeme (Risikomanagementsysteme) entsteht voraussichtlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch die Anpassung der jeweiligen IT-Anwendungen in Höhe von ca. 22.000 Euro.

Andererseits wird sich das Beschwerdeaufkommen wegen zu langer Verfahrensdauer der Beihilfefestsetzung erheblich verringern, die Festsetzungsstelle des Landes Berlin wird in gleicher Weise entlastet.

Die Anwendung der Regelung einer risikoorientierten Bearbeitung kann durch die Möglichkeit, die Prüfdichte zu skalieren und überadministrative manuelle Prüfprozesse zu vermeiden zu einer enormen Verwaltungsvereinfachung führen und die Schaffung zusätzlich notwendiger Bearbeitungskapazitäten vermeiden. Da die Entlastung für die Beihilfefestsetzungsstelle von der Anwendung der Regelung abhängt, kann die Senkung des Erfüllungsaufwands nicht genau beziffert werden.

Lehrkräfteverbeamtungsgesetz

Die Aufhebung des § 6 Absatz 1 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes ist kostenneutral.

Laufbahngesetz

keine

Landesbeamtenversorgungsgesetz

Ob und in welcher Höhe durch den Wegfall der Anrechnung von beim Land Berlin erzieltm Verwendungseinkommen zusätzliche Kosten entstehen, kann nicht ermittelt werden. Bereits jetzt wird mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem eine Lehrkraft die Regelaltersgrenze erreicht, ein aus einer Lehrtätigkeit an einer Berliner Schule erzieltm Verwendungseinkommen nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Auch ein Verwendungseinkommen, das aus einer Tätigkeit, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erforderlich ist, wird nach Ablauf des Monats, in dem die versorgungsberechtigte Person die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, bereits jetzt nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Versorgungsberechtigte, soweit die Anrechnung wie oben beschrieben nicht grundsätzlich entfällt, bisher regelmäßig nur ein Einkommen bis zum Erreichen der Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bezogen haben, um eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge zu vermeiden.

LVO-AVD

keine

Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie

Keine. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung kann mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden.

Personalaktenrecht

Keine. Kosten entstehen erst bei der Beauftragung externer Dienstleister.

Arbeitszeit- und Urlaubsrecht

keine

Sonderurlaubsverordnung

Die Dauer der Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung für die akut notwendig werdende Kurzzeitpflege bleibt unverändert, so dass keine Mehrkosten zu erwarten sind. Für die Gewährung des neu eingeführten weiteren Sonderurlaubstages unter Wegfall der Besoldung werden insofern auch keine Mehrkosten entstehen. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung kann mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden.

Aussagekräftiges Datenmaterial über die Inanspruchnahme von Sonderurlaub für Bildungsurlaub nach dem Berliner Bildungszeitgesetz liegen nicht vor. Eventuelle Mehrkosten sind aus den jeweiligen Personaltiteln auszugleichen.

Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

Das Vorhaben steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der finanziellen und stellenplanmäßigen Möglichkeiten im Einzelplan 06. Sämtliche sich aus dem Vorhaben ergebenden finanziellen und stellenmäßigen Auswirkungen sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aus den finanziellen und personellen Ressourcen des Einzelplans 06 zu finanzieren.

LVO-TD

keine

Nebentätigkeitsverordnung

Die mit der Anhebung der Selbstbehalte gem. § 6 Absatz 2 NtVO verbundenen Mindereinnahmen sind aus dem Budget des jeweiligen Einzelplans auszugleichen.

Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

Die Änderungen des BBesG BE, die sich aufgrund der geplanten Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst ergeben, sind hinsichtlich sämtlicher sich aus diesem Vorhaben ergebenden finanziellen und stellenmäßigen Auswirkungen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aus den finanziellen und personellen Ressourcen des Einzelplans 06 zu finanzieren.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften

Das Vorhaben ergibt sich aus der geplanten Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst und steht damit grundsätzlich unter dem Vorbehalt der finanziellen und stellenplanmäßigen Möglichkeiten im Einzelplan 06. Sämtliche sich aus dem Vorhaben ergebenden finanziellen und stellenmäßigen Auswirkungen sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aus den finanziellen und personellen Ressourcen des Einzelplans 06 zu finanzieren.

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Praxisaufstieg und verkürzten Praxisaufstieg im Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes, sowie für den Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweigen des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten

Für den Praxisaufstieg zur Befähigung des Zugangs zum erweiterten Justizvollzugsdienst sind im Haushalt 2026/2027 für Honorare für Lehrkräfte jährlich 37.500 EUR veranschlagt. Für Raummieten und Sachmittel sind im Haushalt 2026/2027 pro Jahr 19.632 EUR eingestellt.

Aufgrund der Dauer des Praxisaufstiegs von 24 Monaten summieren sich die Gesamtkosten für einen Praxisaufstieg auf insgesamt 114.26 €. Die Kosten verteilen sich auf 74.928 EUR für Honorare und 39.264 € für Raummieten.

Die Ausgaben für den verkürzten Praxisaufstieg verursachen keine Mehrkosten, sie werden aus vorhandenen Haushaltsmitteln der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin bestritten.

Der Bewährungsaufstieg zur Befähigung des Zugangs zum erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienst, zum erweiterten Krankenpflagedienst an Justizvollzugsanstalten und zum erweiterten Werkdienst an Justizvollzugsanstalten gestaltet sich kostenneutral, da mit ihm die bisherige Qualifizierungsmaßnahme, für die im Haushalt Vorsorge getroffen wurde, abgelöst wird.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden. Es erfolgte keine Stellungnahme.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Sämtliche sich aus den Vorhaben ergebenden finanziellen und stellenmäßigen Auswirkungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets aus den finanziellen und personellen Ressourcen der jeweiligen Einzelpläne zu finanzieren.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind nicht quantifizierbar.

Die Vorhaben stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der stellenplanmäßigen Möglichkeiten der jeweiligen Einzelpläne.

Berlin, den 11. August 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
.....

Regierender Bürgermeister

Stefan Evers
.....

Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte und der Verordnungstexte

Artikel 2
Landesbeamtengesetz

<u>Bisherige Fassung</u> Landesbeamtengesetz (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 281)	<u>Neue Fassung</u> Landesbeamtengesetz (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70)
Inhaltsverzeichnis §§ 1 bis 12 § 13 Wirksamwerden der Ernennung §§ 14 bis 76 §§ 77 bis 79 § 80 - Erholungsurlaub §§ 81 bis 84	Inhaltsverzeichnis unverändert § 13 Wirksamwerden der Ernennung, Informationspflichten unverändert § 76a Pauschale Beihilfe unverändert § 80 - Erholungsurlaub, Urlaub aus anderen Anlässen unverändert § 84a Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag

§§ 85 bis 109 § 110 (aufgehoben) §§ 111 bis 114 (Schluss)	Unverändert § 110 Übergangsvorschrift zu § 76a unverändert
§§ 1 bis 7	unverändert
§ 8 Stellenausschreibung, Auswahlentscheidung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung (1) (2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen. Soll ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, so gilt Satz 1 entsprechend. § 45 gilt entsprechend.	§ 8 Stellenausschreibung, Auswahlentscheidung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung unverändert (2) Vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit ist die gesundheitliche Eignung unter Beachtung der Maßgaben der Absätze 3 und 4 mindestens einmal auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen; § 45 gilt entsprechend. Die ärztliche Begutachtung hat spätestens vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Probe zu erfolgen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn 1. eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit berufen werden soll oder 2. ein Anspruch auf Wiederaufnahme in ein vorheriges Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit besteht,

(3) Auf ein ärztliches Gutachten kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in ein unmittelbar vorangegangenes Beamtenverhältnis auf Widerruf festgestellt worden ist und sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben haben. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll.	sofern im Einzelfall keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen. (3) Vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist bei Beamtengruppen mit besonderen gesundheitlichen und körperlichen Anforderungen, insbesondere bei Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes, die Feststellung der gesundheitlichen Eignung verpflichtend auf Grund eines ärztlichen Gutachtens vorzunehmen. (4) Vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Lebenszeit und vor der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Probe oder auf Lebenszeit kann in Fällen, in denen die gesundheitliche Eignung bereits vor Begründung eines unmittelbar vorangegangenen Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe festgestellt worden ist, auf eine erneute ärztliche Begutachtung verzichtet werden, wenn sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben und die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt nicht ausdrücklich eine nochmalige Begutachtung vor einer Verbeamtung auf Probe oder auf Lebenszeit empfohlen hat. (5) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen. Auf ein ärztliches Gutachten kann verzichtet werden, wenn unmittelbar zuvor bereits ein Beamtenverhältnis oder ein Richterverhältnis bestand, für das die gesundheitliche Eignung auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt worden ist und sich
--	---

	während des vorherigen Beamten- oder Richterverhältnisses keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben.
§§ 9 bis 12	unverändert
§ 13 Wirksamwerden der Ernennung (1) bis (2)	§ 13 Wirksamwerden der Ernennung, Informationspflichten unverändert (3) Anlässlich der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Begründung eines Beamtenverhältnisses wird die Beamtin oder der Beamte schriftlich oder elektronisch durch Verweis auf die einschlägigen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die wesentlichen Gesichtspunkte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis informiert, insbesondere über 1. die Dauer und die Bedingungen der Probezeit, 2. die Möglichkeiten der dienstlichen Qualifizierung, 3. die Bewilligung, die Dauer und die Abgeltung des Erholungsurlaubs, 4. die Voraussetzungen und die Verfahren a) bei der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, b) beim Verlust der Beamtenrechte und c) bei der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Disziplinargesetz, 5. das Grundgehalt und andere Bestandteile der Besoldung, sowie die Periodizität und die Art der Auszahlung der Besoldung und

	6. die regelmäßige tägliche oder regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die Modalitäten und die Vergütung von Mehrarbeit sowie die Modalitäten zum Schichtdienst. Daneben wird die Beamtin oder der Beamte zugleich schriftlich oder elektronisch über den Dienstort informiert. Soweit die Information nach Satz 1 oder 2 elektronisch erfolgt, ist ein Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erforderlich.
§§ 14 bis 26	unverändert
§ 27 Abordnung (1) bis (4)	§ 27 Abordnung unverändert (5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet, wird sie oder er unverzüglich durch den aufnehmenden Dienstherrn über die geänderten wesentlichen Gesichtspunkte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nach § 13 Absatz 3 informiert
§ 28 Versetzung (1) bis (4)	§ 28 Versetzung unverändert (5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt, wird sie oder er unverzüglich durch den aufnehmenden Dienstherrn über die wesentlichen

	Gesichtspunkte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nach § 13 Absatz 3 informiert.
§§ 29 bis 75	unverändert
§ 76 Beihilfen (1) Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung erhalten: 1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen, 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, 3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind, während des Bezugs von Unterhaltsbeiträgen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz. Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der oder des Beihilfeberechtigten, die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.	§ 76 Beihilfen (1) Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung erhalten: 1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen, 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, 3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind, während des Bezugs von Unterhaltsbeiträgen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz. Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der oder des Beihilfeberechtigten, die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. Die Bekanntgabe des elektronischen Verwaltungsakts zum Umfang der Beihilfe kann bei elektronischer Antragstellung durch die Bereitstellung zum Abruf erfolgen. Der zum Abruf bereitgestellte Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der

(2) bis (4) (5) Auf Antrag wird anstelle der Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2, die nach Absatz 3 zu bemessen ist, eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und ihren Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 erklärt. Der Anspruch auf die Beihilfe zu den Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sowie der Anspruch auf die Beihilfe zur Milderung einer besonderen Härte bleiben unbeschadet eines Verzichts nach Satz 1 bestehen. Der beihilfeberechtigten Person wird auch für die unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 berücksichtigungsfähigen Personen eine Pauschale gewährt. Die Pauschale bemisst sich jeweils nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die Pauschale anzurechnen. Der Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 sind unwiderruflich und in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Landesverwaltungsamt einzureichen. Änderungen der Höhe des an die Krankenversicherung zu entrichtenden Beitrags und eventuelle Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind durch die beihilfeberechtigte Person unverzüglich dem Landesverwaltungsamt	elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. unverändert (5) Die Festsetzungsstelle kann bei der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke einer unverzüglichen und gleichmäßigen Belegprüfung und Festsetzung automationsgestützte Systeme (Risikomanagementsysteme) einsetzen, dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das Risikomanagementsystem muss mindestens 1. sicherstellen, dass gegenüber einer vollständig manuellen Prüfung durch beihilfebearbeitende Personen keine Entscheidung zu Lasten der beihilfeberechtigten Person erfolgt, 2. durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur vollständig manuellen Prüfung durch beihilfebearbeitende Personen bereitstellen, 3. die Prüfung der bereitgestellten Fälle auf die rechtmäßige Festsetzung der geltend gemachten Aufwendungen durch beihilfebearbeitende Personen sicherstellen, 4. die Möglichkeit bieten, dass beihilfebearbeitende Personen Fälle für eine vollständig manuelle Prüfung auswählen können und 5. seine regelmäßige Überprüfung auf Zielerfüllung durch die Festsetzungsstelle ermöglichen. Einzelheiten des Risikomanagementsystems dürfen nicht veröffentlicht werden.
---	--

mitzuteilen. Die Pauschale wird vom Landesverwaltungsamt berechnet und ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, festgesetzt und von der Dienstbehörde zahlbar gemacht. Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag der Dienstbehörde von der beihilfeberechtigten Person unverzüglich zu erstatten. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. (6) <i>Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung nach Absatz 1 bis 4 regeln. Insbesondere kann er die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten nach § 76 Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz, Höchstbeträge, Belastungsgrenzen und den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch festlegen. Im Falle der Beihilfegewährung nach Absatz 5 sind die §§ 2 bis 5, § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 10, § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 55 der Landesbeihilfeverordnung entsprechend anzuwenden.</i>	(6) Die für grundsätzliche beihilferechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung regelt im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für grundsätzliche gesundheitliche und pflegerische Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung nach Absatz 1 bis 4. Insbesondere kann sie die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten nach § 76 Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz, Höchstbeträge, Belastungsgrenzen und den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch festlegen.
	§ 76a Pauschale Beihilfe (1) Auf Antrag wird anstelle einer Beihilfe nach § 76 eine pauschale Beihilfe nach den folgenden Absätzen gewährt. Mit der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe wird das Recht auf Leistungen nach § 76 nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeschlossen.

	(2) Anspruch auf pauschale Beihilfe haben beihilfeberechtigte Personen nach § 76, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder über eine private Krankheitskostenvollversicherung verfügen und gegenüber der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle (Festsetzungsstelle) den Verzicht auf Beihilfeleistungen nach § 76 erklären. Bei einer privaten Krankheitskostenvollversicherung setzt die Gewährung der pauschalen Beihilfe voraus, dass das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen des § 257 Absatz 2a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Pauschale Beihilfe kann auch zu einer ausländischen Krankheitskostenvollversicherung gewährt werden, wenn deren Leistungen in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. (3) Die pauschale Beihilfe ist in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Festsetzungsstelle zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten zu stellen. Die pauschale Beihilfe wird rückwirkend ab dem ersten Tag der Ausschlussfrist gewährt. Die Ausschlussfrist beginnt 1. für heilfürsorgeberechtigte Beamtinnen und Beamte nach § 103 mit Wegfall des Anspruchs auf Heilfürsorge, 2. im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach § 76 infolge a) der Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses mit Ausnahme der Fälle des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes, b) der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Vollwaisengeld, sofern nicht bereits ein eigener Beihilfeanspruch nach § 76 besteht und die Versorgungsurheberin oder der
--	--

	Versorgungsurheber keinen Antrag auf pauschale Beihilfe innerhalb der Ausschlussfrist gestellt hat, oder c) der Versetzung von einem anderen Dienstherrn zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes. (4) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist der Nachweis einer abgeschlossenen Krankheitskostenvollversicherung für die beihilfeberechtigte Person und deren berücksichtigungsfähige Angehörige beizufügen. Kann der Nachweis bei Antragstellung nicht erbracht werden, ist er spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 3 Satz 2 nachzureichen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, dies würde eine unzumutbare Härte darstellen. (5) Der Anspruch auf pauschale Beihilfe entsteht mit Beginn der Ausschlussfrist nach Absatz 3 Satz 4, frühestens jedoch ab Beginn der privaten Krankheitskostenvollversicherung. Die pauschale Beihilfe wird zu einer freiwilligen gesetzlichen oder einer privaten Krankheitskostenvollversicherung gewährt. Die pauschale Beihilfe wird von der Festsetzungsstelle berechnet und festgesetzt. Die Zahlbarmachung erfolgt durch die Dienstbehörde. (6) Mit der Gewährung der pauschalen Beihilfe verzichtet die beihilfeberechtigte Person unwiderruflich auf Leistungen nach § 76. Der Verzicht erstreckt sich auch auf Beihilfeansprüche berücksichtigungsfähiger Angehöriger nach § 76. Unberührt bleiben Ansprüche auf Beihilfe zu Pflegeaufwendungen, Beihilfeleistungen im Todesfall und Ansprüche nach Absatz 13. Im Falle des Todes der beihilfeberechtigten Person, die pauschale Beihilfe bezogen hat, erhalten Hinterbliebene nur dann die pauschale Beihilfe, soweit sie nicht kraft Gesetzes in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.
--	--

	(7) Bei freiwillig gesetzlich krankenversicherten Personen beträgt die pauschale Beihilfe die Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags der anspruchsberechtigten Person. (8) Bei privater Krankheitskostenvollversicherung beträgt die pauschale Beihilfe höchstens die Hälfte des Beitrags einer im Basistarif nach § 152 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung versicherten Person. (9) Wechselt die beihilfeberechtigte Person zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung oder verändert sich der Umfang des Krankenversicherungsschutzes, wird die pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe weitergewährt. (10) Treffen mehrere Beihilfeberechtigungen zusammen, gelten die Konkurrenzregelungen des § 76 Absatz 3 Satz 5 und Satz 6 entsprechend. Auf die pauschale Beihilfe sind anzurechnen 1. Beiträge anderer Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger zur Krankenversicherung, 2. Zuschüsse zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses und 3. Beitragsrückerstattungen der Versicherung im Verhältnis der gewährten pauschalen Beihilfe zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Erstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen während der Elternzeit sind beihilfekonform zu berücksichtigen.
--	--

(11) Änderungen der Krankenversicherungsbeiträge, Beitragsrückerstattungen und Änderungen der persönlichen Verhältnisse mit Auswirkungen auf den Grund oder die Höhe der pauschalen Beihilfe sind der Festsetzungsstelle unverzüglich in Textform oder elektronisch mitzuteilen, soweit hierfür ein Zugang eröffnet worden ist. Die Festsetzungsstelle fordert die beihilfeberechtigte Person einmal jährlich auf, die für den Anspruch auf pauschale Beihilfe und deren Höhe maßgeblichen Angaben zu aktualisieren und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die bis zum Stichtag mitgeteilten oder der Festsetzungsstelle sonst bekannt gewordenen Änderungen werden gebündelt berücksichtigt. Die pauschale Beihilfe wird auf dieser Grundlage jeweils einmal jährlich zum Stichtag mit Wirkung für die Zukunft neu berechnet und festgesetzt. Ab dem auf die Neufestsetzung folgenden Monat wird die pauschale Beihilfe in der neu festgesetzten Höhe gezahlt. Soweit in Satz 1 bezeichnete Änderungen dazu geführt haben, dass zwischen zwei Festsetzungszeitpunkten eine Über- oder Unterzahlung der pauschalen Beihilfe erfolgt ist, findet eine Verrechnung mit künftigen Zahlungen der pauschalen Beihilfe statt oder wird eine entsprechende Nachzahlung festgesetzt.

(12) Ungeachtet des Verzichts nach Absatz 6 bleiben Ansprüche auf Beihilfe zu Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, und zur Milderung besonderer Härten nach Absatz 13 bestehen.

(13) In besonderen Härtefällen kann ergänzend Beihilfe nach § 76a gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Ablehnung der Beihilfe unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes eine unzumutbare Härte darstellen würde. Eine unzumutbare Härte liegt nicht bereits deshalb vor, weil die Aufwendungen nicht vom Leistungskatalog der Krankheitskostenvollversicherung umfasst

	sind. Über das Vorliegen eines besonderen Härtefalls entscheidet die Festsetzungsstelle mit Zustimmung der für grundsätzliche beihilferechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung. (14) Die für grundsätzliche beihilferechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung regelt im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für grundsätzliche gesundheitliche und pflegerische Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der pauschalen Beihilfe. (15) Im Falle der Gewährung einer pauschalen Beihilfe gelten die §§ 2 bis 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 10, § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 55 der Landesbeihilfeverordnung entsprechend.“
§ 77 Reise- und Umzugskosten (1) bis (3) (4) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet, es sei denn, eine höhere Beförderungsklasse ist im Gesamtergebnis preisgünstiger. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen. Innerdeutsche Dienstreisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sind mit der Bahn zurückzulegen, es sei denn, dass für die Beamtin oder den Beamten wegen 1. dringender dienstlicher Gründe,	§ 77 Reise- und Umzugskosten unverändert (4) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet, es sei denn, eine höhere Beförderungsklasse ist im Gesamtergebnis preisgünstiger. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen, insbesondere können für Bahnfahrten von mindestens vier Stunden die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Beförderungsklasse erstattet werden. Innerdeutsche Dienstreisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sind mit der Bahn zurückzulegen, es sei denn, dass für die Beamtin oder dem Beamten wegen 1. dringender dienstlicher Gründe oder

2. Reiseerschwernissen auf Grund einer körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung oder 3. der besseren Wahrnehmung der tatsächlichen Betreuung eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Pflege eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 8a Absatz 2 Nummer 2, sofern eine Alternative zur Betreuung oder Pflege durch die Beamtin oder den Beamten nicht besteht, das Benutzen anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erforderlich ist. Bei der Benutzung anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel als der Bahn für innerdeutsche Dienstreisen sind die Gründe im Dienstreiseantrag darzulegen. (5) bis (7)	2. Reiseerschwernissen aufgrund einer körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung oder 3. der besseren Wahrnehmung der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2, sofern eine Alternative zur Betreuung oder Pflege durch die Beamtin oder den Beamten nicht besteht, das Benutzen anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erforderlich wird. Bei der Benutzung anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel als der Bahn für innerdeutsche Dienstreisen sind die Gründe im Dienstreiseantrag darzulegen. unverändert
§§ 78 bis 79	unverändert
§ 80 Erholungsurlaub (1) Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt der Senat durch Rechtsverordnung.	§ 80 Erholungsurlaub, Urlaub aus anderen Anlässen (1) Beamtinnen und Beamten steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung zu. Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub einschließlich Zusatzurlaub, insbesondere dessen Dauer und Berechnung, die Voraussetzungen für die Gewährung, dessen Verfall sowie das Verfahren, die Voraussetzungen und den Umfang einer Abgeltung.

(2) Der Senat regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Bezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind; hierbei stehen eingetragene Lebenspartnerinnen oder eingetragene Lebenspartner Ehegatten gleich. Stimmen Beamtinnen oder Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren. (3) Eine Urlaubsgenehmigung darf nicht versagt werden zur Wahrnehmung von Verpflichtungen, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dienen, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.	(2) Den Beamtinnen und Beamten kann Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) gewährt werden. Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Sonderurlaub, insbesondere dessen Voraussetzungen, die Dauer und das Verfahren und bestimmt, ob und inwieweit die Besoldung fortgezahlt wird und der Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge während eines Sonderurlaubs unberührt bleibt. (3) Stimmen Beamtinnen und Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren. Der Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge bleibt bestehen. weggefallen
§§ 81 bis 84	unverändert
neu eingefügt	§ 84a Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag (1) Die Erteilung eines Auftrags zur Verarbeitung von Personalaktendaten einschließlich der Inanspruchnahme eines weiteren Auftragsverarbeiters im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016,

	S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung ist zulässig, 1. soweit die Verarbeitung erforderlich ist für die überwiegend automatisierte Erledigung von Aufgaben und 2. wenn die in den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Verantwortliche hat die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragsverarbeiter regelmäßig zu kontrollieren. (2) Die Erteilung des Auftrags einschließlich der Erteilung eines Unterauftrags bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. (3) Eine nichtöffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn 1. beim Verantwortlichen andernfalls Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragsverarbeiter die übertragenen Aufgaben erheblich wirtschaftlicher erledigen kann und 2. die beim Auftragsverarbeiter mit der Datenverarbeitung beauftragten Beschäftigten besonders auf den Schutz der Personalaktendaten verpflichtet sind.
§§ 85 bis 87	unverändert
§ 88 Übermittlung und Auskunft an Dritte (1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft	§ 88 Übermittlung und Auskunft an Dritte (1) Die Übermittlung von Personalaktendaten ist nur im erforderlichen Umfang nach Maßgabe der Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Verhältnismäßigkeit der Verordnung (EU)

der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde zu übermitteln. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Übermittlung zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung übermittelt werden. *Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Übermittlung abzusehen.*

Absätze (2) bis (3)

2016/679 zulässig; dies gilt für alle Personalentscheidungen

einschließlich Stellenbesetzungsverfahren. Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde zu übermitteln. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Übermittlung zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben.

Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung übermittelt werden.

(1a) Die Übermittlung ist auf die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten zu beschränken. Eine vollständige Übermittlung der Personalakte ist unzulässig, soweit eine Übermittlung einzelner Aktenteile zur Zweckerfüllung ausreicht. Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, dürfen nur übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen und die Übermittlung für den jeweiligen Zweck unerlässlich ist. Für Auskünfte aus Personalaktendaten gelten die Sätze 1 bis 3 und Absatz 1 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Übermittlung abzusehen.

unverändert

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis geprüft wird.	(4) Die Absätze 1, 1a und 3 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis geprüft wird.
§ 89	unverändert
§ 90 Aufbewahrungsfristen (1) (2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützung, Erholungsurlaub, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr benötigt werden. (3) bis (5)	§ 90 Aufbewahrungsfristen unverändert (2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützung, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr benötigt werden. unverändert
§§ 91 bis 96	unverändert
§ 97 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe (1) bis (3) (4) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf	§ 97 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe unverändert (4) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf

Lebenszeit erfolgende Entlassung aus dem Richteramt schriftlich nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes verlangt hat. <i>Eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bereits nach Ablauf von zwölf Monaten möglich, wenn innerhalb des ersten Jahres festgestellt wird, dass sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit nicht bewähren wird. Bei Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung sind regelmäßig, mindestens alle drei Monate seit Feststellung der begründeten Zweifel, Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche zu führen.</i> Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Eine erneute Berufung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Die oberste Dienstbehörde kann in Fällen, in denen die Probezeit erstmalig nur deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist, weil das Amt mit leitender Funktion während eines langfristigen Zeitraums nicht wahrgenommen wurde, Ausnahmen von Satz 7 zulassen. (5) bis (9)	Lebenszeit erfolgende Entlassung aus dem Richteramt schriftlich nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes verlangt hat. Wird das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Eine erneute Berufung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Die oberste Dienstbehörde kann in Fällen, in denen die Probezeit erstmalig nur deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist, weil das Amt mit leitender Funktion während eines langfristigen Zeitraums nicht wahrgenommen wurde, Ausnahmen von Satz 7 zulassen. unverändert
§§ 98 bis 102	unverändert
§ 103 Heilfürsorge (1) Polizeivollzugskräfte des mittleren Dienstes der Schutzpolizei haben für die Dauer des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungsdienstes Anspruch auf freie Heilfürsorge. Diesen Anspruch haben alle Polizeivollzugskräfte für die Dauer einer besonderen Verwendung oder Bereitstellung.	§ 103 Heilfürsorge (1) Polizeivollzugskräfte des mittleren Dienstes der Schutzpolizei haben für die Dauer des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungsdienstes Anspruch auf freie Heilfürsorge. Darüber hinaus können allen Polizeivollzugskräften zur Erhaltung der Gesundheit Vorsorgekuren gewährt werden.

(2)	unverändert
(1) bis (3) § 106 Feuerwehrkräfte	§ 106 Feuerwehrkräfte unverändert (4) Auf Anwärtnerinnen und Anwärtler des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes findet § 103 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechende Anwendung. § 103 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 findet entsprechende Anwendung auf alle Feuerwehrkräfte.
Unterabschnitt 4 Justizvollzug § 107 Justizvollzugskräfte Auf Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte (Justizvollzugskräfte) finden die §§ 104 und 105 entsprechende Anwendung.	Unterabschnitt 4 Justizvollzug § 107 Justizvollzugskräfte (1) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet für Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte (Justizvollzugskräfte) des mittleren Dienstes das vollendete 61. Lebensjahr die Regelaltersgrenze. (2) Auf Justizvollzugskräfte findet § 105 entsprechende Anwendung. (3) Auf Justizvollzugskräfte, die im Rahmen eines Bewährungsaufstiegs nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 des Laufbahngesetzes die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erworben haben, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung. (4) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet für Justizvollzugskräfte, die im Rahmen eines Praxisaufstiegs nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes die Befähigung für ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 erworben haben, das vollendete 65. Lebensjahr die Regelaltersgrenze.

	(5) Abweichend von § 38 Absatz 1 erreichen die Justizvollzugskräfte, die mit der Besoldungsgruppe A 11 in die Laufbahn des gehobenen Dienstes übergeleitet wurden, die Regelaltersgrenze mit 61 Jahren, sofern ihre Dienstzeit bis zum Erreichen dieser Altersgrenze weniger als fünf Jahre beträgt. (6) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Justizvollzugskraft, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, um insgesamt drei Jahre hinausgeschoben werden.
§§ 108 bis 109	unverändert
§ 110 (aufgehoben)	§ 110 Übergangsregelung zu § 76a Für beihilfeberechtigte Personen, bei denen das nach § 76a Absatz 3 Satz 4 maßgebliche Ereignis bereits vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 19 Satz 1] eingetreten ist, gilt abweichend von § 76a Absatz 3 Satz 2 eine Ausschlussfrist von einem Jahr. Die Ausschlussfrist beginnt am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 19 Satz 1]. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt, wird die pauschale Beihilfe ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 19 Satz 1] gewährt.“
§§ 111 bis 114 (Schluss)	unverändert

Artikel 3
Lehrkräfteverbeamtungsgesetz

<u>Bisherige Fassung</u> Gesetz zur Verbeamtung von angestellten Lehrkräften im Berliner Schuldienst und zum Verwendungseinkommen von Lehrkräften im Ruhestand (Lehrkräfteverbeamtungsgesetz – LVerbG) vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2026 (GVBl. S. 74, 75)	<u>Neue Fassung</u> Gesetz zur Verbeamtung von angestellten Lehrkräften im Berliner Schuldienst und zum Verwendungseinkommen von Lehrkräften im Ruhestand (Lehrkräfteverbeamtungsgesetz- LVerbG) vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66)
§§ 1 bis 5	unverändert
§ 6 Ärztliche Untersuchung <i>(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes kann vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit auf ein ärztliches Gutachten verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in das unmittelbar vorangegangene Beamtenverhältnis auf Probe festgestellt worden ist, diese Begutachtung nicht länger als achtzehn Monate zurückliegt und sich während des Beamtenverhältnisses auf Probe keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben. Dies gilt nur, sofern die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt eine nochmalige Begutachtung vor der Verbeamtung auf Lebenszeit nicht ausdrücklich empfohlen hat.</i> (2) Für angestellte Lehrkräfte, deren Verbeamtung auf Lebenszeit oder auf Probe wegen Fehlens der gesundheitlichen Eignung abgelehnt wird, gelten die Maßgaben dieses Gesetzes auch nach dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes weiter, wenn eine gesundheitliche Überprüfung innerhalb von	§ 6 Ärztliche Untersuchung aufgehoben Für angestellte Lehrkräfte, deren Verbeamtung auf Lebenszeit oder auf Probe wegen Fehlens der gesundheitlichen Eignung abgelehnt wird, gelten die Maßgaben dieses Gesetzes auch nach dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes weiter, wenn eine gesundheitliche Überprüfung innerhalb von weiteren zwei Jahren nach der Ablehnung erfolgt. In diesen Fällen kann bei

weiteren zwei Jahren nach der Ablehnung erfolgt. In diesen Fällen kann bei Feststellung der gesundheitlichen Eignung die Verbeamtung auch nach Außerkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres erfolgen.	Feststellung der gesundheitlichen Eignung die Verbeamtung auch nach Außerkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres erfolgen.
§§ 7 bis 10 (Schluss)	unverändert

Artikel 4 Laufbahngesetz

<u>Bisherige Fassung</u> <u>Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten</u> <u>(Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011, zuletzt geändert durch Artikel</u> <u>1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. 134)</u>	<u>Neue Fassung</u> <u>Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten</u> <u>(Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011</u>
§§ 1 bis 5	unverändert
§ 6 Ausschreibung und Auswahl (1) (2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerberinnen und Bewerber sind durch eine Auswahl zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Absatz 1 <i>Satz 2</i> des Landesbeamtengesetzes sowie des § 4 dieses Gesetzes vorzunehmen ist. Das Verfahren ist von der obersten Dienstbehörde (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) zu regeln. Diese Regelungen können vorsehen, dass sich Bewerberinnen und Bewerber vor der Einstellung einer Eignungsprüfung, einem Auswahlgespräch oder einem Auswahlverfahren,	§ 6 Ausschreibung und Auswahl unverändert (2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerberinnen und Bewerber sind durch eine Auswahl zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Absatz 1 Satz 5 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 4 dieses Gesetzes vorzunehmen ist. Das Verfahren ist von der obersten Dienstbehörde (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) zu regeln. Diese Regelungen können vorsehen, dass sich Bewerberinnen und Bewerber vor der Einstellung einer Eignungsprüfung, einem Auswahlgespräch oder einem Auswahlverfahren,

das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann, zu unterziehen haben. Die Auswahlentscheidung ist schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. (3) und (4)	das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann, zu unterziehen haben. Die Auswahlentscheidung ist schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. unverändert
§ 7 Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 1 (1) (2) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern 1. a) der mittlere Schulabschluss gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes oder <i>b)</i> die Berufsbildungsreife und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder <i>c)</i> die Berufsbildungsreife und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder <i>d)</i> ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und 2. a) bis c) (3)	§ 7 Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 1 unverändert (2) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern 1. a) der mittlere Schulabschluss gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes oder b) die erweiterte Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Schulgesetzes oder c) die Berufsbildungsreife und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder d) die Berufsbildungsreife und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder e) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und unverändert unverändert
§§ 8 bis 9	unverändert

§ 10 Erwerb der Befähigung (1) (2) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn 1. bis 3. 4. durch Bestätigung der Gleichwertigkeit (§ 13 Absatz 4 und 4a sowie § 15). Über die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 auf andere Behörden übertragen.	§ 10 Erwerb der Befähigung unverändert (2) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn unverändert 4. durch Bestätigung der Gleichwertigkeit (§ 13 Absatz 4, 4a und 4b sowie § 15). Über die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 auf andere Behörden übertragen.
§ 11 Probezeit (1) bis (7) (8) Nicht anzurechnen sind hauptberufliche Tätigkeiten, die 1. im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden, 2. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder 3. nach § 5 Absatz 3 berücksichtigt wurden. (9) bis (10)	§ 11 Probezeit unverändert (8) Nicht anzurechnen sind hauptberufliche Tätigkeiten, die 1. im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden, 2. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder 3. nach § 5 Absatz 3 Nummer 1., 3 oder 4 berücksichtigt wurden. unverändert
§ 12	unverändert
§ 13 Beförderung	§ 13 Beförderung

(1) bis (4a)	unverändert (4b) Beamtinnen und Beamte, denen das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach Absatz 4a verliehen wurde, können durch Entscheidung der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde die Befähigung erlangen, Ämter der Besoldungsgruppe A 15 und höher verliehen zu bekommen, sowie auch auf Dienstposten außerhalb des Verwendungsbereichs eingesetzt zu werden, wenn 1. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren für einen Dienstposten, der mit Besoldungsgruppe A15 oder höher bewertet ist, oder für einen Dienstposten außerhalb des Verwendungsbereichs, der mindestens den Anforderungen des ersten Beförderungsamtes des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, erfolgreich teilgenommen hat, 2. die Beamtin oder der Beamte das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für mindestens vier Jahre oder das erste Beförderungsamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 für mindestens drei Jahre innehat, 3. die Beamtin oder der Beamte die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt und 4. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 24 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, davon mindestens sechs Monate auf einen Dienstposten außerhalb des Verwendungsbereichs. Die nach Satz 1 Nummer 3 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 Satz 2. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 4 kann in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 Satz 3 gekürzt werden, wobei die mindestens sechsmonatige Erprobung auf einen Dienstposten
--------------	---

(5) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres 1. seit der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe, 2. nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte. Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen. (6) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 setzt voraus, dass sie eine von der Laufbahnordnungsbehörde durch Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 2 vorgeschriebene Qualifizierung erfolgreich absolviert haben. (7)	außerhalb des Verwendungsbereichs gewährleistet bleiben muss. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 4 endet vorzeitig durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung). (5) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres 1. seit der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe, 2. nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte. Während der Probezeit ist eine Beförderung nur einmal zulässig und nur, wenn die Beamtin oder der Beamte bis zum Zeitpunkt der Beförderung durchgängig Leistungen erbracht hat, die die Anforderungen in herausragender Weise übertreffen. Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen. (6) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, in ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 setzt voraus, dass sie eine von der Laufbahnordnungsbehörde durch Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 2 vorgeschriebene Qualifizierung erfolgreich absolviert haben. unverändert
§§ 14 bis 41 (Schluss)	unverändert

Artikel 5
Landesbeamtenversorgungsgesetz

<u>Bisherige Fassung</u> Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2026 (GVBl. S. 74)	<u>Neue Fassung</u> Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)
§§1 bis 3	unverändert
§ 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts (1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte 1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder 2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, <i>soweit</i> sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat. (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.	§ 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts (1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte 1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder 2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, sofern sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat. unverändert

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.	unverändert
§§ 5 bis 52	unverändert
§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen (1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. (2) Als Höchstgrenze gelten 1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1, 2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1 ergibt, 3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Absatz 3 Nummer 1	§ 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen unverändert (2) Als Höchstgrenze gelten 1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1, 2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1 ergibt, 3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Absatz 3 Nummer 1

oder § 108a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages von monatlich 627,67 Euro.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 3 Absatz 1 bis 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 44 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 170 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für

oder § 108a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Absatz 1 sowie eines Betrages von monatlich 627,67 Euro.

<i>Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.</i> Abs. 3 bis 10	unverändert (11) Die Anrechnung nach den Absätzen 8 und 9 entfällt befristet bis zum 31. Dezember 2031 für Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung oder der mittelbaren Landesverwaltung gemäß § 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung 1. für Ruhestandsbeamte ab dem für sie gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt des Ruhestandseintritts wegen Erreichens der Altersgrenze, 2. für Ruhestandsbeamte, für die keine gesetzliche Altersgrenze gilt, sowie für Empfänger von Hinterbliebenenversorgung mit Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen. Ist der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt. Satz 1 gilt nicht für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder auf Antrag nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 oder § 108a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind.
§§ 53a bis 108b	unverändert

§ 108c Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen	§ 108c Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen
(1) § 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erforderlich ist, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2027 nicht anzuwenden. Eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, so hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige nach § 62 Absatz 1 der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen. Satz 1 ist auf Beamte, die nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 oder § 107 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, ab Eintritt in den Ruhestand entsprechend anzuwenden. (2) § 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Lehrtätigkeit beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs für die Unterrichtsversorgung an Berliner Schulen erforderlich ist, nach Ablauf des Schulhalbjahres, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2027 nicht anzuwenden. Eine Lehrtätigkeit im Sinne des	§ 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Beschäftigung außerhalb der Berliner Verwaltung oder der mittelbaren Landesverwaltung gemäß § 3 des Landesorganisationsgesetzes beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erforderlich ist, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2027 nicht anzuwenden. Eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, so hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige nach § 62 Absatz 1 der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen. Satz 1 ist auf Beamte, die nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 oder § 107 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, ab Eintritt in den Ruhestand entsprechend anzuwenden. aufgehoben

<i>Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen.</i>	
§§ 108d bis 109	unverändert

Artikel 6
Justizgesetz Berlin

<u>Bisherige Fassung</u> <u>Gesetz über die Justiz im Land Berlin (JustG) vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVBl. S. 590, 626)</u>	<u>Neue Fassung</u> <u>Gesetz über die Justiz im Land Berlin (JustG) vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75)</u>
§ 11 Amtstracht Die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung bestimmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Amtstracht der Berufsrichterinnen und Berufsrichter, der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und der mit deren Aufgaben betrauten Personen durch Verwaltungsvorschrift.	§ 11 Amtstracht Die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung bestimmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Amtstracht der Berufsrichterinnen und Berufsrichter, der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und der mit deren Aufgaben betrauten Personen durch Verwaltungsvorschrift.

Artikel 7

Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst

<u>Bisherige Fassung</u> <u>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst - LVO-AVD) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134)</u>	<u>Neue Fassung</u> <u>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst - LVO-AVD) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41)</u>
§§ 1 bis 9	unverändert
§ 10 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt (1) und (2) (3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe <i>b und c</i> des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.	§ 10 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt unverändert (3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.
§§ 11 bis 14	unverändert
§ 15 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt (1) bis (5)	§ 15 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt unverändert

(6) Die Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes kann auch durch den erfolgreichen Abschluss eines anderen geeigneten mindestens dreijährigen Bachelor-Studienganges oder eines vergleichbaren Studienganges mit Studieninhalten aus den Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie berufspraktischen Studienzeiten von mindestens zwölf Monaten erworben werden. <i>Der Studiengang muss den inhaltlichen Mindeststandards und den Mindeststandards der praktischen Ausbildung des Positionspapiers der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 23./24. Juni 2005 zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst entsprechen.</i> Über die Eignung und inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Satz 1 entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studienganges bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.	(6) Die Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes kann auch durch den erfolgreichen Abschluss eines anderen geeigneten mindestens dreijährigen Bachelor-Studienganges oder eines vergleichbaren Studienganges mit Studieninhalten aus den Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie berufspraktischen Studienzeiten von mindestens zwölf Monaten erworben werden. Der Studiengang muss den inhaltlichen Mindeststandards und den Mindeststandards der praktischen Ausbildung entsprechen, die in den von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in der 222. Sitzung vom 4. bis 6. Dezember 2024 beschlossenen Anforderungen an die Hochschulausbildung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Stand: 10. Oktober 2024; abrufbar unter www.innenministerkonferenz.de) festgelegt sind. Über die Eignung und inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Satz 1 entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studienganges bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.
§ 16 bis 24	unverändert
§ 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation (1) und (2) (3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig	§ 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation unverändert (3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig

geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.	geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 200 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder der gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung . Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.
(4) bis (8)	unverändert
§§ 25a bis 43 (Schluss)	unverändert

Artikel 8

Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

<u>Bisherige Fassung</u> <u>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst</u> <u>(Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst - LVO-Just) vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 2025 (GVBl. 178, 180)</u>	<u>Neue Fassung</u> <u>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst</u> <u>(Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst - LVO-Just) vom 18. Dezember 2012)</u>
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil 1 – Allgemeiner Teil	unverändert
Teil 2 – Besonderer Teil	unverändert
Abschnitt 1 – Laufbahngruppe 1	unverändert
Abschnitt 2 – Laufbahngruppe 2	unverändert

§ 16 - § 18 c § 19 - § 20 e Teil 3 - Übergangs- und Schlussvorschriften	unverändert § 18d Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung für das erste Einstiegsamt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes § 18e Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes § 18f Bewährungsaufstieg in die Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten unverändert unverändert
Teil 1 Allgemeiner Teil § 1	unverändert
§ 2 Gliederung und Ämter Zur Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst gehören: a) in der Laufbahngruppe 1 der Laufbahnzweige des 1. des Justizwachtmeisterdienstes, 2. des allgemeinen Justizdienstes 3. des Gerichtsvollzieherdienstes 4. des allgemeinen Justizvollzugsdienstes 5. des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und	§ 2 Gliederung und Ämter Zur Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst gehören: a) in der Laufbahngruppe 1 die Laufbahnzweige 1. des Justizwachtmeisterdienstes, 2. des allgemeinen Justizdienstes 3. des Gerichtsvollzieherdienstes 4. des allgemeinen Justizvollzugsdienstes 5. des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und

6. des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, b) in der Laufbahngruppe 2 die Laufbahnzweige 1. der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, 2. des Amtsanwaltsdienstes und 3. des erweiterten Justizdienstes	6. des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, b) in der Laufbahngruppe 2 die Laufbahnzweige 1. der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, 2. des Amtsanwaltsdienstes, 3. des erweiterten Justizdienstes, 4. des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, 5. des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten, 6. des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten und 7. des erweiterten Justizvollzugsdienstes
§ 3 Grundsätze (1) Die Ämter der Laufbahnen der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden 1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des in der Laufbahngruppe 2 für die Laufbahnzweige der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie des erweiterten Justizdienstes maßgeblichen ersten Einstiegsamtes die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,	§ 3 Grundsätze (1) Die Ämter der Laufbahnen der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden 1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des in der Laufbahngruppe 2 für die Laufbahnzweige der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des erweiterten Justizdienstes, des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten, des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Justizvollzugsdienstes maßgeblichen ersten Einstiegsamtes die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,

2. von Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes oder des Amtsanwaltsdienstes durchlaufen, die Prüfung bestanden und sich bewährt haben, die noch nicht durchlaufenen Ämter ihrer jeweiligen Laufbahngruppe. Abs. 2 bis 3 (4) Beamtinnen und Beamten kann das zweite Einstiegsamt ihrer Laufbahngruppe abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes in den Fällen des § 13 Absatz 4, 4a und 6 des Laufbahngesetzes verliehen werden.	2. bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1, 3. von Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes oder des Amtsanwaltsdienstes durchlaufen, die Prüfung bestanden und sich bewährt haben, die noch nicht durchlaufenen Ämter ihrer jeweiligen Laufbahngruppe. unverändert (4) Beamtinnen und Beamten kann das zweite Einstiegsamt ihrer Laufbahngruppe abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes in den Fällen des § 13 Absatz 4, 4a und 6 des Laufbahngesetzes verliehen werden. Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes im Fall des § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes verliehen werden.
§§ 4 bis 8	unverändert
§ 9 Laufbahnzweigwechsel Abs. 1 (2) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 16 Absatz 5 des Laufbahngesetzes ist nur zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2, 4, 5 und 6 möglich.	§ 9 Laufbahnzweigwechsel unverändert (2) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 16 Absatz 5 des Laufbahngesetzes ist nur zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2, 4, 5 und 6 oder zwischen denen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4, 5 und 6 möglich.

Abs. 3 und 4	unverändert
§ 10	unverändert
§ 11 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes) (1) und (2) (3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe <i>b und c</i> des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden. (4)	§ 11 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes) unverändert (3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden. unverändert
§ 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes Die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes erfüllt auch, wer 1. nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes eine Rechtsanwalts- und Notarfachangestelltenausbildung oder eine Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung abgeschlossen hat und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des	§ 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes Die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes erfüllt auch, wer 1. nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes eine Rechtsanwalts- und Notarfachangestelltenausbildung, eine Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung oder eine Notarfachangestelltenausbildung abgeschlossen hat und eine

öffentlichen Dienstes von mindestens einem Jahr abgeleistet hat, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss und nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde. Soweit abzusehen ist, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach Satzteil vor Satz 2 nicht zur Verfügung stehen, erfüllt die Zugangsvoraussetzungen auch, wer eine dem allgemeinen Justizdienst förderliche Berufsausbildung im juristischen Bereich abgeschlossen hat und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens einem Jahr abgeleistet hat, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss und nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde oder 2. nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes anstelle des mit der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes die berufliche Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten abgeschlossen hat, sofern diese inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entspricht.	hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens einem Jahr abgeleistet hat, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss und nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde. Soweit abzusehen ist, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach Satzteil vor Satz 2 nicht zur Verfügung stehen, erfüllt die Zugangsvoraussetzungen auch, wer eine dem allgemeinen Justizdienst förderliche Berufsausbildung im juristischen Bereich abgeschlossen hat und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens einem Jahr abgeleistet hat, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss und nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde oder 2. unverändert Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d des Laufbahngesetzes die Einstellungsbehörde.
§§ 13 bis 18c	unverändert
	„§ 18d Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung für das erste Einstiegsamt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des Justizwachtmeisterdienstes, des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Buchstabe a erste Alternative des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie

- 1. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für ein Amt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes, das mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens der Besoldungsgruppe A 10 entspricht, teilgenommen haben,**
- 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 Laufbahngesetz) von mindestens fünf Jahren auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und**
- 3. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.**

(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Buchstabe a erste Alternative des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes sind Diplom- oder Bachelorstudiengänge mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder ein Diplom- oder Bachelorstudiengang mit Bezügen zur Informatik, sofern dieser die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes erforderlich sind, vermittelt. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen oder sich aus mehreren der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen bilden lassen.

	(3) Die Erprobungszeit beträgt 18 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr. (4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung). (5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“
	§ 18e Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die 1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben, 2. geeignet sind und 3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben, können von ihrer Dienstbehörde zum Praxisaufstieg in den

	Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes im ersten Einstiegsamt zugelassen werden. (2) Die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und schließt die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (Aufstiegsfortbildung) ein. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden. (3) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Praxisaufstieg erweiterter Justizvollzugsdienst vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes].. (4) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung verkürzter Praxisaufstieg erweiterter Justizvollzugsdienst vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] gilt entsprechend. (5) Am Ende der Einführung entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).
	§ 18f Bewährungsaufstieg in die Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
 2. geeignet sind und
 3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben, können von ihrer Dienstbehörde zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Amt rechtfertigt.
- (2) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit nehmen sie an für den Bewährungsaufstieg festgelegten Lehrveranstaltungen teil. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 der Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.
- (3) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bewährungsaufstieg erweiterter allgemeiner Justizvollzugsdienst,

	erweiterter Krankenpflagedienst an Justizvollzugsanstalten und erweiterter Werkdienst an Justizvollzugsanstalten vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]. (4) Am Ende der Einführung entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).
§§ 19 bis 20a	unverändert
§ 20b Gleichwertige dienstliche Qualifikation (1) bis (2) (3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.	§ 20b Gleichwertige dienstliche Qualifikation unverändert (3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 200 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) bis (8)		unverändert
§§ 20c bis 23 (Schluss)		unverändert
Anlage (zu § 2 Abs. 2)		
Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter		
Laufbahngruppe 1		
Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter	unverändert
A 9	Justizvollzugsamtsinspektorin, Justizvollzugsamtsinspektor Oberschwester, Oberpfleger Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor	unverändert
A 9 mit Amtszulage	Justizvollzugsamtsinspektorin, Justizvollzugsamtsinspektor, Oberin, Pflegevorsteher Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor	unverändert
A 10	Justizvollzugsoberinspektorin, Justizvollzugsoberinspektor Justizvollzugsoberinspektorin im Krankenpflegedienst, Justizvollzugsoberinspektor im Krankenpflegedienst Justizvollzugsoberinspektorin im Werkdienst, Justizvollzugsoberinspektor im Werkdienst	Entfallen mit dem Inkrafttreten für alle ab diesem Zeitpunkt verliehenen Ämter in der Laufbahngruppe 1

A 11	Justizvollzugsamtfrau, Justizvollzugsamtman Justizvollzugsamtfrau im Krankenpflegedienst, Justizvollzugsamtman im Krankenpflegedienst Justizvollzugsamtfrau im Werkdienst, Justizvollzugsamtman im Werkdienst	Entfallen mit dem Inkrafttreten für alle ab diesem Zeitpunkt verliehenen Ämter in der Laufbahngruppe 1
Laufbahngruppe 2		
Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter	unverändert
A 9	Ohne	Justizvollzugsinspektorin im erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsinspektor im erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienst (erstes Einstiegsamt) Justizvollzugsinspektorin im erweiterten Krankenpflegedienst, Justizvollzugsinspektor im erweiterten Krankenpflegedienst Justizvollzugsinspektorin im erweiterten Werkdienst, Justizvollzugsinspektor im erweiterten Werkdienst Justizvollzugsinspektorin im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsinspektor im erweiterten Justizvollzugsdienst

A 10	Ohne	Justizvollzugsoberinspektorin im erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsoberinspektor im erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienst Justizvollzugsoberinspektorin im erweiterten Krankenpflagedienst, Justizvollzugsoberinspektor im erweiterten Krankenpflagedienst Justizvollzugsoberinspektorin im erweiterten Werkdienst, Justizvollzugsoberinspektor im erweiterten Werkdienst Justizvollzugsoberinspektorin im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsoberinspektor im erweiterten Justizvollzugsdienst
A 11	Ohne	Justizvollzugsamtfrau im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsamtmann im erweiterten Justizvollzugsdienst
A 12	Ohne	Justizvollzugsamtsrätin im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsamtsrat im erweiterten Justizvollzugsdienst
A 13	Ohne	Justizvollzugsoberamtsrätin im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsoberamtsrat im erweiterten Justizvollzugsdienst

Artikel 9
Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

<u>Bisherige Fassung</u> <u>Verordnung über die Laufbahnender Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen - (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen - LVO-Ges) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. S. 689, 694)</u>	<u>Neue Fassung</u> <u>Verordnung über die Laufbahnender Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen - (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen - LVO-Ges) vom 16. September 2014</u>
§§ 1 bis 6	unverändert
§ 7 Beförderungen <i>Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt zurückgelegt haben.</i>	§ 7 Beförderungen (1) Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt auf mehreren Dienstposten bewährt haben. Die Minstdauer der Bewährung auf einem Dienstposten darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschaftsunternehmen- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen. (2) Soweit keiner der nach Absatz 1 wahrgenommenen Dienstposten regelmäßige Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes beinhaltet hat, ist durch die Beamtin oder den Beamten eine geeignete Qualifizierung in Führungs- und Leitungskompetenzen nachzuweisen. Über die Eignung der Qualifizierung nach Satz 1 entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.
§§ 8 bis 24	unverändert

Artikel 10
Laufbahnverordnung Sozialdienst

<u>Bisherige Fassung</u> <u>Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst - LVO-SozD) vom 15. Oktober 2013, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24.02.2025 (GVBl. S. 134, 140)</u>	<u>Neue Fassung</u> <u>Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst - LVO-SozD) vom 15. Oktober 2013</u>
§§ 1 bis 10	unverändert
§ 11 Beförderung <i>Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren im zweiten Einstiegsamt oder höheren Ämtern zurückgelegt haben.</i>	§ 11 Beförderung (1) Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt auf mehreren Dienstposten bewährt haben. Die Minstdauer der Bewährung auf einem Dienstposten darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschaftsunternehmen oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen. (2) Soweit keiner der nach Absatz 1 wahrgenommenen Dienstposten regelmäßige Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes beinhaltet hat, ist durch die Beamtin oder den Beamten eine geeignete Qualifizierung in Führungs- und Leitungskompetenzen nachzuweisen. Über die Eignung der Qualifizierung nach Satz 1 entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.

§§ 12 bis 17	unverändert
--------------	-------------

Artikel 11

Laufbahnverordnung technische Dienste

<u>Bisherige Fassung</u> <u>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Laufbahnverordnung technische Dienste - LVO-TD) vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134, 145)</u>	<u>Neue Fassung</u> <u>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Laufbahnverordnung technische Dienste - LVO-TD) vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23)</u>
§§ 1 bis 10	unverändert
§ 11 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt (1) bis (3) (4) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe <i>b und c</i> des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.	§ 11 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt unverändert (4) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.
§§ 12 bis 49	unverändert

Artikel 12

Sonderurlaubsverordnung

<u>Bisherige Fassung</u> Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen (Sonderurlaubsverordnung – SUrlVO) in der Fassung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618)	<u>Neue Fassung</u> Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen (Sonderurlaubsverordnung – SUrlVO) in der Fassung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245)
§§ 1 bis 3	unverändert
§ 4 Urlaub für staatspolitische, kirchliche, fachliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke (1) Dem Beamten kann aus folgenden Anlässen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen: 1. für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die a) förderungswürdigen staatspolitischen Zwecken dienen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muss die Förderungswürdigkeit von der Berliner Landeszentrale für politische Bildung oder der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannt worden sein, oder b) gemäß § 11 Abs. 1 des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes als anerkannt gelten oder anerkannt worden sind und der Beamte das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	§ 4 Urlaub für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen sowie für kirchliche, fachliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke (1) Dem Beamten kann aus folgenden Anlässen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen: 1. für die Teilnahme an a.) Bildungsveranstaltungen, die förderungswürdigen staatspolitischen Zwecken dienen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muss die Förderungswürdigkeit von der Berliner Landeszentrale für politische Bildung oder der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannt worden sein, oder, b) gemäß § 10 des Berliner Bildungszeitgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 849) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Bildungsveranstaltungen, soweit sie der politischen Bildung, der

2. bis 7. (2) Eine Beurlaubung zu Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen ist nicht zulässig, wenn diese ganz oder überwiegend der allgemeinen Bildung dienen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 gilt für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und am Deutschen Katholikentag die bestätigte Anmeldung als Anforderung.	beruflichen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dienen. unverändert (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 gilt für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und am Deutschen Katholikentag die bestätigte Anmeldung als Anforderung.
§ 5	unverändert
§ 6 Dauer des Urlaubs Der Urlaub nach den §§ 4 und 5 darf, auch wenn er für mehrere der in diesen Vorschriften genannten Zwecke gewährt wird, insgesamt zwölf Arbeitstage innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht überschreiten; für die Berechnung maßgebend sind das Jahr, in das der Urlaub fällt, und das vorhergehende Jahr. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen; sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) ist, wenn die Höchstdauer des Urlaubs nach Satz 1 und 2 ausgeschöpft ist, Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren.	§ 6 Dauer des Urlaubs (1) Der Urlaub nach § 4, außer Urlaub nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, und § 5 darf, auch wenn er für mehrere der in diesen Vorschriften genannten Zwecke gewährt wird, insgesamt zwölf Arbeitstage innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht überschreiten; für die Berechnung maßgebend sind das Jahr, in das der Urlaub fällt, und das vorhergehende Jahr. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen; sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen. In den Fällen des § 4 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b ist, wenn die Höchstdauer des Urlaubs nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschöpft ist, Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren. (2) Auf den Urlaub nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b findet § 2 Absatz 1 bis 4, 6 und 8 des Berliner Bildungszeitgesetzes entsprechende Anwendung.
§ 7 Urlaub aus persönlichen Anlässen	§ 7 Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) bis (2) (3) Beamtinnen und Beamte erhalten für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes bis zu <i>neun</i> Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung, wenn dies erforderlich ist, um in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Der Sonderurlaub ist unverzüglich zu beantragen. Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der in Satz 1 genannten Maßnahmen ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.	unverändert (3) Beamtinnen und Beamte erhalten für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes für jedes Urlaubsjahr bis zu zehn Arbeitstage Sonderurlaub, davon neun unter Fortzahlung der Besoldung, wenn dies erforderlich ist, um in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Der Sonderurlaub ist unverzüglich zu beantragen. Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der in Satz 1 genannten Maßnahmen ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Bei einer Beschäftigung mit anderweitiger Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit mit weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche reduziert sich die Anzahl der Sonderurlaubstage entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung des Sonderurlaubs Bruchteile eines Sonderurlaubstages von 0,5 oder mehr, wird auf einen vollen Sonderurlaubstag aufgerundet.
§§ 8 bis 17 (Schluss)	unverändert

Artikel 13

Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten

<u>Bisherige Fassung</u> <u>Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten</u> <u>(Nebentätigkeitsverordnung - NtVO -) vom 12. August 1988 (GVBl. S. 1491), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621)</u>	<u>Neue Fassung</u> <u>Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten</u> <u>(Nebentätigkeitsverordnung - NtVO -) vom 12. August 1988 (GVBl. S. 1491)</u>
§§ 1 bis 5	unverändert

§ 6 Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	§ 6 Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst
(1)	unverändert
(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen	(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen
für Beamte in den Besoldungsgruppen	für Beamte in den Besoldungsgruppen
Euro Bruttobetrag	Euro Bruttobetrag
A 5 bis A 8	A 5 bis A 8 4 520
A 9 bis A 12	A 9 bis A 12 5 133
A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2	A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2 5 746
B 2 bis B 5, R 3 bis R 5	B 2 bis B 5, R 3 bis R 5 6 359
ab B 6, R 6	ab B 6, R 6 6 972.
§§ 7 bis 16 (Schluss)	unverändert

Artikel 14

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<u>Bundesbesoldungsgesetz (- Überleitungsfassung für Berlin -) (BBesG BE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 vom 21. Juni 2011, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634, 636)</u>	<u>Bundesbesoldungsgesetz (- Überleitungsfassung für Berlin -) (BBesG BE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 vom 21. Juni 2011</u>
§§ 1 bis 62	unverändert

§ 63

Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, können für Laufbahnfachrichtungen oder Laufbahnzweige Anwärtersonderzuschläge gewährt werden. *Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.* Die Entscheidung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen trifft die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn der Anwärter

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schulhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und

2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst des Landes Berlin in der Laufbahn verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst des Landes Berlin für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

§ 63

Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten **Bewerberinnen und** Bewerbern, können für Laufbahnfachrichtungen oder Laufbahnzweige Anwärtersonderzuschläge gewährt werden. **Unter der Voraussetzung, dass die Summe aus Anwärtergrundbetrag und Anwärtersonderzuschlag das Anfangsgrundgehalt des Eingangsamtes der Laufbahn nicht erreicht, können Anwärtersonderzuschläge in Höhe von bis zu 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages gewährt werden.** Die Entscheidung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen trifft die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn **die Anwärtlerin oder** der Anwärter

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schulhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und

2. **unmittelbar** nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als **Beamtin oder** Beamter im öffentlichen Dienst des Landes Berlin in der Laufbahn verbleibt, für die **sie oder** er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst des Landes Berlin für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

Ein Ausscheiden vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ist unschädlich bei einem unmittelbaren Wechsel in

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die der Beamte oder frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 12 bleibt unberührt.

den Vorbereitungsdienst einer höherwertigen Tätigkeit derselben Laufbahnfachrichtung. Die nach Satz 1 Nummer 2 erforderliche Zeit des Verbleibs gilt auch dann als erfüllt, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter während dieser Zeit in den Vorbereitungsdienst einer höherwertigen Tätigkeit derselben Laufbahnfachrichtung eintritt und die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Bestehen dieser Laufbahnprüfung als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst des Landes Berlin in der Laufbahnfachrichtung verbleibt, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahnfachrichtung in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst des Landes Berlin eintritt und in der Summe der Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 erreicht wird. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes der höherwertigen Tätigkeit verringert nicht die erforderliche Zeit des Verbleibs. Wurde auch für den Vorbereitungsdienst der höherwertigen Tätigkeit ein **Anwärtersonderzuschlag** gewährt, verlängert sich die erforderliche Zeit des Verbleibs um fünf Jahre.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die **die Beamtin oder** der Beamte oder **die frühere Beamtin oder der** frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel, **in Fällen des Absatzes 2 Satz 4 um jeweils ein Zehntel.** § 12 bleibt unberührt.

(4) Einer Tätigkeit als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst des Landes Berlin im Sinne des Absatzes 2 gleichgestellt ist eine Tätigkeit als selbständig erwerbstätige Person oder bei einer natürlichen oder

	juristischen Person des Privatrechts, wenn die Tätigkeit der der im Vorbereitungsdienst erworbenen Befähigung entspricht und mit hoheitlichen Befugnissen vom Land Berlin durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen wurde.
§§ 64 bis 87	unverändert
Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen	Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen
I. Allgemeine Vorbemerkungen	unverändert
II. Zulagen	unverändert
III. Einstufung von Ämtern	unverändert
IV. Sonstige Stellenzulagen	IV. Sonstige Stellenzulagen
23.	unverändert
24.	unverändert
25. Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker	25. Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker
(1) Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage IX.	(1) Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

26. 27. Allgemeine Stellenzulage (1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5, A 6 oder A 7 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8, bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10, b) Beamte der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst mit den Laufbahnzweigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflagedienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten aa) in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, bb) in den übrigen Besoldungsgruppen,	(2) Beamte in der Laufbahn des Justizvollzugsdienstes, die durch Überleitung oder aufgrund von § 14 Absatz 2 Nummer 2 des Laufbahngesetzes in die Laufbahn des gehobenen Dienstes aufgestiegen sind, erhalten die nach Absatz 1 bestimmte Stellenzulage. unverändert 27. Allgemeine Stellenzulage (1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5, A 6 oder A 7 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8, bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10, b) Beamte des mittleren Dienstes der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst mit den Laufbahnzweigen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflagedienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten aa) in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8,
--	---

c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Absatz 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte und Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 sowie Beamte des Amtsanwaltsdienstes in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13, d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift. (2) In den Fällen des § 46 Absatz 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.	bb) in den übrigen Besoldungsgruppen, c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Absatz 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte, Offiziere sowie Beamte des gehobenen Dienstes der Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst mit den Laufbahnzweigen des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten, des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Justizvollzugsdienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 sowie Beamte des Amtsanwaltsdienstes in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13, d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift. (2) In den Fällen des § 46 Absatz 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.
Ziffer 28. bis 31.	unverändert
Anlage II bis VI f (Schluss	unverändert

Artikel 15

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften

<u>Bisherige Fassung</u> <u>Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 853)</u>	<u>Neue Fassung</u> <u>Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422)</u>
Art. I bis VI	unverändert
Artikel VII Laufbahnrechtliche Regelungen für den Vollzugsdienst an Justizvollzugsanstalten (1) Abweichend von den laufbahnrechtlichen Bestimmungen können Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten einschließlich der Beamtinnen und Beamten des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsplan (Stellenplan - Kapitel 0661- 0672 - Titel 422 01) ausgewiesenen Planstellen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes Ämter der Besoldungsgruppe A 10 mit Zustimmung des Landespersonalausschusses verliehen werden, sofern sie 1. sich mindestens ein Jahr in einem Amt, das mindestens zu der Besoldungsgruppe A 9 S gehört, befinden, 2. eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben und	Artikel VII Laufbahnrechtliche Regelungen für den Justizvollzugsdienst an Justizvollzugsanstalten (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die sich am [Tag der Verkündung dieses Gesetzes] in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 befanden, werden mit Ablauf des [Tag der Verkündung dieses Gesetzes] in die Laufbahngruppe 2 in die jeweiligen Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten übergeleitet. (2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die sich am [Tag der Verkündung dieses Gesetzes] in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 im

3. einen mindestens halbjährigen berufsbegleitenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. (2) Den nach diesem Gesetz ernannten Beamtinnen und Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (Justizvollzugsamtfrau/ Justizvollzugsamtmann) verliehen werden.	zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 befanden, werden mit Ablauf des [Tag der Verkündung dieses Gesetzes] in die Laufbahngruppe 2 in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes übergeleitet. (3) Die nach Absatz 2 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 11 können an einer verkürzten Einführungszeit teilnehmen, um die Befähigung für alle Ämter des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizvollzugsdienstes zu erhalten. (4) Das Nähere über die Inhalte und den erfolgreichen Abschluss der verkürzten Einführungszeit nach Absatz 3 wird durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt. (5) Die Zuerkennung der nach dieser Vorschrift erworbenen Befähigung für alle Ämter der Laufbahn des erweiterten Justizvollzugsdienstes erfolgt durch die für die Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst zuständige Laufbahnordnungsbehörde.
Art. VIII bis Art. XIII (Schluss)	unverändert

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72; ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2)

Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,
- b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
- c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
- d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,

- e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
- f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
- g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,
- h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
- i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
- j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.

Artikel 28 Auftragsverarbeiter

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. 2Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. 2Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;

b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreift;

d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;

- e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
- f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt;
- g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt und die vorhandenen Kopien löscht, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
- h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(4) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 3 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. 2 Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

(5) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.

(6) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der

Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 des vorliegenden Artikels genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 42 und 43 erteilten Zertifizierung sind.

(7) Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

(8) Eine Aufsichtsbehörde kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

(9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(10) Unbeschadet der Artikel 82, 83 und 84 gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Art. 29 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

2. Auszug aus dem Landesbeamtenengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S 70), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270)

§ 8 Stellenausschreibung, Auswahlentscheidung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung

1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Davon abweichend ist eine Stellenausschreibung nicht erforderlich, sofern Stellen mit Beamtinnen oder Beamten besetzt werden sollen, die auf Grund einer öffentlichen Stellenausschreibung bereits als angestellte Dienstkräfte im unmittelbaren oder mittelbaren Berliner Landesdienst tätig sind und denen die Aufgaben der jeweiligen Stelle bereits vor der Begründung des Beamtenverhältnisses als angestellte Dienstkraft übertragen wurden. Weitere allgemeine Ausnahmen kann die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften regeln; bisherige allgemeine Ausnahmeentscheidungen bleiben bis zu dieser Regelung wirksam. Über

darüberhinausgehende Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Landespersonalausschuss. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen. Soll ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, so gilt Satz 1 entsprechend. § 45 gilt entsprechend.

(3) Auf ein ärztliches Gutachten kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in ein unmittelbar vorangegangenes Beamtenverhältnis auf Widerruf festgestellt worden ist und sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben haben. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll.

§ 52 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden, wenn sie ganz oder teilweise in Bereitschaftsdienst besteht.

§ 76 Beihilfen

(1) Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung erhalten:

1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,
3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind, während des Bezugs von Unterhaltsbeiträgen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der oder des Beihilfeberechtigten, die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und
4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(3) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und entpflichtete Hochschullehrer | 50 Prozent, |
| 2. | Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, | 70 Prozent, |
| 3. | die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner | 70 Prozent, |
| 4. | ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, | 80 Prozent, |
| 5. | die Mutter eines nicht ehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Aufwendungen bei der Geburt | 70 Prozent. |

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 Prozent;

bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der
Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden
Berechtigten

70 Prozent.

Die Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert. Beihilfe darf nur gewährt werden, soweit sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 70 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin zustehen.

(4) Aufwendungen für bei stationärer Krankenhausbehandlung erbrachte Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmerzuschlag) sind nicht beihilfefähig.

(5) Auf Antrag wird anstelle der Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2, die nach Absatz 3 zu bemessen ist, eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und ihren Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 erklärt. Der Anspruch auf die Beihilfe zu den Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sowie der Anspruch auf die Beihilfe zur Milderung einer besonderen Härte bleiben unbeschadet eines Verzichts nach Satz 1 bestehen. Der beihilfeberechtigten Person wird auch für die unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 berücksichtigungsfähigen Personen eine Pauschale gewährt. Die Pauschale bemisst sich jeweils nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die Pauschale anzurechnen. Der Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 sind unwiderruflich und in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Landesverwaltungsamt einzureichen. Änderungen der Höhe des an die Krankenversicherung zu entrichtenden Beitrags und eventuelle Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind durch die beihilfeberechtigte Person unverzüglich dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen. Die Pauschale wird vom Landesverwaltungsamt berechnet und ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, festgesetzt und von der Dienstbehörde zahlbar gemacht. Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag der Dienstbehörde von der beihilfeberechtigten Person unverzüglich zu erstatten. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen

Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

(6) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung nach Absatz 1 bis 4 regeln. Insbesondere kann er die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten nach § 76 Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz, Höchstbeträge, Belastungsgrenzen und den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch festlegen. Im Falle der Beihilfegewährung nach Absatz 5 sind die §§ 2 bis 5, § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 10, § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 55 der Landesbeihilfeverordnung entsprechend anzuwenden.“

§ 77 Reise- und Umzugskosten

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7*.

(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften stehen eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner den Ehegatten gleich.

(3) Auf die Reisekostenvergütung und die Auslagenerstattung des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein Verzicht auf Reisekostenvergütung und Auslagenersatz bedarf der Schriftform.

(4) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet, es sei denn, eine höhere Beförderungsklasse ist im Gesamtergebnis preisgünstiger. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen. Innerdeutsche Dienstreisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sind mit der Bahn zurückzulegen, es sei denn, dass für die Beamtin oder den Beamten wegen

1.

dringender dienstlicher Gründe,

2.

Reiseerschwerenissen auf Grund einer körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung oder

3.

der besseren Wahrnehmung der tatsächlichen Betreuung eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Pflege eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 8a Absatz 2 Nummer 2, sofern eine Alternative zur Betreuung oder Pflege durch die Beamtin oder den Beamten nicht besteht,

das Benutzen anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erforderlich ist. Bei der Benutzung anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel als der Bahn für innerdeutsche Dienstreisen sind die Gründe im Dienstreiseantrag darzulegen.

(5) Benutzt eine Beamtin oder ein Beamter für die Wahrnehmung eines Dienstgeschäftes ein privates Kraftfahrzeug, ohne dass ein dienstliches Interesse an der Benutzung des Kraftfahrzeuges besteht, so darf der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung die Kosten bei Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht übersteigen.

(6) Bei Dienstreisen sowie Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam finden die §§ 6 und 15 des Bundesreisekostengesetzes (Tagegeld, Trennungsgeld) und § 12 des Bundesumzugskostengesetzes (Trennungsgeld) keine Anwendung.

(7) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte oder Einsatzort aus besonderem dienstlichem Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

§ 80 Erholungsurlaub

(1) Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(2) Der Senat regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Bezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind; hierbei stehen eingetragene Lebenspartnerinnen oder eingetragene Lebenspartner Ehegatten gleich. Stimmen Beamtinnen oder Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren.

(3) Eine Urlaubsgenehmigung darf nicht versagt werden zur Wahrnehmung von Verpflichtungen, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dienen, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

§ 90 Aufbewahrungsfristen

(1) Die Personalakte ist nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Die Personalakte ist abgeschlossen,

1.

wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 24 des Beamtenstatusgesetzes und des § 1 in Verbindung mit § 10 des Disziplinalgesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,

2.

wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsrechtliche Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,

3.

wenn nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützung, Erholungsurlaub, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen für Beihilfezwecke eingereichte Belege einbehalten werden; sie dürfen ausgesondert und vernichtet werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Satz 1 gilt nicht für Originalbelege, deren Übermittlung vorgeschrieben oder ausdrücklich verlangt worden ist.

(4) Versorgungsakten sind sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(5) Die Personalakte wird nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Die Vorschriften des Archivgesetzes des Landes Berlin bleiben unberührt.

§ 97 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Die mindestens der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Ämter

1. der Leiterinnen und Leiter von Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten und Steuerungsdiensten sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter,

2. der Leiterinnen und Leiter von Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten, insbesondere der Leiterinnen und Leiter von Schulen, sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie

3. mit einer mit Nummer 2 mindestens vergleichbaren Leitungsverantwortung

werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) sowie in den Bereichen der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten obersten Dienstbehörden und in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre; Zeiten einer Freistellung wegen Elternzeit ohne Dienstbezüge oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die insgesamt einen Zeitraum von vier Monaten überschreiten, gelten nicht als Probezeit. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen, wenn die Funktion zuvor bereits als ständige Vertretung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers mindestens sechs Monate wahrzunehmen war und die beamtete Dienstkraft ihre Befähigung für das Amt mit leitender Funktion während dieser Zeit bereits unter Beweis gestellt hat. Eine Verkürzung ist in diesen Fällen um höchstens ein Jahr zulässig. Auf die Probezeit können Zeiten angerechnet werden, in denen der Beamtin oder dem Beamten die leitende Funktion unmittelbar vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe bereits vollumfänglich übertragen worden war, wenn die wahrgenommene leitende Funktion in dieser Zeit bereits dem entsprechenden höherwertigen statusrechtlichen Amt zugeordnet war. Ferner können Zeiten angerechnet werden, in denen der Beamtin oder dem Beamten das entsprechende statusrechtliche Amt bereits während einer früheren Probezeit nach Absatz 1 übertragen gewesen ist, wenn diese frühere Probezeit vorzeitig nach Absatz 9 oder wegen Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit endete. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 46 Absatz 1 Satz 1 genannt sind. § 13 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes findet keine Anwendung.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet

und

2. in dieses Amt auch als Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte, insbesondere zum Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen würde.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zulassen.

(4) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgende Entlassung aus dem Richteramt schriftlich nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes verlangt hat. Eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bereits nach Ablauf von zwölf Monaten möglich, wenn innerhalb des ersten Jahres festgestellt wird, dass sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit nicht bewähren wird. Bei Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung sind regelmäßig, mindestens alle drei Monate seit Feststellung der begründeten Zweifel, Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche zu führen. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Eine erneute Berufung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Die oberste Dienstbehörde kann in Fällen, in denen die Probezeit erstmalig nur deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist, weil das Amt mit leitender Funktion während eines langfristigen Zeitraums nicht wahrgenommen wurde, Ausnahmen von Satz 7 zulassen.

(5) Die Beamtin oder der Beamte führt während ihrer oder seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihr oder ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes; sie oder er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen.

(6) Erfüllt die Beamtin oder der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für das auf Probe zu verleihende Amt nach Absatz 1 nicht, können ihr oder ihm die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des jeweiligen Amtes erfüllt sind.

(7) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter. Wird die Beamtin oder der Beamte während des Laufs der Probezeit zu einem anderen Dienstherrn in ein Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, kann die im bisherigen Amt erbrachte Probezeit auf die neue Probezeit angerechnet werden.

(8) Wird der Beamtin oder dem Beamten während des Laufs der Probezeit eine leitende Funktion übertragen, die einem höherwertigen Amt nach Absatz 1 Satz 1 entspricht als das im Beamtenverhältnis auf Probe innegehabte Amt, endet die Probezeit. Das im Beamtenverhältnis auf Probe innegehabte niedrigerwertige Amt kann im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes erfüllt sind. Dabei können die im Beamtenverhältnis auf Probe im niedrigerwertigen Amt verbrachten Zeiten auf die laufbahnrechtliche Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes für das entsprechende Amt angerechnet werden.

(9) Wird die Beamtin oder der Beamte während des Laufs der Probezeit in ein Amt versetzt oder umgesetzt, das nicht von Absatz 1 Satz 1 erfasst wird, so endet die Probezeit.

§ 103 Heilfürsorge

(1) Polizeivollzugskräfte des mittleren Dienstes der Schutzpolizei haben für die Dauer des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungsdienstes Anspruch auf freie Heilfürsorge. Diesen Anspruch haben alle Polizeivollzugskräfte für die Dauer einer besonderen Verwendung oder Bereitstellung.

(2) Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 106 Feuerwehrkräfte

(1) Feuerwehrkräfte sind die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes.

(2) Feuerwehrtechnischen Einsatzdienst leisten Feuerwehrkräfte, deren Amt durch die Verwendung im unmittelbaren Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst vor Ort geprägt wird. Der feuerwehrtechnische Einsatzdienst wird durch Urlaub, Krankheit, vorübergehende Feuerwehrdienstunfähigkeit und Kuraufenthalte nicht unterbrochen. Gleiches gilt für Verwendungen, die im besonderen dienstlichen oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes Berlin oder der Bundesrepublik Deutschland liegen; Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet im feuerwehrtechnischen Dienst, soweit mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, für

Feuerwehrkräfte des mittleren Dienstes das vollendete 60. Lebensjahr, für Feuerwehrkräfte des gehobenen Dienstes das vollendete 61. Lebensjahr und für Feuerwehrkräfte des höheren Dienstes das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze. Soweit bei Erreichen der in Satz 1 genannten Altersgrenzen nicht mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, erreichen die Feuerwehrkräfte mit Beendigung des 15. Jahres Einsatzdienst die Altersgrenze, spätestens jedoch mit dem vollendeten 65. Lebensjahr. § 104 Absatz 2 und § 105 finden entsprechende Anwendung.

§ 107 Justizvollzugskräfte

Auf Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte (Justizvollzugskräfte) finden die §§ 104 und 105 entsprechende Anwendung.

3. Auszug aus dem Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2026 (GVBl. S. 74)

§ 6 Ärztliche Untersuchung

(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes kann vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit auf ein ärztliches Gutachten verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in das unmittelbar vorangegangene Beamtenverhältnis auf Probe festgestellt worden ist, diese Begutachtung nicht länger als achtzehn Monate zurückliegt und sich während des Beamtenverhältnisses auf Probe keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben. Dies gilt nur, sofern die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt eine nochmalige Begutachtung vor der Verbeamtung auf Lebenszeit nicht ausdrücklich empfohlen hat.

(2) Für angestellte Lehrkräfte, deren Verbeamtung auf Lebenszeit oder auf Probe wegen Fehlens der gesundheitlichen Eignung abgelehnt wird, gelten die Maßgaben dieses Gesetzes auch nach dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes weiter, wenn eine gesundheitliche Überprüfung innerhalb von weiteren zwei Jahren nach der Ablehnung erfolgt. In diesen Fällen kann bei Feststellung der gesundheitlichen Eignung die Verbeamtung auch nach Außerkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres erfolgen.

4. Auszug aus der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618)

§ 4 Urlaub für staatspolitische, kirchliche, fachliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke

(1) Dem Beamten kann aus folgenden Anlässen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen:

1.

für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die

a)

förderungswürdigen staatspolitischen Zwecken dienen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muss die Förderungswürdigkeit von der Berliner Landeszentrale für politische Bildung oder der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannt worden sein,

oder

b)

gemäß § 11 Abs. 1 des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes als anerkannt gelten oder anerkannt worden sind und der Beamte das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2.

auf Anforderung der Kirchenbehörden für die Teilnahme an Tagungen von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen karitativer Verbände,

3.

für die Teilnahme an Tagungen und sonstigen Veranstaltungen, soweit sie von Nutzen für die dienstliche Tätigkeit des Beamten sind,

4.

für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände sowie der Berufskammern, wenn der Beamte Mitglied der Organisation ist und

a)

als Beauftragter seiner Organisation teilnimmt oder für die Teilnahme persönlich bestimmt worden ist

oder

b)

die Teilnahme die Wahrnehmung einer Verpflichtung darstellt, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dient, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

5.

für die Teilnahme an Sportveranstaltungen, die im von der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung anerkannten besonderen Interesse des Landes Berlin liegen,

6.

für die Teilnahme an Tagungen der Olympischen Komitees sowie für die Teilnahme an Tagungen, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen nationaler und internationaler Dachorganisationen von Sportverbänden, wenn der Beamte diesen Gremien angehört,

7.

zur Ablegung von Prüfungen im Rahmen einer Fortbildung.

(2) Eine Beurlaubung zu Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen ist nicht zulässig, wenn diese ganz oder überwiegend der allgemeinen Bildung dienen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 gilt für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und am Deutschen Katholikentag die bestätigte Anmeldung als Anforderung.

§ 7 Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Dem Beamten kann aus wichtigen persönlichen Gründen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung und unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden. Das Nähere regelt die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften.

(2) Empfängern von Trennungsgeld kann zur Durchführung von Familienheimfahrten, für die sie Reisebeihilfe nach der Trennungsgeldverordnung erhalten, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu zwölf Werktagen im Kalenderjahr, jedoch nicht mehr als zwei Werktage je Familienheimfahrt, gewährt werden.

(3) Beamtinnen und Beamte erhalten für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes bis zu neun Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung, wenn dies erforderlich ist, um in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Der Sonderurlaub ist unverzüglich zu beantragen. Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der in Satz 1 genannten Maßnahmen ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

5. Auszug aus dem Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134)

§ 5 Einstellung

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Einstiegsämter sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 5,

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 kann auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden

1.

soweit die besonderen Anforderungen der Laufbahn dies erfordern und die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,

2.

bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, wenn die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,

3.

bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss oder

4.

von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern im Geschäftsbereich der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in der Laufbahnfachrichtung Bildung bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1.

(4) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, so ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie nach § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

§ 6 Ausschreibung und Auswahl

(1) Für Einstellungen sind die Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, soweit nicht durch § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes Ausnahmen zugelassen sind. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Beförderungsdienstposten.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerberinnen und Bewerber sind durch eine Auswahl zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 4 dieses Gesetzes vorzunehmen ist. Das Verfahren ist von der obersten Dienstbehörde (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) zu regeln. Diese Regelungen können vorsehen, dass sich Bewerberinnen und Bewerber vor der Einstellung einer Eignungsprüfung, einem Auswahlgespräch oder einem Auswahlverfahren, das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann, zu unterziehen haben. Die Auswahlentscheidung ist schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und 3 ist bei Auswahlentscheidungen für die Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung die Auswahl in strukturierten Auswahlverfahren zu treffen. Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung im Sinne dieses Gesetzes sind

1.

in den Senatsverwaltungen: die Leitung einer Abteilung als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer selbstständigen Serviceeinheit,

2.

in nachgeordneten Behörden der Hauptverwaltung: die Leitung der Behörde, die Leitung einer Abteilung als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer selbstständigen Serviceeinheit,

3.

in den Bezirksverwaltungen: die Leitung eines Amtes oder einer nicht rechtsfähigen Anstalt als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer selbstständigen Serviceeinheit.

Zur Auswahl in strukturierten Auswahlverfahren gehört ein strukturiertes Auswahlgespräch oder ein gruppenbezogenes Auswahlverfahren; zu diesem ist eine fachkundige Person hinzuzuziehen, die nicht in der auswählenden Dienststelle beschäftigt ist. Die Teilnahme am weiteren Verfahren nach Satz 2 ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber bei gleicher Leistungsstufe in der Gesamteinschätzung der dienstlichen Beurteilung im Vergleich zu den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern in dem nächstniedrigeren statusrechtlichen Amt befindet. Neben den dienstlichen Beurteilungen ist das Ergebnis des Verfahrens nach Satz 2 bei der Auswahlentscheidung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Bewerberinnen und Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind, sind zu berücksichtigen.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 1

(1) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1.

a) die Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes oder

b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand

und

2.

a) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder

b) ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten oder

c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten.

(2) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1.

a) der mittlere Schulabschluss gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes oder

b) die Berufsbildungsreife und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder

c) die Berufsbildungsreife und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder

d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand

und

2.

a) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr oder

b) ein mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren oder eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene berufliche Ausbildung oder

c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr.

(3) Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1. § 13

6. Auszug aus der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134)

§ 10 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse des Laufbahnzweigs erfordern, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein Vorbereitungsdienst von höchstens zwei Jahren und sechs Monaten vorgesehen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.

§ 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2,

1. die sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,

2. die sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete bewährt haben,

3. die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und

4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel mit Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

werden von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungssamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes bei der Verwaltungsakademie Berlin an.

(3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) Die Dienstbehörde achtet darauf, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifikation die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(5) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr und müssen sich zudem für mindestens sechs Monate mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Fachgebiets bewähren.

(6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

(7) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(8) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

7. Auszug aus der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 2025 (GVBl. S. 178)

§ 2 Gliederung und Ämter

(1) Zur Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst gehören:

a) in der Laufbahngruppe 1 die Laufbahnzweige

1. des Justizwachtmeisterdienstes,

2. des allgemeinen Justizdienstes,

3. des Gerichtsvollzieherdienstes,

4. des allgemeinen Justizvollzugsdienstes,

5. des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und

6. des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten,

b) in der Laufbahngruppe 2 die Laufbahnzweige

1. der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,

2. des Amtsanwaltsdienstes und

3. des erweiterten Justizdienstes.

(2) Soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, richten sich die eingerichteten Laufbahngruppen, die innerhalb einer Laufbahngruppe bestehenden Einstiegsämter und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter nach der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 3 Grundsätze

(1) Die Ämter der Laufbahnen der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden

1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des in der Laufbahngruppe 2 für die Laufbahnzweige der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie des erweiterten Justizdienstes maßgeblichen ersten Einstiegsamtes die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,

2. von Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes oder des Amtsanwaltsdienstes durchlaufen, die Prüfung bestanden und sich bewährt haben, die noch nicht durchlaufenen Ämter ihrer jeweiligen Laufbahngruppe.

(2) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt der höheren Laufbahngruppe oder des höheren Einstiegsamtes ihrer Laufbahngruppe nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die höhere Laufbahngruppe oder für das höhere Einstiegsamt ihrer Laufbahngruppe besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahngruppe oder des höheren Einstiegsamtes. Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahngruppe zugelassen wurde oder die Aufgabenübertragung vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 oder 4a des Laufbahngesetzes erfolgt. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden.

(4) Beamtinnen und Beamten kann das zweite Einstiegsamt ihrer Laufbahngruppe abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes in den Fällen des § 13 Absatz 4, 4a und 6 des Laufbahngesetzes verliehen werden.

§ 9 Laufbahnzweigwechsel

(1) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes ist grundsätzlich nur vom Laufbahnzweig des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummern 2 und 4 möglich. Die Beamtin oder

der Beamte nimmt an einer Qualifizierung für die Aufgaben des Ziellaufbahnzweiges teil. Inhalt und Umfang der Qualifizierung bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

(2) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 16 Absatz 5 des Laufbahngesetzes ist nur zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2, 4, 5 und 6 möglich.

(3) Ein Laufbahnzweigwechsel aus den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 in den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2) ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer fachbezogenen Einführungsfortbildung teil. Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Justizdienst.

2. Am Ende der fachbezogenen Einführungsfortbildung stellt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts als Ausbildungsbehörde fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.

3. Die abgebende und die aufnehmende Dienstbehörde nehmen einvernehmlich die Versetzung der Beamtin oder des Beamten vor. Die aufnehmende Dienstbehörde überträgt der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des neuen Laufbahnzweiges.

(4) Ein Laufbahnzweigwechsel aus dem Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2) in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 sowie zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Ein Wechsel in die Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 5 und 6 setzt das Vorliegen der jeweils entsprechenden beruflichen Qualifikation voraus.

2. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer fachbezogenen Einführungsfortbildung teil, die dem Ausbildungsumfang der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder Qualifizierungsverordnung entspricht. Über die Notwendigkeit von Leistungsnachweisen entscheidet die von der Laufbahnordnungsbehörde bestimmte Ausbildungsstelle. Auf die Qualifizierung sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Ausbildungsstelle.

3. Am Ende der fachbezogenen Einführungsfortbildung stellt die Ausbildungsstelle fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.

4. Die abgebende und die aufnehmende Dienstbehörde nehmen einvernehmlich die Versetzung der Beamtin oder des Beamten vor. Die aufnehmende Dienstbehörde überträgt der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des neuen Laufbahnzweiges.

§ 11 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes)

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann ein längerer Vorbereitungsdienst vorgesehen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung. Er schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.

(4) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

8. Auszug aus der Laufbahnverordnung technische Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134)

§ 11 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 erfüllt, wer mindestens

1. den mittleren Schulabschluss besitzt oder

2. die Berufsbildungsreife besitzt und eine förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder

3. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in den Laufbahnzweigen des eichtechnischen Dienstes und des technischen Dienstes Arbeitsschutz gelten zusätzlich die Regelungen im jeweiligen besonderen Teil.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Er besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.

9. Auszug aus der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. August 1988 (GVBl. S. 1491, 1948), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621)

§ 6 Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

(1) Für eine Nebentätigkeit im Landesdienst (§ 3) wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden für

1. Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten,
2. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

Wird der Beamte für die Nebentätigkeit in seinem Hauptamt entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gezahlt werden.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro Bruttobetrag
A 5 bis A 8	3 960
A 9 bis A 12	4 573
A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2	5 187
B 2 bis B 5, R 3 bis R 5	5 800
ab B 6, R 6	6 414.

Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

10. Auszug aus dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2026 (GVBl. S. 74)

IV. Sonstige Stellenzulagen

25. Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker

Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

11. Auszug aus dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 853)

Artikel VII Laufbahnrechtliche Regelungen für den Vollzugsdienst an Justizvollzugsanstalten

(1) Abweichend von den laufbahnrechtlichen Bestimmungen können Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten einschließlich der Beamtinnen und Beamten des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsplan (Stellenplan - Kapitel 06 61 - 06 72 - Titel 422 01) ausgewiesenen Planstellen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes Ämter der Besoldungsgruppe A 10 mit Zustimmung des Landespersonalausschusses verliehen werden, sofern sie

1. sich mindestens ein Jahr in einem Amt, das mindestens zu der Besoldungsgruppe A 9 S gehört, befinden,
2. eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben und
3. einen mindestens halbjährigen berufsbegleitenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Den nach diesem Gesetz ernannten Beamtinnen und Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (Justizvollzugsamtfrau/Justizvollzugsamtmann) verliehen werden.

12. Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105)

Artikel 3 Bereitstellung von Informationen

Der Arbeitgeber stellt jedem Arbeitnehmer die gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Informationen schriftlich zur Verfügung. Die Informationen sind in Papierform oder – sofern die Informationen für den Arbeitnehmer zugänglich sind, gespeichert und ausgedruckt werden können und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält – in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln.

Artikel 4 Pflicht zur Unterrichtung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Arbeitgebern vorgeschrieben wird, die Arbeitnehmer über die wesentlichen Aspekte des Arbeitsverhältnisses zu unterrichten.

(2) Die in Absatz 1 genannte Unterrichtung umfasst mindestens folgende Informationen:

- a) die Personalien der Parteien des Arbeitsverhältnisses;
- b) den Arbeitsort; falls es sich nicht um einen festen oder vorherrschenden Arbeitsort handelt: den Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich an verschiedenen Orten tätig wird oder ihren bzw. seinen Arbeitsort frei wählen kann, sowie den Sitz des Unternehmens oder gegebenenfalls den Wohnsitz des Arbeitgebers;
- c) entweder
 - i) die Funktionsbezeichnung, den Grad sowie die Art oder Kategorie der Arbeit, die dem Arbeitnehmer bei der Einstellung zugewiesen wurden, oder
 - ii) eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Arbeit;
- d) den Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses;
- e) bei befristeten Arbeitsverhältnissen: das Enddatum oder die erwartete Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- f) bei Leiharbeitnehmern: die Identität der entleihenden Unternehmen, wenn und sobald bekannt;
- g) gegebenenfalls die Dauer und die Bedingungen der Probezeit;
- h) gegebenenfalls den Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung;
- i) die Dauer des bezahlten Urlaubs, auf den der Arbeitnehmer Anspruch hat, oder, falls dies zum Zeitpunkt der Unterrichtung nicht angegeben werden kann, die Modalitäten der Gewährung und der Festlegung dieses Urlaubs;
- j) das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, einschließlich der formellen Anforderungen und der Länge der Kündigungsfristen, oder, falls die Kündigungsfristen zum Zeitpunkt der Unterrichtung nicht angegeben werden können, die Modalitäten der Festsetzung der Kündigungsfristen;
- k) die Vergütung, einschließlich des anfänglichen Grundbetrags, sofern vorhanden anderer Bestandteile, die getrennt anzugeben sind, und der Periodizität und der Art der Auszahlung der Vergütung, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat;

- l) falls die Arbeitsmuster völlig oder größtenteils vorhersehbar sind: die Länge des Standardarbeitstages oder der Standardarbeitswoche des Arbeitnehmers sowie gegebenenfalls die Modalitäten und die Vergütung von Überstunden und, sofern zutreffend, etwaige Modalitäten von Schichtänderungen;
- m) falls die Arbeitsmuster völlig oder größtenteils unvorhersehbar sind, teilt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Folgendes mit:
 - i) den Grundsatz, dass der Arbeitsplan variabel ist, die Anzahl der garantierten bezahlten Stunden und die Vergütung für zusätzlich zu diesen garantierten Stunden erbrachte Arbeiten;
 - ii) die Referenzstunden und die Referenztage, innerhalb derer der Arbeitnehmer aufgefordert werden kann zu arbeiten;
 - iii) die Mindestankündigungsfrist, auf die der Arbeitnehmer vor Beginn eines Arbeitsauftrags Anspruch hat, und, falls zutreffend, die Frist für einen Widerruf nach Artikel 10 Absatz 3;
- n) gegebenenfalls die Angabe der Kollektiv- bzw. Tarifverträge, in denen die Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers geregelt sind, oder bei außerhalb des Unternehmens durch einzelne paritätische Stellen oder Institutionen abgeschlossenen Kollektiv- bzw. Tarifverträgen: Angabe solcher Stellen oder paritätischen Institutionen, in deren Rahmen sie abgeschlossen wurden;
- o) falls der Arbeitgeber dafür zuständig ist: die Identität der Sozialversicherungsträger, die die Sozialbeiträge im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und einem gegebenenfalls vom Arbeitgeber gewährten Sozialversicherungsschutz erhalten.

(3) Die Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben g bis l und o können gegebenenfalls durch einen Hinweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. die Satzungsbestimmungen oder Kollektiv- bzw. Tarifverträge erteilt werden, die für die entsprechenden Bereiche gelten.

Artikel 5 Zeitpunkt und Form der Unterrichtung

(1) Sofern sie nicht früher bereitgestellt wurden, werden die Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis e, g, k, l und m dem Arbeitnehmer individuell zwischen dem ersten Arbeitstag und spätestens dem siebten Kalendertag in Form eines oder mehrerer Dokumente zur Verfügung gestellt. Die übrigen Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 2 werden dem Arbeitnehmer individuell innerhalb eines Monats ab dem ersten Arbeitstag in Form eines Dokuments bereitgestellt.

(2) Die Mitgliedstaaten können Vorlagen und Modelle für die in Absatz 1 genannten Dokumente entwickeln, die sie dem Arbeitnehmer sowie dem Arbeitgeber unter anderem auf

einer einzigen offiziellen nationalen Website oder im Rahmen anderer angemessener Maßnahmen zugänglich machen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. die Satzungsbestimmungen oder allgemeinverbindlichen Kollektiv- bzw. Tarifverträge, die den anwendbaren Rechtsrahmen regeln und von Arbeitgebern kommuniziert werden müssen, allgemein und kostenlos sowie in klarer, transparenter, umfassender und leicht zugänglicher Art und Weise durch Fernkommunikationsmittel und auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden, darunter auf bestehenden Online-Portalen.

Artikel 6 Änderungen des Arbeitsverhältnisses

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Informationen über Änderungen von in Artikel 4 Absatz 2 genannten Aspekten des Arbeitsverhältnisses oder über Änderungen der zusätzlichen Informationen für in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland geschickte Arbeitnehmer gemäß Artikel 7 bei erster Gelegenheit, spätestens aber an dem Tag, an dem diese Änderungen wirksam werden, in Form eines Dokuments zur Verfügung stellt.

(2) Das Dokument nach Absatz 1 ist nicht erforderlich im Fall von Änderungen, mit denen lediglich einer Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. der Satzungsbestimmungen oder Kollektiv- bzw. Tarifverträge, auf die die Dokumente nach Artikel 5 Absatz 1 und gegebenenfalls nach Artikel 7 Bezug nehmen, Rechnung getragen wird.

Artikel 21 Umsetzung und Durchführung

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 1. August 2022 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Bei Erlass der Maßnahmen nach Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sozialpartner wirksam einbezogen werden, und um den sozialen Dialog zu fördern und zu verbessern, damit diese Richtlinie tatsächlich durchgeführt wird.

(5) Die Mitgliedstaaten können den Sozialpartnern die Durchführung dieser Richtlinie übertragen, wenn die Sozialpartner dies gemeinsam beantragen und sofern die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die mit dieser Richtlinie angestrebten Ergebnisse erzielt werden.

Artikel 22 Übergangsbestimmungen

Die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten gelten spätestens am 1. August 2022 für alle Arbeitsverhältnisse. Ein Arbeitgeber muss jedoch die in Artikel 5 Absatz 1 und in Artikel 6 und 7 genannten Dokumente nur auf Aufforderung eines Arbeitnehmers, der an diesem Tag bereits beschäftigt ist, bereitstellen oder ergänzen. Das Ausbleiben einer solchen Aufforderung darf nicht zur Folge haben, dass Arbeitnehmer von den mit den Artikeln 8 bis 13 eingeführten Mindestrechten ausgeschlossen werden.